

Decis.

115^{9^t}

Decis.

115 gt

Unifril

S

Bayer. Staatsbibliothek

Urtheil
des
Königlich Hannoverschen
Ober=Appellations=Gerichts in Celle
in der
Streitsache der freien Stadt Frankfurt
wider
die deutschen Rheinuferstaaten,
Preußen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau,
wegen
einer subsidiarischen Rhein-Octroi-Rente,
nebst
einem Vorwort über die Ansprüche des Fürsten und Altgrafen
zu Salm-Reifferscheid-Dyck an die gedachten Staaten wegen
Antheils an einer subsidiarischen Rhein-Octroi-Rente.

Hannover.

Carl R ü m p l e r.

1860.

21-Bg.



Der-Physiologie-Geschichte in 6 Bde

1771

Das die menschliche Physiologie betreffende
Handbuch, welches von dem berühmten
Arzte, Johann Samuel Sömmerring, verfaßt
ist, und in sechs Bänden, unter dem
Titel: "Der-Physiologie-Geschichte in 6 Bde"
erschienen ist, und in der
Bayerischen Staatsbibliothek zu München
aufbewahrt wird.

V o r w o r t.

Das hier abgedruckte Urtheil des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Gelle führt Episoden aus den Verhandlungen über den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, den Zeiten des Rheinbundes und aus denen der neuen Ordnung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland vor.

Die betreffende Angelegenheit fand auf dem Wiener Congresse da, wo sie am zweckmäßigsten zu ordnen war, bei den Berathungen und Beschlüssen über die Rheinschifffahrt, ihre Erledigung nicht. Dagegen ward noch vor dem Schlusse des Congresses zu Gunsten der Betheiligten eine Garantie des deutschen Bundes in der Bundesacte selbst ausgesprochen.

Fünf und vierzig Jahre sind verstrichen, ehe über die Bedeutung dieses Ausspruches eine Entscheidung erwirkt ist; sie ist in dem am 12. Juli 1860 verkündeten

Urtheile des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Gelle erfolgt. Darüber, ob dieser Weg der Erledigung der Sache der richtige sei, sind Zweifel erhoben; es ist die Frage entstanden, ob die deutsche Bundesversammlung, der Garantie des Bundes gegenüber, genug thue, wenn sie die Sache in ein Austrägalverfahren verweise, oder ob der f. g. Vollziehungsweg einzuschlagen sei, der im Jahre 1827 in Folge einer Reclamation von Inhabern f. g. additioneller Rhein-Octroi-Renten von der Bundesversammlung betreten ist. Die Majorität derselben hat sich in der Angelegenheit der freien Stadt Frankfurt für ein Austrägalverfahren entschieden.

Das Urtheil ergiebt, wie der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck behaupten konnte, gleichartige Ansprüche, wie die freie Stadt Frankfurt, an die Rheinuferstaaten zu haben. Diese haben ihm gestattet, seine Ansprüche in einem besondern Verfahren bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Gelle geltend zu machen, und es ist darüber ebenfalls am 12. Juli 1860 ein Urtheil erfolgt, welches, soweit die Verhältnisse gleichartig befunden sind, mit demjenigen über die Frankfurter Ansprüche übereinstimmt.

Folgendes ist jedoch besonders hervorzuheben:

1) Nach der Ausführung, daß die Inhaber subsidiärer Rhein-Octroi-Renten Gläubiger dem Rhein-Octroi gegenüber seien, heißt es in den Entscheidungsgründen von dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyck:

„Genügt zu seiner activen Sachlegitimation sein ursprüngliches durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründetes Recht, bedarf es also für ihn der eventuellen Geltendmachung einer Session der Reichsstadt Frankfurt nicht, so können die Ausführungen der Rheinuferstaaten, daß er auch durch eine solche Session nicht zur Sache legitimirt sein würde, übergangen werden.“

2) Der Fürst hatte zunächst behauptet, daß die deutschen Rheinuferstaaten für seine Ansprüche solidarisch verhaftet seien; eventuell hatte er behauptet, es sei das feste Beitragsverhältniß zum Grunde zu legen, welches die Wiener Schifffahrtsacte vom Jahre 1815 für die Bezahlung der directen Octroi-Renten festgesetzt habe; ferner eventuell hatte er verlangt, daß das Beitragsverhältniß der Rheinuferstaaten nach ihrer Theilnahme an den Netto-Ueberschüssen der Rheinzölle bestimmt werde. Ueber das principale Verlangen enthalten die Entscheidungsgründe Folgendes:

„Der Antrag des Herrn Klägers, die Rheinuferstaaten wegen seiner Ansprüche für solidarisch verhaftet zu erkennen, ist durch die dafür angeführten Gründe nicht gerechtfertigt. Selbst der Kur-Erzkanzler stand zu den Renten-Inhabern nicht in dem Verhältnisse eines Verwalters oder Mandatars; seine Stellung zum Rhein-Octroi war die eines Delegaten des deutschen Reiches, in welcher Eigenschaft er den Rentengläubigern Zahlungen aus dem Rhein-Octroi zu leisten hatte.

Die Uferstaaten stehen eben so wenig in jenem Verhältnisse zu den Rentengläubigern. Sie beziehen die Octroi-Einkünfte auf Grund der Europäischen Verträge vom Jahre 1815 kraft ihrer Hoheit über deutsche Rhein-ufer, mit der Verpflichtung, die Renten als auf dem Rechte zu jenem Bezuge haftende Lasten abzutragen. Eine solidarische Verpflichtung derselben ist daher um so weniger begründet, als die Uferstaaten als Einzelne, als Inhaber des Rhein-Octroi von gewissen Uferstrecken, belastet worden und nicht als Successoren eines einzigen Belasteten die Verpflichtung übernommen haben.

Der Anspruch des Herrn Klägers, daß alle Ueberschüsse des Rhein-Octroi, nach Absatz der zulässigen Ausgaben, so weit es erforderlich ist, zur Befriedigung der Inhaber subsidiarischer Renten verwandt werden, kann, wie sich weiter zeigen wird, ohne eine solidarische Verhaftung der Uferstaaten realisirt werden, während eine Verpflichtung derselben, ohne Rücksicht auf Octroi-Ueberschüsse zu haften, nicht begründet ist."

3) Endlich hatte der Fürst die Zahlung der Rente nur bis zur Zeit der Anstellung seiner Klage begehrt und daneben gefordert, daß ihm nach der Bestimmung des §. 30 des Reichsdeputations-Hauptschlusses der vierzigfache Betrag der Jahresrente als Ablösungscapital gezahlt werde. Darüber sagen die Entscheidungsgründe:

"Aus dem Bisherigen hat sich ergeben, daß der Herr Kläger unter den eingetretenen Verhältnissen berech-

tigt war, bis zur Anstellung der Klage jährliche Renten-
zahlung zu fordern, obgleich schon früher die dazu
bestimmten Ueberschüsse die Höhe des erforderlichen Ab-
lösungscapitals erreicht hatten; ferner daß sein Anspruch
auf Bezahlung des vierzigfachen Betrages des ihm zu-
stehenden Renten-Antheils statt späterer Zahlung der
Rente berechtigt ist. — — — — —
— — — — —

Das Beitragsverhältniß der Rheinuferstaaten zu der
dem Herrn Kläger gebührenden Ablösungssumme ergibt
sich aus dem Bisherigen von selbst; es wird durch das
Verhältniß bestimmt, nach welchem die Uferstaaten an
den für den Ablösungsfonds nach den aufgestellten Grund-
sätzen gebildeten Mitteln Theil haben."

In der Entscheidung selbst heißt es:

"Der Herr Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck wird
für berechtigt erkannt, den vierzigfachen Betrag des
Renten-Antheils von 4666 $\frac{2}{3}$ Gulden im 24-Guldenfuße,
nebst Zinsen zu vier Procent seit dem 1. December 1857
von den Rheinuferstaaten zu fordern, ohne daß es eines
weiteren Beweises über die Hinlänglichkeit des Ablösungs-
fonds bedarf. Die deutschen Rheinuferstaaten haben dazu
nach Verhältniß ihrer Antheile an den unter 3. bei der
Einnahme sub c. zuletzt erwähnten Ueberschüssen, nachdem
daraus die für Ablösung directer und additioneller Renten
bezw. Vergleichsgelder zu berichtigenden, in diesem Urtheile
angegebenen Beträge entnommen sind, beizutragen.

Nachdem aus der Rechnungs-Ablage der Uferstaaten dieses Antheilverhältniß sich ergeben haben wird, sollen die deutschen Rheinuferstaaten schuldig verurtheilt werden, den vierzigfachen Betrag von $4666\frac{2}{3}$ Gulden im 24-Guldenfuße, nebst Zinsen zu vier Procent seit dem 1. December 1857 nach Maßgabe jenes Antheilverhältnisses zu bezahlen.“

Im Namen und aus Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung hat das Königlich-Hannoversche Oberappellationsgericht zu Celle, als durch Bundesbeschluß vom 22. Junius 1854 bestimmtes Austrägalgericht, in Austrägalssachen der freien Stadt Frankfurt, Klägerin, wider die deutschen Rheinuferstaaten, die Krone Preußen, die Krone Baiern, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, Beklagte, wegen einer subsidiarischen Rhein-Detroi-Rente, das nachfolgende Urtheil, an dessen Fällung der Oberappellationsgerichts-Präsident von Düring als Vorsitzender und die Oberappellationsräthe von Trampe, Kirchhoff, Dr. Meyer I., Dr. Wachsmuth, Schmidt, Behndt, von Kankau, Meyer II., Myrer, Bergmann, Niemeier und von Alten Theil genommen haben, beschlossen und in öffentlicher Sitzung am 12. Julius 1860 verkündet:

I. Sachverhalt.

§. 1.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 27, sind der Reichsstadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich Mofstedt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum

und Einkünfte (das Compostell ausgenommen) unter der Bedingung bewilligt, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyck, eine von 3600 Gulden dem Grafen von Stadion-Warthausen, und eine von 2400 Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhausen zu bezahlen, mit dem Zusätze:

„diese Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39 erwähnten Schiffsfahrts-Dctroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt.“

Der §. 39 spricht die Aufhebung der auf beiden Ufern des Rheins erhobenen Zölle aus, mit Vorbehalt der Eingangs-Gebühren und eines Schiffsfahrts-Dctroi, dessen Errichtung, Anordnung und Erhebung gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche geschehen soll, da der Rhein von den Grenzen der batavischen Republik bis zu den Grenzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden. Dann heißt es:

„Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaisers alle seine desfalligen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten-Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reiches hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schiffsfahrts-Dctroi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten-Erzkanzler zur Genehmigung des kurfürstlichen Collegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.“

Ferner ist im §. 39 bestimmt:

„Der Ertrag des Dctroi im Ganzen hat vorderst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten.“

Der Ueberschuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Reinfade und der zur Schiffsfahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

- 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten = Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 gegebenen Anweisungen;
- 2) zur Bezahlung der in den §§. 7 und 27 subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten verhypothecirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schifffahrts = Octroi = Recht belegt ist.“

Der §. 30 lautet:

„Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jeder Zeit gegen ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden; jeder anderen zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten December jedes Jahrs festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im 24 = Guldenfuß, in laufenden harten Silbersorten.“

In einer Note, welche jeder der Minister der vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, unterm 24. Februar 1803 an den kaiserlichen Plenipotentiarus erlassen hatte, ist gesagt:

„Il lui reste à observer pour prévenir toute méprise par la suite, — — — que le transport mentionné aux §§. 7 et 27 sur l'excédant du produit de l'octroi de la navigation sera fait en faveur de la partie chargée de l'assignation, attendu que la partie assignée à titre d'indemnité ne doit courir aucun risque éventuel et qu'elle aurait pû d'ailleurs être remboursée dans l'intervalle en vertu du §. 30.“

§. 2.

In Folge der Bestimmungen im §. 39 des Reichsschlusses ist am 15. August 1804 zwischen dem Kaiser der Franzosen und

dem Kur- = Erzkanzler im Auftrage von Kaiser und Reich eine Convention geschlossen, die nebst einer Ergänzungsacte vom 1. October 1804 nach vorgängig erstattetem kurfürstlichen Collegial- = Gutachten vom deutschen Kaiser am 11. Mai 1805 ratificirt worden ist.

Nach derselben sollten auf der Rheinstrecke von Straßburg bis zu der Grenze der batavischen Republik zwei Abgaben erhoben werden:

1) von den zu Wasser transportirten Waaren u. s. w. eine Abgabe, welche auf der ganzen gedachten Rheinstrecke für die Bergfahrt zwei Franken, für die Thalfahrt 1 Franken und 33 Centimen à Centner betrage. Die Erhebung sollte an zwölf Hebestellen, deren sechs auf jedem Rheinufer, dergestalt geschehen, daß der auf einer Hebestelle erhobene Betrag in Verhältniß zu der Entfernung der verschiedenen Hebestellen stehe. Indessen waren die Sätze, welche auf den resp. Hebestellen für den Centner erhoben werden sollten, so festgestellt, daß zwar der Betrag für die gesammte Rheinstrecke dem für diese angenommenen Satze von 2 Franken, bezw. 1 Franken 33 Ct. entsprach, dagegen für eine gleiche Strecke auf dem Niederrhein, dem Mittelrhein und dem Oberrhein nicht derselbe Betrag erhoben werden sollte.

Auf dem Niederrhein war für die gleiche Strecke ein höherer Satz als auf dem Mittelrhein, und hier wieder ein höherer Satz als auf dem Oberrhein bestimmt.

Kein Gegenstand des Transports auf dem Rhein sollte völlig abgabefrei sein, allein im Interesse des Ackerbaues und der Industrie der Uferstaaten sollten gewisse Gegenstände, deren Werth nicht gestatte, sie der vollen Abgabe zu unterwerfen, einem ermäßigten näher festgesetzten Abgabensatze unterliegen.

2) Unabhängig von der bisher gedachten Abgabe sollten von jedem Fahrzeuge, beladenem wie unbeladenem, welches eine Hebestelle auf der Bergfahrt oder auf der Thalfahrt passire, eine, je nach der Größe des Fahrzeuges verschieden bestimmte Abgabe entrichtet werden.

Befreiungen von den Schifffahrts- = Abgaben oder Ermäßigungen derselben sollten überall nicht zugelassen werden.

Die Kosten der Unterhaltung der Reinpfade sollten vor der Theilung der Octroi- = Einnahme zwischen Deutschland und

Frankreich nicht vorabgenommen, sondern von jedem der beiden Länder für seine Reinspade nach der Theilung von seiner Hälfte bestritten werden.

Verschiedenheiten in den Einnahmen der beiden Rheinufer sollten vierteljährig durch Zahlungen an Frankreich, bezw. Deutschland ausgeglichen werden.

Nach den Bestimmungen dieser Convention sind die Rheinschiffahrts-Abgaben erhoben und getheilt, auch nachdem in Folge der Errichtung des Rheinbundes das deutsche Reich zu bestehen aufgehört hatte.

§. 3.

Die Reichsstadt Frankfurt verweigerte die Zahlung der den Grafen von Stadion und Salm-Reifferscheid-Dyck bewilligten Renten, weil die Einkünfte der ihr bewilligten geistlichen Güter nach Absatz der davon zu leistenden Abgaben dazu Mittel nicht gewährten, und eine Verpflichtung, aus sonstigen Mitteln der Reichsstadt die Grafen zu befriedigen, nicht bestehe. Die Letzteren riefen deshalb den Reichshofrath an, machten auch der Reichsversammlung beschwerende Anzeige.

Am 14. August 1805 schloß die Reichsstadt Frankfurt mit den Grafen von Stadion-Warthausen und Stadion-Tannhausen zu Regensburg einen Vertrag, nach welchem die Erstere gegen Entrichtung einer Abversionalsumme von 100,000 Gulden nach dem 24-Guldenfuße von allen Zahlungen an die Letzteren für Vergangenheit und Zukunft befreit sein sollte. Künftige Zahlungen auf die Rente der Grafen aus dem Rhein-Dectroi sollten zu fünf Sechstheilen der Reichsstadt, zu einem Sechstheile den Grafen zukommen. Die Zahlung der Abversionalsumme ist im Jahre 1805 erfolgt.

In der gleichen Art verglich sich die Reichsstadt Frankfurt mit dem Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyck am 27. September 1805, unter Auslobung einer in sechs Terminen, deren erster auf den 1. December 1805 und deren letzter auf den 1. December 1808 bestimmt war, zu zahlenden Abversionalsumme von 500,000 Gulden.

Die Fassung der beiden betreffenden Vergleichsurkunden war eine verschiedene; nach der zuletzt genannten sollten drei besondere

Cessionsurkunden ausgestellt werden, eine der Reichsstadt an den Grafen hinsichtlich des Anspruchs auf ein Sechstheil der Rente an den Rhein=Octroi, und zwei des Grafen an die Reichsstadt hinsichtlich dessen Ansprüche an die Frankfurter Capitel, bezw. den Rhein=Octroi, dieser, so weit sie der Reichsstadt zustehen sollten (zu fünf Sechstheilen der Rente).

Von der Aversionalsumme sind während des Bestehens der Reichsstadt 250,000 Gulden, das Uebrige ist nachher und bis zum December 1808 an den Grafen berichtet.

§. 4.

In der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806, welche den Untergang des deutschen Reiches zur unmittelbaren Folge hatte, nahm der Kur=Erzkanzler den Titel eines Fürsten Primas an; mit seinen Landen sollte die bisherige Reichsstadt Frankfurt vereinigt werden. Neben Beseitigung der deutschen Reichsgesetze im Uebrigen wurden die Rechte von Gläubigern und Pensionairen aus dem Reichsrecess vom Jahre 1803, so wie dessen im §. 39 enthaltene Bestimmungen über den Rheinschifffahrts=Octroi aufrecht erhalten. Der Fürst Primas nahm Besitz von der Stadt Frankfurt und erließ in Beziehung auf solche am 10. October 1806 ein Organisationspatent, worin er ihr die Stellung anwies, welche vermöge der Artikel 26 und 27 des Bundesvertrages zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehe. Im zweiten Abschnitte §. 4 heißt es:

„Diejenigen geistlichen Güter, welche dem Frankfurter Staat durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet und von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten); und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fonds enthalten ist, so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer nebst geistlichen Pensionisten davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten.“

In dem Abschnitte über das Finanzwesen ward die Auscheidung der Einkünfte, welche gemeiner Stadt zugedacht seien,

von denen des souverainen Fürsten zur Bestreitung der Staats- und Militair-Ausgaben, die nach den Artikeln 26 und 27 der Rheinbundsacte geschehen könne, ausgesetzt. Bis sämtliche Staatsschulden bezahlt worden, sollten alle Einnahmen in die Kasse fließen, die ein Viertel an den Schuldentilgungsfonds, ein Viertel an den Magistrat zur Bestreitung der Besoldungen, des Stadtbauwesens und der untergeordneten Polizei-Anstalten, ein Viertel an den souverainen Fürsten zur Besoldung des Militairs, Referendairs, Directors der Oberpolizei, Rentmeisters und Controleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftskosten und als Beitrag zu dem von der souverainen Würde unzertrennlichen Aufwande, das letzte Viertel an eine Reservekasse zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben der anderen Cassen abgeben sollte.

Nach der Behauptung der freien Stadt Frankfurt hatte die Reichsstadt schon am 22. November 1802 zur Administration der ihr zur Entschädigung zufallenden geistlichen Güter ein eigenes Stadtamt unter der Benennung „Geistlicher Güter Administrationsamt“ angeordnet.

§. 5.

Am 16. Februar 1810 schlossen Frankreich und der Fürst Primas einen Staatsvertrag, nach welchem die bisherigen Besitzungen des Letzteren, mit Ausnahme des Fürstenthums Regensburg, dann die Fürstenthümer Hanau und Fulda mit Ausnahme namhaft gemachter Aemter, als Großherzogthum Frankfurt einen einzigen, dem Rheinbunde angehörigen Staat unter der Herrschaft des Fürsten Primas bilden sollten.

Der sechste Artikel dieses Vertrages lautet:

„Son Altesse Em. le Prince Primat cède à Sa Majesté l'Empereur et Roi la moitié de l'octroi du Rhin non possédée par la France et telle qu'elle a été fixée par le recès de l'Empire du 25. Février 1803. — Son Alt. Em. est et demeure chargée d'acquitter conformément au recès de l'Empire les rentes qui par les §§. 7, 9, 14, 17, 19, 20 et 27 du dit recès ont été assignées sur la dite moitié

de l'octroi du Rhin; l'hypothèque spéciale, que les propriétaires de ces rentes y avaient sur cette moitié de l'octroi étant pleinement et à perpétuité transférée sur les biens domaniaux des Principautés de Fulde et de Hanau cédées à Son Alt. Em. par le présent traité.“

In einem Organisationspatente vom 16. August 1810 erklärte der Großherzog:

„Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Renten zu bezahlen, welche nach den §§. 7, 9, 14, 19, 20 und 27 des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rhein=Octrois angewiesen worden, und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehrgedachten Reichsschlusses. Die Specialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Octrois hatten, ist für immer gegründet auf die Domainen von Hanau und Fulda. Die Erfüllung dieser Pflicht werden Wir unmittelbar Selbst besorgen.“

In einem Gesetze vom 24. October 1810, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1810 betreffend, hieß es:

„Der Großherzog haben bereits im Organisationspatente vom 16. August l. J. §. 6 erklärt, daß Sie für die Anordnungen wegen Zahlung der Renten und Rückstände sorgen würden, welche gemäß dem Reichsdeputations=Hauptschlusse von 1803 mehreren deutschen Staaten zugesichert sind. Für das Jahr 1811 übernehmen der Großherzog, dasjenige reichsschlußmäßig zu berichtigen, was hierunter der Reichsdeputations=Hauptschluß von 1803 verfügt, auf welchen sich der Vertrag vom 16. Februar l. J. bezieht.“

Am 10. December 1810 erließ der Großherzog eine Mittheilung an die Fürsten und Herren, deren Entschädigung durch den Reichsschluß vom Jahre 1803 auf den Octroibetrag der Rheinschiffahrt angewiesen worden, um

- 1) die gegenwärtigen Verhältnisse darzustellen, dann
- 2) darzulegen, was mit Anfang des Jahres 1811 geschehen könne, und
- 3) zu zeigen, wie für die Zukunft die jährlichen Renten nebst fortschreitender Zahlung der Rückstände festzusetzen sein werden.

Zu 1) ward dargelegt, daß auf die jährliche Octroi-Rente des Großherzogs von 350,000 Gulden, welche mit dem Erwerbe von Hanau und Fulda erloschen sei, mehr als 600,000 Gulden rückständig geblieben. Wenn von den Domainen dieser Länder, deren Einkünfte nach Summen in jährlich 250,000 Gulden beständen, die aber mit älteren Schulden beschwert seien, jährlich 150,000 Gulden auf die Rückstände für den Großherzog abgetragen würden, so seien solche in vier Jahren beseitigt.

Zu 2) erklärte der Großherzog, in der Absicht, den Departements Hanau und Fulda wieder aufzuhelfen, daß er diesen als ihr Eigenthum seine Rückstandsforderung erlasse, ferner, daß er, um den Renten-Inhabern möglichst nützlich zu sein, mit Anfang des Jahres 1811 einen Theil seiner eigenen Einkünfte dazu bestimme, in den nächsten vier Jahren solchen Renten-Inhabern Vorschüsse zu gewähren, denen er Beweise seiner Achtung geben werde.

Endlich verhiess er zu 3), daß von 1815 an bis 1829 die Renten zweiter Classe mit ihren Rückständen bezahlt sein werden, worauf die Inhaber subsidiarischer Renten, unter denen das Großherzogthum selbst mit 34,000 Gulden jährlicher Renten begriffen sei, zur Zahlung gelangten, indem deren Ansprüche gültig werden, wenn die Rechte der zwei ersten Classen sichergestellt und befriedigt worden.

Mit dem Bemerken, daß es vielleicht dem Großherzoge (nach der Behauptung der verklagten Staaten: dem Großherzogthume) gelinge, mittlerweile sämtliche Renten durch Capitalzahlungen nach und nach abzulösen, ward die Erklärung der Renten-Inhaber gewärtigt.

§. 6.

Als in den Jahren 1813 und 1814 die verbündeten Heere alle französischen Besitzungen an beiden Ufern des Rheins

eroberten, nahmen die großen Mächte das Rhein=Octroi=Recht in Besitz, lösten die französische Centralcommission auf und übertrugen dem Grafen von Solms=Laubach die oberste Leitung der Rheinschifffahrts=Angelegenheiten. Die Besitzer directer Renten erhielten aus den Octroi=Einkünften Zahlungen.

Im Artikel 5 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 heißt es:

„La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement sera libre, de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquelles on pourra régler les droits à lever par les états riverains dans la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.“

Um die Ausführung dieser Bestimmungen so wie anderer auf andere Flüsse bezüglicher zu bewirken, trat im Februar 1815 eine Commission auf dem Congresse zu Wien zusammen, an welcher Abgeordnete sämmtlicher Rheinuferstaaten Theil nahmen.

Am 24. März 1815 vollzogen die Mitglieder der Commission eine in 32 Artikeln bestehende Convention über die Rheinschiffahrt, welche unter Ziffer XVI. der Wiener Congreßacte beigefügt ist und nach Art. 117 der letzteren gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, als sie haben würde, wäre sie in den Text der Congreßacte aufgenommen.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Convention sind folgende:

1) Der Tarif der Abgabe von den auf dem Rheine transportirten Waaren soll so geordnet werden, daß der Gesamtbetrag der Abgabe zwischen Straßburg und der Grenze des Königreichs der Niederlande für den Centner bei der Bergfahrt 2 Franken, bei der Thalfahrt 1 Franken 33 Centimen beträgt. Derselbe Tarif kann für die Rheinstrecke von Straßburg nach Basel, indem nach Verhältniß der Distanz eine Erhöhung eintritt, und zwischen der niederländischen Grenze und den Mündungen des Stromes eingeführt werden.

2) Die Schiffsgebühr (*droit de reconnaissance*) verbleibt mit einem (hier nicht in Betracht kommenden) Vorbehalte, wie sie in der Convention vom 15. August 1804 bestimmt ist, kann aber auch auf die unter 1) gedachte Strecke gelegt werden.

3) Die in der Convention von 1804 bestimmten Ermäßigungen an dem Tarif, dem Maximum der Abgabe, sollen fortbauern, aber die Commission, welche mit der Entwerfung neuer Reglements beauftragt werden wird, soll prüfen, ob ihre Vertheilung in verschiedene Classen nicht Veränderungen im Interesse des Handels, der Schifffahrt, des Ackerbaues und der Bedürfnisse der Bewohner der Uferstaaten erheischen wird.

4) Der Tarif kann nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung erhöht werden, und die Uferstaaten, von dem Grundsatz ausgehend, daß ihr wahres Interesse darin besteht, den Handel ihrer Staaten zu beleben und daß die Abgaben auf die Schifffahrt hauptsächlich bestimmt sind, die Kosten ihrer Unterhaltung zu decken, verpflichten sich feierlich, zu solcher Erhöhung nur aus den gerechtesten und dringendsten Gründen zu schreiten, auch die Schifffahrt nicht mit neuen Abgaben zu beschweren.

5) Die Erhebung der Abgaben geschieht in jedem Uferstaate auf seine Rechnung und durch seine Beamten, indem die Totalität der Abgaben für die ganze Strecke gleichmäßig auf die Ausdehnung der Uferbesitzungen der verschiedenen Staaten vertheilt wird.

6) Jeder Staat übernimmt die Unterhaltung der Leinpfade seines Gebietes und die für dessen Ausdehnung nothwendigen Arbeiten im Strombette.

7) Bei jeder Hebungsstelle soll eine richterliche Autorität bestehen, um in erster Instanz alle Streitsachen zu entscheiden, welche sich auf die Angelegenheiten beziehen, welche durch ein zu errichtendes Reglement für die Organisation der Hebungs-Büreaux, die Art der Erhebung der Abgaben und die Constatirung ihrer Berichtigung geordnet sein werden. Die Kosten werden von dem betreffenden Uferstaate oder den betreffenden Uferstaaten (wenn die Hebungsstelle Mehreren gemeinschaftlich ist) bestritten.

8) Behuf einer Controle über die Beobachtung des gemeinschaftlichen Reglements und zur Vermittlung der Communication

zwischen den Uferstaaten in Schiffsfahrts-Angelegenheiten soll eine Centralcommission bestehen, zu welcher jeder Uferstaat ein Mitglied abordnet.

9) Befreiungen von den Abgaben und Ermäßigungen derselben sollen nicht stattfinden.

10) Der Artikel 28 lautet wörtlich:

„Les dispositions des §§. 9, 14, 17, 19 et 20 du recès principal de la Députation extraordinaire de l'Empire du 25. Février 1803, concernant les rentes perpétuelles directement assignées sur le produit de l'octroi de la navigation du Rhin, sont maintenues. En conséquence de ce principe:

1) Les gouvernemens Allemands co-possesseurs de la rive du Rhin se chargent du payement des susdites rentes, en se réservant néanmoins la faculté de racheter ces rentes d'après la teneur du §. 30 du recès, ou au denier quarante, ou moyennant tout autre arrangement dont les parties intéressées conviendront de gré à gré.

2) Sont exceptés du principe général du payement des rentes énoncées à l'alinéa précédent, les cas, où le droit de réclamer ces rentes souffrirait des objections particulières et légales.

Ces cas seront examinés et décidés ainsi qu'il sera dit dans l'alinéa suivant.

3) L'application du principe énoncé à l'alinéa 1^r aux différentes réclamations et le jugement sur les exceptions mentionnées à l'alinéa 2, sera confié à une commission composée de cinq personnes que la Cour de Vienne sera invitée par les gouvernemens Allemands, co-possesseurs de la rive, à désigner, en choisissant, autant que possible, des individus qui ont été membres du Conseil Aulique de l'Empire et qui se trouvent encore ici.

Cette commission décidera de cette affaire en toute justice et avec la plus grande équité, et les gouvernemens débiteurs des rentes promettent de

s'en tenir à cette décision sans autres recours ni objection quelconque.

4) La susdite commission examinera le droit de demander les arrérages des rentes, et décidera tant du principe, si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés de payer ces arrérages, que de l'application de ce principe, s'il est reconnu par la commission, aux différentes réclamations d'arrérages en particulier. Elle terminera son travail dans le terme de trois mois, à dater du jour de sa convocation.

5) Si la commission décide que les arrérages devront être payés et en fixe la quotité, la commission centrale déterminera le mode du paiement, de sorte, que les gouvernemens débiteurs auront le choix, ou de les acquitter dans dix années consécutives, par dixième chaque année, ou de les transformer d'après l'analogie du §. 30 du recès au denier quarante, en rentes additionnelles à celles, que les maisons, à qui ils appartiennent, possèdent à présent.

La commission centrale déterminera également, si, et en quelle proportion la France devra contribuer au paiement des dits arrérages.

Tous les payemens dont il est question dans le présent article, s'effectueront par semestre.

La commission centrale fixera le mode de ces payemens en adoptant, autant que possible, celui qui sera le plus favorable à ceux qui jouissent de ces rentes, et les gouvernemens débiteurs y contribueront dans la proportion de la part, qu'ils ont à la recette de l'octroi. Cette proportion sera fixée une fois pour toutes par la commission centrale à sa première réunion, sur la base du produit de l'année commune des différens bureaux de perception qui ont existé dans

le courant des six premières années, que la convention de 1804 a été mise en activité.“

In dem Protocolle über die zehnte Sitzung der Commission ist bemerkt:

„Quant aux pensions supplémentaires, dont parle le recès de députation de 1803, on est convenu que, comme elles avaient été constituées dans la supposition d'une recette commune de l'octroi et pour le cas où celle-ci offrirait un surplus, le changement total de l'état actuel de la chose ne permettait point de les faire entrer dans la présente disposition; mais que le règlement de cet object, que n'intéressait que Hesse-Cassel, le Duché de Westphalie et Francfort, pouvait être abandonné à la commission qui, d'après la proposition déjà faite, serait nommée par l'Autriche pour l'arrangement définitif au sujet des rentes.“

11) Die Bestimmungen der Convention vom 15. Aug. 1804 über den für Rückzugsgehälter der Angestellten und Unterstützungen ihrer Wittwen und Waisen zu begründenden fonds de retraite, den Betrag der Pensionen und den Betrag der den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Unterstützungen sollten, als eng mit der bisherigen gemeinschaftlichen Erhebung des Octroi verbunden, künftig wegfallen, und diese Gegenstände sollten der Sorge jedes einzelnen Uferstaates überlassen sein.

Frankreich verpflichtete sich, den fonds de retraite nach beschaffter Liquidation herauszugeben; die darauf noch hastenden Pensionen und Unterstützungen sollten nach den Grundsätzen des Reichsrecesses von 1803 darauf angewiesen werden.

12) Die Pensionen der Beamten für die im Jahre 1803 aufgehobenen Rheinzölle sollten von den Uferstaaten bezahlt werden.

§. 7.

Die Angelegenheit der Rhein-Octroi-Renten ist auf dem Wiener Congresse auch in den Verhandlungen über die deutsche Bundesacte zur Sprache gekommen. In einem am 23. Mai

1815 von Oesterreich im Einverständnisse mit Preußen vorgelegten Entwürfe der Bundesacte begann der Artikel 12:

„Die Fortdauer der auf den Rheinschiffahrts = Octroi angewiesenen Renten, die durch den Reichsdeputations = schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen von geistlichen und weltlichen Individuen werden von dem Bunde garantirt.“

In der Sitzung vom 26. Mai 1815 schlug die Deputation der Fürsten vor, nach dem Worte: „Octroi“ einzuschalten „sowohl direct als subsidiarisch“, welcher Antrag besonders von Kurhessen unterstützt ward. Preußen gab zu erkennen, daß durch die Fassung des Artikels die subsidiarischen Renten nicht ausgeschlossen worden, auch Preußen, welches die Entscheidung dem Gutbefinden der Uebrigen gern überlassen wolle, gleichwohl die Frage, ob nach so gänzlich geänderten Umständen die Zahlung der in dem Deputationsschlusse bestimmten subsidiarischen, auf das Excedent gelegten Lasten noch jetzt gefordert werden könne, so zweifelhaft scheine, daß sie vielmehr zu einer Verweisung an das Bundesgericht oder an den Bundestag in Frankfurt geeignet sei, welcher letzterer Antrag auch im Allgemeinen beliebt ward.

Als in der Conferenz vom 1. Juni 1815 noch einmal beantragt ward, bei den Renten hinzuzusetzen: „direct oder subsidiarisch“, ohne diese Frage erst nach Frankfurt zu verweisen und nachdem hierüber votirt war, erklärte sich Niemand wider diesen bereits von sämmtlichen Fürsten und freien Städten durch ihre Deputirten gemachten Antrag, dem auch Baiern und Königreich Sachsen ausdrücklich beitraten.

Acht Tage später ward die deutsche Bundesacte vollzogen, deren Art. 15 im ersten Absatze lautet:

„Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts = Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations = schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.“

§. 8.

Ueber die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt ist in folgender Weise verfügt:

1) Das für das Land angeordnete General-Gouvernement verkündete unterm 14. December 1814, daß die großen verbündeten Mächte genehmigten, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthum trenne, und eine städtische Verfassung in der Art anordneten, daß sie vorläufig in ihre Municipalverfassung zurücktrete, aber vollkommen in ihren seitherigen Verhältnissen zu den verbündeten allerhöchsten Mächten, zu dem obersten Verwaltungs-Departement und zu dem General-Gouverneur verbleibe.

Auf dem Wiener Congresse befand sich ein Bevollmächtigter, der sich in wichtigen Staatsacten als Vertreter der „freien“ Stadt Frankfurt bezeichnete.

Art. 46 der Wiener Congreßacte bestimmte:

„La ville de Francfort, avec son territoire tel qu'il se trouvait en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue Germanique.“

Eine Note des Fürsten Metternich setzte den Frankfurter Congreß-Bevollmächtigten davon in Kenntniß.

2) Vor dem Congresse wurden die Hanauer Landestheile am 2. December 1813 mit Kurhessen vereinigt; das Fürstenthum Aschaffenburg ward am 3. Juni 1814 einstweilen an Baiern übertragen.

3) Der Congreß vertheilte Fulda und Hanau unter Oesterreich und Preußen und wies Wehlar nebst Gebiet Preußen zu. Dieses trat später die beiden Fürstenthümer theilweise an Weimar, zum größeren Theile an Kurhessen ab, Oesterreich die seinigen an Baiern, mit Ausnahme der Domaine Holzkirchen, welche der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg erhielt.

Wegen des Fürsten Primas, nachherigen Großherzogs von Frankfurt, ward im Art. 45 der Congreßacte unter Anderem bestimmt, daß er nach Analogie der Bestimmungen des Reichsschlusses von 1803 eine Pension von 100,000 Gulden von den Souverainen erhalten solle, an welche Theile des Großherzogthums Frankfurt gelangt seien. Von diesen seien auch seinen

Dienern Pensionen zu entrichten. Jeder Anspruch an den Fürsten in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt ward für erloschen erklärt.

Diese Verhältnisse sind durch einen Vertrag vom 2. Junius 1828 zwischen den Staaten, die Gebietstheile des Großherzogthums erhalten hatten, geordnet.

§. 9.

Die auf Grund des Art. 28 der Wiener Convention niedergesetzte Spruchcommission beschäftigte sich nur mit den s. g. directen Octroi-Renten und verurtheilte durch ein Urtheil vom 26. März 1816 die am Rhein-Octroi theilnehmenden deutschen Höfe, die von ihr richtig befundenen Renten

„fortwährend verabsolgen zu lassen und nachstehende, bis zum 31. December 1813 davon erwachsene Rückstände
— — — — (das Detail interessirt hier nicht)

„aus dem Ertrage der Rheinschiffsfahrts-Octroi — immaßen dieselben jener Rückstände halber, gleichwie in Ansehung der laufenden Renten mit der darauf gesetzlich ruhenden Hypothekarlast behaftet geblieben — in Gemäßheit der §§. 4 und 5 des 28sten Artikels der die Rheinschiffsfahrt betreffenden Verabredungen enthaltenen eventuellen Uebereinkunft — wofern sie nicht nach der sich alldort vorbehaltenen Wahl besagte Rückstände nach der Analogie §. 30 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 in 2½procentige — — — auf dem Rheinschiffsfahrts-Octroi haftende additionelle Renten zu verwandeln gemeint sein sollten, — in zehn unmittelbar auf einander folgenden Jahren, mittelst jährlicher Tilgung des zehnten Theils einer jeden der vorbenannten Rückstandssummen, abzuführen.“

Die directen Renten, hinsichtlich deren ein gleicher Ausspruch nicht erfolgte, sind die Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Rente von 12,000 Gulden, die Rente des Grafen von Reiningen-Westerburg älterer Linie von 3000 Gulden und die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Rente von 10,000 Gulden.

Das Fürstliche Haus Löwenstein-Vertheim war im Jahre 1810 genöthigt worden, eine Schuld an den Kurfürsten von Hessen, an den Kaiser Napoleon, der sich dessen Güter im Wege der Eroberung angeeignet hatte, abzutragen und hatte dieses theilweise durch Abtretung seiner Rhein-Dectroi-Rente beschafft. Die Rheinuferstaaten erkannten diese Rente nicht an, einige nicht, bis entschieden sei, ob die an Napoleon geleistete Zahlung vom Kurfürsten von Hessen anerkannt werden müsse, und beriefen sich darauf, daß Frankreich im Art. 3 des Pariser Friedens auf alle Forderungen an Deutschland verzichtet, auch sich bei der Commission nicht gemeldet habe. Die Wiener Commission erklärte, daß sie über den (auch nur eventuell erhobenen) Anspruch nicht erkennen könne, da es sich um mögliche zukünftige Ansprüche handle, und behielt den Betheiligten ihre Ansprüche bevor.

Im Jahre 1840 ist ein zwischen dem Kurfürsten von Hessen und dem Fürsten von Löwenstein geführter Proceß verglichen und die deutschen Rheinuferstaaten haben dem Letztern für seine Rentenrechte vergleichsweise 175,000 Gulden gezahlt.

Auch die Rente des Grafen von Reiningen-Westerburg älterer Linie, die in Wien hinsichtlich der Ansprüche für die Zukunft gar nicht angemeldet worden, ist an Frankreich cedirt. Nur Rückstände zum Betrage von 6000 Gulden, welche von der Cession an Frankreich ausdrücklich ausgenommen seien, sind angemeldet. Die Commission erkannte diese Rückstände zu, falls die letztere Thatsache dargethan werde. Der Beweis ist erbracht.

Auch die Mecklenburg-Schwerinsche Rente ist vom Großherzoge von Hessen, welchem sie cedirt war, in einer Abrechnung an Frankreich übertragen. Das Großherzogthum Hessen beantragte bei der Wiener Commission die Anerkennung der ursprünglichen Liquidität dieser Rentenforderung, so daß es der Beendigung der diplomatischen Verhandlungen überlassen bleibe, ob in deren Gemäßheit das Großherzogthum Hessen als Inhaber dieser, an und für sich ursprünglich ganz liquiden Rente angesehen werde.

Die Wiener Commission faßte darauf am 23. October 1815 folgenden Beschluß:

„Es ist die — — — Note der Großherzogl. hessischen Gesandtschaft — da die ursprüngliche Liquidität der in Frage stehenden Rente, inmaßen solche auf einem gesetzlichen Grunde beruht, keiner rechtlichen Einrede unterliegen kann — den Königl. preussischen und Großherzogl. badischen Gesandtschaften und dem Herzogl. und Fürstl. nassauischen Herrn Geschäftsträger lediglich zur Nachricht mitzutheilen.“

Zahlungen sind auf diese Rente so wenig als auf die vorbenannte, abgesehen von den erwähnten Rückständen der letzteren, von den Rheinuferstaaten geleistet.

Diese haben einer Abtragung der von der Wiener Commission zuerkannten Rückstände innerhalb zehn Jahren eine Verwandlung derselben in additionelle Renten vorgezogen, welche sich auf jährlich 17,622 Gulden 55 Kreuzer belaufen. Auf die von Inhabern solcher Renten bei der deutschen Bundesversammlung eingebrachte Beschwerde, daß ihnen die Zahlung vorenthalten werde, hat die Bundesversammlung am 20. Juli 1827 beschlossen, daß die Rheinuferstaaten einzuladen seien, nach dem Art. 28, Abschn. 6 des der Wiener Congreßacte einverleibten Reglements über die Rheinschifffahrt die Concurrencyquote zu den additionellen Rhein=Octroi=Renten zu bestimmen, sodann durch baare Zahlung nach dem jeden dieser Staaten treffenden Verhältnisse die angebrachten Reclamationen, in so weit es nicht schon geschehen, zu erledigen.

In Folge dieses Beschlusses ist unter den Rheinuferstaaten das Beitragsverhältniß ermittelt und festgesetzt.

§. 10.

Eine endliche Regulirung des Rhein=Octroi nach Maßgabe der Wiener Convention hat erst durch eine am 31. März 1831 vollzogene, zwischen Baden, Baiern, Frankreich, Hessen=Darmstadt, Nassau, der Niederlande und Preußen errichtete und später ratificirte „Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und

auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung" stattgefunden.

Aus den Bestimmungen derselben ist hier Folgendes zu bemerken:

1) Es soll auf dem Rhein für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf 50 Centner und höher steigt, eine Schiffsgebühr, von der Ladung ein Zoll nach ihrem Centnergewicht, entrichtet werden.

2) Diese Abgaben sind an den festgesetzten Zollstätten nach dem für jede derselben bestimmten Tarif zu entrichten, sofern ein Schiff eine solche Stätte vorbei= oder von solcher abfährt.

3) Der im Tarif festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen des Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden. Sollte es sich zeigen, daß auch andere Artikel diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sei, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralcommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, insofern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

4) Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben soll eine Befreiung nicht stattfinden; weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers sollen eine Ausnahme begründen.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein oder, wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme theilnimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rheinzoll= Abgaben oder Befreiung davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staats, welcher sie gewährt, oder des

mitbetheiligten Nachbarstaats gültig sind, wenn nicht auch die anderen Nachbarstaaten ihre Zustimmung geben.

§. 11.

Die freie Stadt Frankfurt hat zahlreiche Schritte gethan, um Anerkennung und Realisirung der Ansprüche an den Rhein=Oetroi zu erwirken, welche sie in Folge der im Jahre 1805 von der Reichsstadt mit den Grafen von Stadion und von Salm=Reifferscheid=Dyck geschlossenen Verträge zu haben behauptet. In einem Promemoria ihres Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse vom 13. Mai 1815 ist nach Darlegung der Verhältnisse die Hoffnung ausgesprochen, daß ihr die darin gedachten Renten im Gesamtbetrage von jährlich 34,000 Gulden zu fünf Sechstheilen werden zugesprochen, somit jetzt zur wirklichen Beziehung werden angewiesen, wie nicht weniger, daß auf Berichtigung des Rückstandes für die verflossenen Jahre Bedacht werde genommen werden.

Während der Verwaltung des Rhein=Oetroi durch den Grafen von Solms=Laubach hat sie ihrer Angabe nach in Schreiben, welche vorgelegt worden, wiederholt diesen um Zahlung angesprochen. Sie hat sich deshalb (außer Schreiben an die Kaiserlich österreichischen Minister Fürst Metternich und von Wessenberg) an Königlich preußische Staatsmänner, insbesondere den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, an die Staatsregierungen von Baiern Baden, Hessen=Darmstadt und Nassau gewandt; die Antworten sind ganz oder theilweise zu den Acten gebracht; die Centralschiffahrts=Commission, welche sie ebenfalls angegangen, hat sich für unzuständig erklärt.

Nachdem diese Schritte erfolglos geblieben, hat die freie Stadt Frankfurt ihre Ansprüche auf fünf Sechstheile der im Reichsdeputations=Hauptschlusse den Grafen von Stadion und von Salm=Reifferscheid=Dyck bewilligten Renten von jährlich 34,000 Gulden, also auf 28,333 Gulden 20 Kreuzer, und auf Rückstände davon seit dem Jahre 1803, eventuell seit dem 8./10. Juni 1815, als dem Tage des Abschlusses der deutschen Bundesacte, in der neunzehnten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, am 13. Juli 1837 dargelegt, mit dem Antrage, daß die hohe Bundesversammlung

- 1) nach Maßgabe des Art. 11 der Bundesacte, Art. 21 der Wiener Schlußacte, No. 1 der Austrägalordnung durch Constituirung und Instruirung eines Ausschusses ihre Vermittlung zwischen der freien Stadt Frankfurt einerseits und den verpflichteten Bundesgliedern andererseits eintreten lasse;
- 2) für den Fall, daß ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte, die zahlungspflichtigen Bundesglieder, nach vorgängigem Gehör, zur Zahlung durch Befehl, wie bei den directen und Additionalrenten bereits geschehen, anhalte und nöthigenfalls die Execution verfüge;
- 3) falls sie zu sofortiger Entscheidung und Execution sich nicht competent halte, nach Maßgabe der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 sub III., Bundesacte Art. 11, Wiener Schlußacte Art. 17 und 21 das Behufige wegen Bestellung eines Austrägalgerichts veranlasse.

In der achten Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Mai 1838 überreichte die freie Stadt Frankfurt eine beglaubigte Abschrift einer zu Wien am 4. April 1838 ausgestellten Urkunde, in welcher die Grafen Philipp von Stadion-Tannhausen und Franz von Stadion-Warthausen den ihnen nach dem Vertrage vom Jahre 1805 noch zustehenden Rentenanteil von jährlich 1000 Gulden an die freie Stadt Frankfurt retrocedirt haben. In Bezug auf die ihr nunmehr zustehende Rente von 29,333 Gulden 20 Kreuzer sind die in der neunzehnten Sitzung des Jahres 1837 gestellten Anträge wiederholt.

Nachdem eine niedergesetzte Commission ihr Gutachten erstattet hatte, beschloß die Bundesversammlung am 16. Septbr. 1839 die Niederlegung einer Vermittlungs-Commission.

Diese richtete an die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten das Ersuchen:

ihr — unter Vorbehalt aller Einreden gegen den Anspruch Frankfurts — jahreweise Berechnungen der aus dem Rheinschiffahrts-Octroi seither in Gemäßheit der Convention vom 15. August und 1. October 1804, so

wie der Uebereinkunft über die Rheinschifffahrt vom 31. Mai 1831 gehabtten Einnahmen, und zwar mit Angabe des Betrages, welcher hätte erhoben werden können, wenn Erleichterungen und Befreiungen nicht zugestanden worden wären, der davon bestrittenen Ausgaben an Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten und derjenigen Kosten, welche zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten verwendet worden, minder nicht der in Folge der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 und bezw. in Folge des schiedsrichterlichen Rechtspruchs der Commission zu Wien vom 26. März 1816 bezahlten directen und Additional-, auch der etwa nach §. 7 jenes Hauptschlusses bezahlten subsidiarischen Renten zugehen zu lassen.

Die Bundestagsgesandten der betreffenden Staaten haben in Folge davon unterm 22. März 1844 eine übersichtliche Zusammenstellung an die Vermittlungs-Commission gelangen lassen, aus welcher zu ersehen, wie hoch sich in jedem Jahre von dem Eintritte der deutschen Rheinuferstaaten als solcher in den Octroi-Genuß bis zum Schlusse des Jahres 1840 die Octroi-Einnahme und die den subsidiarischen Renten vorgehende Belastung des Octrois belaufe. Sie haben dabei, unter Vorbehalt aller Einreden, bemerkt, daß die Sammlung des auch jetzt in Ansehung mancher Ausgabrubriken noch nicht ganz vollständigen Materials der einzelnen Rechnungen und dessen geeignete Zusammenstellung einen großen Aufwand von Mühe und Zeit erheischt habe und daß es deshalb nicht eher möglich gewesen, die Arbeit abzuschließen.

Hinsichtlich des bedeutenden Einnahme-Ausfalles seit 1831 ist auf die damals vollständig ausgeführte Umlegung des neuen Distanzentarifs nach den Bestimmungen der Wiener Acte aufmerksam gemacht.

Die erwähnte Uebersicht enthält eine jährweise Zusammenstellung der Einnahme und der Ausgabe des Rhein-Octroi nebst einer Vergleichung.

Bei der Einnahme ist zunächst der Betrag mit Inbegriff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen angegeben; jedoch ist bei den Jahren von 1831 bis 1840 bemerkt, es habe, weil der Betrag der Zollbegünstigungen nicht von allen Staaten in der Periode von 1831 bis 1840 incl. habe angegeben werden können, die Ausfüllung hier unterbleiben müssen. Dann ist die wirkliche Einnahme angegeben. Aus einer Vergleichung ergiebt sich, daß diese für die Jahre 1817 bis 1830 der Solleinnahme gleich berechnet und nur im Jahre 1816 eine wenig erhebliche Abweichung vorgekommen ist. Nachdem neben der Solleinnahme die seit 1828 vorgekommenen Herauszahlungen an die betreffenden Uferstaaten angegeben worden, ist die Resteinnahme berechnet.

Als Ausgaben sind aufgeführt:

- 1) Erhebungs- und Verwaltungskosten;
- 2) Polizei- und Justizbehörden für die Rheinschifffahrt;
- 3) Centrallasten;
- 4) Pensionen und Unterstützungen;
- 5) Restitutionen an Rheinschifffahrtsgebühren;
- 6) Extraordinaria;
- 7) Kosten der Reinpfade und der sonstigen für die Schifffahrt erforderlich gewesenen Arbeiten und Anstalten;
- 8) directe und additionelle Renten;
- 9) Ergänzung der kurerzkanzlerischen Dotation.

Nachdem der Vermittlungsversuch fehlgeschlagen war, ist von der hohen deutschen Bundesversammlung in deren achtzehnter Sitzung vom Jahre 1854 der Beschluß gefaßt:

„Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. März d. J. (Prot. der 7ten Sitzung S. 80) zwischen den Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten Preußen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits über die Verpflichtungen der erstgedachten deutschen Rheinuferstaaten bezüglich einer Rente von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzern auf den Ertrag der Rheinschifffahrts-Dectroi Zweifel entstanden sind, und die dieserhalb eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, daher nach Vorschrift des Artikels 21 der Wiener Schluß-

acte die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlassen, auch zu dem Ende nunmehr, zufolge der in der Bundestagsitzung vom 16. d. M. gemachten Anzeige das Königreich Hannover als Austrägalinstanz gewählt worden ist; so wird

- 1) der Königl. hannoversche Herr Bundestagsgesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof in der Eigenschaft als Austrägalinstanz, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schlußacte, dann der Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1817, 3. August 1820, 19. Juni 1823, 7. October 1830, 28. Februar 1833 und 23. Juni 1836, in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne;
- 2) dem Königlich hannoverschen Herrn Bundestagsgesandten werden zu diesem Ende die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungskommission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Bundesbeschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt.

Am 21. Februar 1855 ist die Klage der freien Stadt Frankfurt gegen die deutschen Rheinuferstaaten bei dem Austrägalgerichte überreicht.

§. 12.

Die Anträge in der Klageschrift sind dahin gerichtet:

I. zur Feststellung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zu entscheiden:

- 1) daß der Anspruch der freien Stadt Frankfurt auf Bezahlung der subsidiarischen Rente qu. durch den besondern Rechtsgrund einer confusio crediti et debiti nicht erloschen, und daß die freie Stadt Frankfurt seit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803 und den Verträgen der freien Stadt Frankfurt mit den Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyck und von Stadion-Warthausen und Tannhausen vom 14. August und 27. September 1805 und 4. April 1838 über die

subsidiarische Rente, wodurch sie Gläubiger der Rente geworden, activ zur Sache legitimirt war und geblieben ist;

- 2) daß die freie Stadt Frankfurt nicht bloß ihren Anspruch gegen die deutschen Uferstaaten des rechten, sondern auch gegen die des linken Rheinufers zu richten hat; so daß also Preußen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau die passiv zur Sache legitimirten Parteien sind;
- 3) daß die zur Zahlung verpflichteten Staaten die Zahlung der subsidiarischen Rente nach demselben Verhältnisse zu leisten haben, nach welchem sie zur Bezahlung der directen Renten beizutragen verbunden sind;
- 4) daß die Einnahme und Ausgabe aus dem Rhein=Octroi, bezüglich der Ordnung des jetzt vorliegenden Rechtsverhältnisses, jetzt bloß noch zum Zwecke der Lösung der Frage zu berechnen ist, ob ein solcher Ueberschuß wirklich vorhanden ist, wie er vorausgesetzt wird, daß mit dessen Vorhandensein die gesetzliche Bedingung eintritt, unter welcher die deutschen Rheinuferstaaten verpflichtet sind, die subsidiarische Rente an die Rentegläubiger zu bezahlen; und

daß insbesondere als Einnahme in die aufzustellende Rechnung der Betrag der Schifffahrtsabgaben aufzunehmen ist, welche nach der Bestimmung der Wiener Schifffahrtsacte als Einnahme der deutschen Rheinuferstaaten von denselben zu erheben sind; und als Ausgabe dasjenige, was nach denselben Bestimmungen von der Einnahme vorab zu bestreiten ist; also die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und Polizei des Rheinschifffahrts=Octroi; ferner die Kosten der Erhaltung der Leinpfade und endlich die directen Rhein=Octroi=Renten; und

daß der nach Abzug dieser, aber auch nur dieser Ausgaben von der Solleinnahme sich ergebende Ueberschuß für die als fortdauernd garantirten subsidiarischen Renten haftet und zu deren Bezahlung zu verwenden ist;

5) daß die am Rheinufer Länder besitzenden, am Rheinschiffahrts-Octroi theilnehmenden deutschen Höfe verpflichtet sind, den Gläubigern der subsidiarischen Rente nach den Anhaltspunkten der Wiener Schiffahrtsacte über Einnahme und Ausgabe Rechnung vorzulegen, um das Dasein oder Nichtdasein des gesetzlich zur Bezahlung der subsidiarischen Renten aus dem Octroi vorausgesetzten Ueberschusses klar zu stellen;

daß insbesondere die einstige Dotations-Ergänzung des Kurfürsten-Erzkanzlers als erloschen nicht mehr als Ausgabeposten in Ansatz zu bringen ist; und

daß, nachdem sich durch die bei Gelegenheit der Verhandlungen in der Bundesversammlung aus den zur Vorlage gekommenen Uebersichten schon so viel ergibt, daß der gesetzlich vorausgesetzte Ueberschuß seit 1816 vorhanden gewesen, zur Zeit eine vollständigere Rechnungsaufstellung nicht erforderlich ist;

6) daß die Gläubiger der subsidiarischen Renten einen Anspruch auf Bezahlung derselben von dem Zeitpunkte an, wo jener gesetzlich vorausgesetzte Ueberschuß vorhanden war, und insbesondere gegen die deutschen Rheinuferstaaten von der Zeit an geltend zu machen berechtigt sind, mit welcher die Wiener Congreßacte bez. die deutsche Bundesacte in rechtliche Wirksamkeit getreten ist; —

II. zur Verurtheilung der Beklagten nach stattgefundener proceßordnungsmäßiger Instruction des Processes zu Recht zu erkennen:

daß die am Rheinufer Länder besitzenden, am Rheinschiffahrts-Octroi theilnehmenden deutschen Höfe, und zwar Preußen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau schuldig sind, nicht allein die in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 §§. 27 und 39 dem Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyk, dem Grafen von Stadion-Warthausen und dem Grafen von Stadion-Tannhausen angewiesene laufende immerwährende Rente in dem durch Cession auf die freie Stadt Frankfurt übergegangenen jährlichen Betrage

von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzer im 24-Guldenfuße — vorbehältlich deren Ablösung gegen ein Capital zu $2\frac{1}{2}$ Procent, oder mittelst einer jeder anderen zwischen den interessirten Theilen beliebigen Uebereinkunft — fortwährend an die freie Stadt Frankfurt zu zahlen, sondern auch die seit dem 8. Juni 1815 erwachsenen Rückstände, welche bis zum 18. Juni 1854 im Gesamtbetrage die Summe von 1,144,000 Gulden betragen, zu zahlen und abzuführen; und nicht weniger der freien Stadt Frankfurt die landüblichen Zinsen, als Verzugszinsen, ebenfalls vom 8. Juni 1815 anfangend, als Ersatz für die mora zu entrichten, unter Verurtheilung der Beklagten in alle Proceßkosten.

Später sind die Worte unter I. 5.: „nach den Anhaltspunkten der Wiener Schifffahrtsacte“ dahin näher bestimmt, daß die unter I. 4. gedachten Grundsätze bei der aufzustellenden Rechnung in Betracht kommen sollen. Dann ist die Klagebitte unter I. 5. dahin erklärt, daß eine Rechnungsablage gefordert werde, in sofern und in soweit nicht bereits das Vorhandensein hinreichender Octroi-Ueberschüsse als erwiesen anzunehmen, also ein solcher Beweis nach dem Ausspruche des Gerichts erforderlich sei, daß aber unter solchen Voraussetzungen auch Rechnungsablage für die Zukunft gefordert werde.

Die Anträge der verklagten Staaten sind nicht gleichlautend; die linkes Rheinufer besitzenden, Preußen, Baiern und Hessen (in dem Verlaufe als die linksrheinischen Uferstaaten bezeichnet), haben beantragt:

die Klage wegen Mangels der activen oder doch der passiven Sachlegitimation überhaupt abzuweisen —

eventuell die Activlegitimation der jetzt klagenden

„freien Stadt Frankfurt“

nur für den Betrag eines Sechstheils der fraglichen Renten und dies jedenfalls nur für die Zukunft und für so lange, als die Linien der Grafen von Salm und von Stadion bestehen, als begründet anzunehmen — die genannten drei Rheinuferstaaten aber wenigstens jedenfalls für ihr Gebiet auf dem linken Rheinufer wegen fehlender

passiver Sachlegitimation von dem erhobenen Rentenansprüche zu entbinden —

weiter eventuell die Klage aus den sub III. oder IV. der Vernehmlassung entwickelten Gründen als nicht fundirt, oder doch mit Rücksicht auf das Pos. V. Eingewendete wegen Mangels des im §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vorausgesetzten Uebertragungsacts als noch zur Zeit unstatthaft abzuweisen —

noch eventueller die Klagansprüche der Stadt Frankfurt als längst durch Confusion erloschen zu verwerfen — oder dieselben doch wenigstens vermöge der Vorschrift der lex Anastasiana auf den Cessionspreis zu beschränken, welchen die klagende Stadt Frankfurt selbst und bezw. auf den Cessionspreis, welchen zu $\frac{1}{6}$ die ehemalige Reichsstadt Frankfurt wirklich bezahlt hat, und demgemäß zu erkennen, daß es jedem der beklagten Staaten freistehe, sich von Zahlung der ihn treffenden Räte der fraglichen Renten durch Vergütung des verhältnißmäßigen Cessionspreises zu befreien, welchen die Reichsstadt Frankfurt zu $\frac{1}{6}$ und nachmals die freie Stadt Frankfurt in Folge der mit den Grafen von Salm und von Stadion abgeschlossenen Verträge wirklich bezahlt hat —

für diesen Cessionspreis aber nur die Summe von 416,000 Gulden und resp. 82,000 Gulden zu erklären, welche die Reichsstadt Frankfurt in den Verträgen vom August und September 1805 nach Abzug der damals bereits verfallenen und nächstfälligen Renten der drei Jahre 1803, 1804 und 1805 (also nach Abzug von drei Mal 28,000 Gulden und von drei Mal 6000 Gulden) den Grafen von Salm und von Stadion zum Behufe der Ablösung und Uebertragung ihres Rechtes auf das Rhein=Octroi, als aversum zu leisten, höchstens übernommen hat —

noch subsidiairer, die Klage darum zu verwerfen, weil ein hinreichender nachhaltiger Netto=Ueberschuß vom Rhein=Octroi für Deckung der sämtlichen Renten der

§§. 7 und 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, unter Berücksichtigung der für den Ansat der Einnahmen und Ausgaben sub pos. VIII. der Vernehmlassung geltend gemachten Grundsätze nicht vorhanden ist — äußersten Falles aber eine neue Rechnungsstellung, unter Billigung der dafür entwickelten Grundsätze, und zwar nur von der Zeit der Einführung des neuen Octroi-Tarifs vom Jahre 1831 an, zu verordnen — jedenfalls den auf Zahlung von, seit dem 8. Juni 1815 erwachsenen Rentenrückständen erhobenen Anspruch für rechtlich unbegründet zu erklären und ebenso die Verzugszinsen-Forderung als völlig ungerechtfertigt zu verwerfen, eventuell dieselbe wenigstens auf das alterum tantum zu beschränken —

endlich höchst eventuell, den geltend gemachten Anspruch auf den, einem jeden Einzelnen der verklagten Staaten zufallenden Netto-Ueberschuß eines jeden Jahres zu beschränken und das Verlangen, daß für den Beitrag der pflichtigen Rheinuferstaaten zu den subsidiarischen Renten ein für alle Male der hinsichtlich der directen Renten als geltend angenommene Beitragsfuß ebenfalls als maßgebend dienen müsse, für gänzlich fuglos zu erkennen —

alles dieses unter Verurtheilung der Klägerin in die durch ihre Klage veranlaßten Kosten.

Die rechtsrheinischen Uferstaaten Baden und Nassau haben beantragt:

die Klage wegen Mangels der activen Sachlegitimation überhaupt abzuweisen;

eventuell die Activlegitimation der jetzt klagenden freien Stadt Frankfurt nur für den Betrag eines Sechstheils der fraglichen Renten als begründet anzunehmen;

weiter eventuell, die Klage der freien Stadt Frankfurt aus den unter II. der Vernehmlassung entwickelten Gründen als nicht begründet oder doch mit Rücksicht auf das unter IV. Eingewendete wegen Mangels des im §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vorausgesetzten Uebertragungsacts als noch zur Zeit unstatthaft zurückzuweisen;

noch eventueller, die Klagenprüche der Stadt Frankfurt als längst durch Confusion erloschen zu verwerfen;

weiter noch eventueller, die Klage darum zu verwerfen, weil ein hinreichender nachhaltiger Netto-Ueberschuß vom Rhein-Octroi für Deckung sämtlicher Renten der §§. 7 und 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses unter Berücksichtigung der für den Ansat der Einnahmen und Ausgaben unter VII. der Vernehmlassung geltend gemachten Grundsätze nicht vorhanden ist, äußersten Falls aber eine neue Rechnungsstellung, unter Billigung der dafür diesseits entwickelten Grundsätze, und zwar nur von der Zeit der Einführung des neuen Octroi-Tarifs vom Jahre 1831 an, zu verordnen; ferner den auf Zahlung von, seit dem 8. Juni 1815 erwachsenen Renten-Rückständen erhobenen Anspruch für rechtlich ungegründet zu erklären und ebenso die Verzugszinsen-Forderung als völlig ungerechtfertigt zu verwerfen, dieselbe wenigstens auf das alterum tantum zu beschränken.

Für den Fall, daß der Stadt Frankfurt gegen die gestellten Anträge ein Renten-Anspruch zuerkannt werde, ist gebeten, zu erkennen:

daß die sämtlichen deutschen Rheinuferstaaten — also die rechts und links des Rheins gelegenen — die betreffenden Renten, so weit sie der freien Stadt Frankfurt überhaupt zuerkannt werden sollten (was hinsichtlich der angeblich von der Reichsstadt Frankfurt in den Verträgen mit den Grafen von Salm und von Stadion vom 14. August und 27. September 1805 erworbenen nur zu einem Sechstheile geschehen kann), nur für die Zukunft und so lange die Linien der cedirenden Grafen bestehen, vom Tage der Urtheilsverkündigung an zu entrichten haben, und daß die auf jeden dieser Staaten fallende Rente ein für alle Male nach der Bestimmung des Art. 28 Abs. 6 der Wiener Convention vom 24. März 1815, wie solche unter XI. der Vernehmlassung näher bezeichnet ist, zu ermitteln sei; daß jedoch jedem der deutschen

Rheinuferstaaten freistehe, sich von Zahlung dieser Renten, bezw. der nach der oben erwähnten Bestimmung auf ihn fallenden Rate durch Zahlung des verhältnißmäßigen Cessionspreises zu befreien, welchen die Reichsstadt zu einem Sechstheil oder die freie Stadt Frankfurt in Folge der mit den Grafen von Salm und von Stadion abgeschlossenen Verträge bezahlt hat.

Schließlich ist gebeten, die freie Stadt Frankfurt in die Kosten dieses Rechtsstreits zu verurtheilen.

In einer Anmerkung zu dieser Klagebitte ist angeführt, daß und weshalb als wirkliche, für Uebertragung der künftigen Rechte auf den Rhein=Detroi stipulirte Cessionspreise vermöge der Verträge von 1805 höchstens die Summen von 416,000 Gulden für den Grafen von Salm und von 82,000 Gulden für die Grafen von Stadion angesehen werden können.

In der Duplik haben sämtliche beklagte Staaten ihre Anträge bezüglich der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze dahin modificirt:

„die Klagenansprüche wenigstens vermöge der Vorschrift der lex anastasiana auf den Cessionspreis, welchen die klagende Stadt Frankfurt selbst für die Rückcession von 1838 mit 1000 Gulden und bezw. auf den Cessionspreis zu beschränken, welchen zu $\frac{1}{6}$ die ehemalige Reichsstadt Frankfurt mit den von ihr überhaupt gezahlten 250,000 Gulden wirklich bestritten hat, und demgemäß zu erkennen, daß es Jedem der beklagten Staaten freistehe, sich von Zahlung der ihn treffenden Rate durch Vergütung des verhältnißmäßigen Cessionspreises zu befreien, welchen die Reichsstadt und die heutige Klägerin in dieser Weise bezahlt haben — für diesen Cessionspreis aber außer den von der Klägerin selbst für die Rückcession aus dem Jahre 1838 gezahlten 1000 Gulden nur die Summe von 148,000 Gulden, oder im äußersten Falle die Summe von 217,320 Gulden (also nach Abzug von 102,000 Gulden oder von 32,680 Gulden für die gleichzeitig getilgten drei fälligen Jahresrenten) zu erklären, welche die Reichsstadt

Frankfurt in Gemäßheit der Verträge von 1805 zum Behufe der Ablösung der Grafen von Salm und von Stadion und der Uebertragung deren Rechts auf das Rhein=Vectroi von dem übernommenen Cessionspreise wirklich geleistet hat."

Die Ausführungen der betheiligten Staaten werden hier unter folgenden Rubriken dargelegt:

- A. Ursprung der Forderung, Uebergang derselben auf die freie Stadt Frankfurt und deren fortdauernde Berechtigung, sie überhaupt und in ihrem ganzen Umfange activ zu vertreten.
- B. Verpflichtung der beklagten Staaten zur passiven Vertretung.
- C. Rechtliche Natur der angestellten Klage.
- D. Voraussetzungen des Klagrechts.
- E. Zinsforderung.
- F. Beitragsverhältniß der Beklagten.

§. 13.

A. Ursprung der Forderung, Uebergang derselben auf die freie Stadt Frankfurt und deren fortdauernde Berechtigung, sie überhaupt und in ihrem ganzen Umfange activ zu vertreten.

- 1) Eigenschaft der Urkunden von 1805, einen Uebergang von Rechten auf die freie Stadt Frankfurt zu bewirken.

Klägerin fordert jährliche Renten, welche durch den Reichsdeputations=Hauptschluß den Grafen von Stadion und von Salm=Reifferscheid=Dyß verliehen sind, für sich gegen die deutschen Staaten, welche den Rhein=Vectroi zwischen Straßburg und der holländischen Grenze beziehen, und zwar, was die Renten der Grafen von Stadion betrifft, ganz, die Rente des Grafen von Salm=Reifferscheid=Dyß zu $\frac{5}{6}$.

Das Recht dazu gründet sie auf die im Jahre 1805 mit den gedachten Grafen errichteten Rechtsgeschäfte; nur was $\frac{1}{6}$ der Gräflich Stadionschen Rente betrifft, stützt sie sich auf eine von den Grafen von Stadion im Jahre 1838 ausgestellte Urkunde.

a. Klägerin hat behauptet, durch die Rechtsgeschäfte vom Jahre 1805 seien ihr $\frac{5}{6}$ der Renten der drei Grafen, so weit diese gegen den Rhein=Octroi geltend zu machen, cedirt, es sei aber zu ihrer Sachlegitimation nicht erforderlich, daß diese Geschäfte Cessionen enthalten; diese erst in der Replik gemachte Behauptung sei eine Klagänderung nicht, da in der Klage das Thatsächliche vorgetragen und die rechtliche Beurtheilung dem Gerichte überlassen sei. Einer Cession der Grafen bedürfe es deshalb nicht, weil Klägerin kraft der ihr im Reichsdeputations=Hauptschlusse zugestandenen Befugniß die Rente abgelöst habe, und zwar um so weniger, als diese Wirkung der Ablösung in der Note anerkannt worden, welche die Minister der vermittelnden Mächte am 24. Februar 1803 an den Kaiserlichen Bevollmächtigten bei der Reichsdeputation erlassen haben,

auch überhaupt nach dieser Note die Verhaftung des Rhein=Octroi zu Gunsten der Klägerin festgesetzt sei.

Die Beklagten, welche sich der hier anzutreffenden Klagänderung nicht widersetzen wollen, haben ausgeführt, daß, abgesehen von besonderen Bestimmungen, durch die geschehene Ablösung der Rentenforderungen die Rechte gegen den Rhein=Octroi ohne Cession der Grafen auf Frankfurt nicht haben übergehen können, da es sich um Rechte der Grafen, nicht um ursprüngliche Rechte Frankfurts handle, welches nur das Recht gehabt, bei Eintritt der reichsgesetzlichen Voraussetzungen durch Uebertragung der Renten auf den Rhein=Octroi von deren fernerer Entrichtung befreiet zu werden, also nur das Recht, Zahlung an die Grafen, nicht für sich selbst zu verlangen;

daß besondere Bestimmungen, nach welchen die Ablösung ohne Cession einen Uebergang auf Frankfurt bewirke, weder in dem Reichsdeputations=Hauptschlusse, noch in der angeführten Note anzutreffen seien;

daß, wenn keine Cession der Grafen erfolgt und die Rentenforderung der Grafen getilgt sei, der Rhein=Octroi als bedingt und subsidiarisch verhafteter *correus debendi* völlig befreit sein würde;

welchem letzteren Satze die Klägerin entgegnet hat, es habe eine doppelte Verpflichtung gegen die Grafen, die der

Reichsstadt Frankfurt und die des Rhein=Octroi bestanden; die erstere sei getilgt, die letztere nicht, wie aus den Verträgen mit den Grafen hervorgehe.

b. Die Beklagten haben behauptet, in den von der Klägerin beigebrachten Urkunden seien Cessionen der Grafen an die Reichsstadt Frankfurt nicht zu befinden;

die von den Grafen von Stadion im Jahre 1805 vollzogene Urkunde ergebe, daß die Betheiligten eine solche Cession nicht einmal gewollt haben, denn diese zeige, daß sie der Meinung gewesen, es handle sich dem Rhein=Octroi gegenüber nicht um Rechte der Grafen, sondern um Rechte Frankfurts, daher dieses den Grafen von Stadion für eine Quote der Rentenforderung *jura cessa* gegen den Rhein=Octroi ertheilt habe.

In dem Vertrage mit dem Grafen von Salm=Reifferscheid=Dyff sei eine Cession an Frankfurt versprochen, aber nicht ertheilt; die der Replik beigefügte Cessions=Urkunde des Grafen beziele nicht dessen Rechte gegen den Rhein=Octroi, sondern gegen die Frankfurter Capitel; durch die später eingereichte Cessions=Urkunde habe zwar der Graf sein Versprechen erfüllt, allein dadurch sei nicht die Rentenforderung selbst, sondern ein *accessorium* derselben übertragen; die Cession einer vorher abgelösten Rente habe nicht geschehen können, der Anspruch sei durch Confusion erloschen.

Klägerin hat entgegnet: Bei Errichtung der Urkunde der Grafen von Stadion vom Jahre 1805 habe der Zweifel obgewaltet, ob es sich dem Rhein=Octroi gegenüber um Rechte der Grafen oder Frankfurts handle; man habe sich durch die Fassung der Urkunde auf jeden Fall decken wollen; es sei klar darin ausgedrückt, was auch der Wille der Betheiligten gewesen, daß die Rechte gegen den Rhein=Octroi zu $\frac{5}{6}$ fortan Frankfurt zustehen sollen und das genüge.

Der Graf von Salm=Reifferscheid=Dyff habe eine Cession an Frankfurt nicht allein versprochen, sondern auch sofort ertheilt; sie sei in der Vertrags=Urkunde enthalten. Was er später zu liefern versprochen, sei die Ausfertigung eines besonderen Cessions=Documents, welches er auch ertheilt habe.

Uebrigens würde der Graf jedenfalls verpflichtet sein, eine Cession noch zu ertheilen, und das genüge, um die Cession als wirklich ertheilt anzunehmen, was die Beklagten bestritten haben, weil dem Grafen jetzt erhebliche Einreden gegen eine solche Verbindlichkeit zur Seite ständen.

c. Die Beklagten haben ferner behauptet, die Rechte der Grafen gegen den Rhein=Octroi seien gar nicht cessibel gewesen, weil Frankfurt dieselben durch Ablösung und Zahlung getilgt und damit die völlige Befreiung des bedingt verhafteten *correat debendi*, des Rhein=Octroi, bewirkt habe, worauf Klägerin entgegnet hat, nach den Urkunden sei die Verpflichtung der Reichsstadt Frankfurt getilgt, nicht diejenige des Rhein=Octroi.

2) Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze.

Beflagte haben behauptet, Klägerin könne nicht mehr von ihnen fordern, als was die Reichsstadt Frankfurt für die cedirten Ansprüche an die Grafen gezahlt habe.

In den Verträgen von 1805 habe dieselbe sich verpflichtet, den Grafen 600,000 Gulden zu zahlen; diese Summe sei aber nicht allein für die cedirten Ansprüche gegeben, sondern es seien damit auch dreijährige Rentenrückstände zu 102,000 Gulden getilgt, weshalb dieser Betrag an den 600,000 Gulden abzusetzen sei. Wolle man aber annehmen, die 600,000 Gulden seien verhältnißmäßig auf die Rückstände und auf die verbleibende Rente zu repartiren, obgleich eine Zahlung zunächst auf die fällige Schuld abzurechnen sei, so würde darnach die auf die Rückstände geleistete Zahlung zu berechnen sein.

Nach der ersten Berechnungsweise würden von den 600,000 Gulden als Cessionspreis 498,000 Gulden verbleiben; nach der anderen sei so zu rechnen:

Mit 600,000 Gulden sollten getilgt werden	
drei fällige Jahresrenten	102,000 Gulden,
das Rentencapital, im zwanzigfachen Betrage	
der Jahresrente von 34,000 Gulden....	680,000 "

= 782,000 Gulden.

Darnach kämen auf die künftig fälligen Renten 521,740 Gulden,
auf die drei fälligen Renten..... 32,680 "

Selbst auf die 521,740 Gulden habe der Reichsstadt ein
Anspruch nicht zugestanden; sie habe zur Tilgung der 782,000 Gul-
den effectiv nicht 600,000 Gulden, sondern nur 250,000 Gulden
berichtigt, indem das Uebrige nach Beseitigung der Reichsstadt
aus Fürstlich primatistischen Cassen gezahlt sei.

Nach der ersten obigen Auffassung würden
von diesen 250,000 Gulden
nach Absatz von..... 102,000 "

noch 148,000 Gulden
bleiben;

bei verhältnißmäßiger Repartition der Zahlungen
würden 32,680 Gulden abzurechnen sein und 217,320 Gulden
bleiben.

Auch diese Beträge gebührten der Klägerin nur zu $\frac{1}{6}$
(*N^o 5 unten*).

Es fehle an jeder Berechtigung, Zinsen von diesen Beträgen
zu fordern, da bis zu einer Uebertragung der Renten auf den
Rhein=Octroi (unten D. 1) Frankfurt selbst den Grafen habe
zahlen müssen, also die Zinsen sich erspart habe.

Klägerin hat erwiedert: Der Anwendung der lex Anast.
stehe schon entgegen, daß die erworbene Rente nicht einmal fünf
Procent des gezahlten Capitals betrage; auch könne dieselbe erst
in Frage stehen, wenn das Capital selbst gefordert werde.

Nach Erwerb der Rentenforderung könne sie auch Rückstände
über das alterum tantum, bei dem Mangel desfalliger Be-
schränkung für Renten, auch Verzugszinsen der rückständigen
Renten fordern.

Die lex Anast. sei auf die Rechtsgeschäfte vom Jahre 1805
nicht anwendbar, weil denselben nicht ein Verkauf, sondern ein
Vergleich über streitige Rechtsverhältnisse zum Grunde gelegen,
ferner weil es höchst ungewiß gewesen, ob und wann die For-
derung realisirt werde, weil die Erwerbung eine Staats=Obli-
gation bezieht, nicht unerlaubten Gewinn, eine Auseinandersetzung
von Interessenten bezweckt habe.

Die Berechnung der Beflagten in Rücksicht auf die mitgetheilten Rückstände sei unstatthaft, weil bei der Natur des Rechtsgeschäfts, als eines Vergleiches, gar nicht angegeben werden könne, wie viel auf die Rückstände gezahlt sei.

Die Vergleichssumme sei nicht theilweise aus Fürstlich primatischen Cassen, sondern ganz aus der nämlichen Casse gezahlt, derjenigen des im Jahre 1802 errichteten „geistlicher Güter Administrations-Fonds“, was indessen gleichgültig sei, da ein Dritter zahlen könne.

Die Beflagten haben es für die Einrede aus der lex Anast. für genügend gehalten, daß überhaupt, wenn auch nicht auf das der Rente zu Grunde liegende Capital, geklagt sei. Klägerin könne das von ihr gezahlte Capital nur in der reducirten Weise begehren, im Allgemeinen mit landesüblichen Zinsen, und nur bis zum alterum tantum und erst von der Zeit an, da Renten überhaupt gefordert werden könnten, nach geschehener Uebertragung. Die lex Anast. sei hier anzuwenden, denn die Forderung habe auf einer völlig unzweifelhaften obligatio beruht; das Gesetz sei analog auch auf Rentenkäufe anzuwenden, nicht auf Fälle beabsichtigten tadelnswerthen Gewinns zu beschränken; Staats-Obligationen der vorliegenden Art seien nicht ausgeschlossen; von gemeinschaftlichen Interessen und der Absicht ihrer Auseinandersetzung liege nichts vor. Endlich wisse man genau, wie viel die Reichsstadt Frankfurt gezahlt habe.

3) Einrede, daß die Wirkung der Cessionen nicht über die Dauer der Linien der Grafen sich erstrecke.

Die Beflagten haben ausgeführt, daß der Renten-Anspruch der Grafen nicht über das Bestehen der gräflichen Häuser hinaus habe dauern können, daß also Frankfurt aus einer Cession der Grafen nicht weiter gehende Rechte habe erwerben können, wogegen Klägerin den Renten den Charakter von Privatvermögen beilegt, dessen Veräußerung nicht wegen der Natur der Rente an sich, wenn auch durch Verhältnisse in der Familie habe beschränkt sein können.

4) Einrede der Erlöschung durch confusio crediti et debiti.

Beklagte haben ausgeführt: Habe Klägerin den Anspruch an den Oetroi je erworben, so würde er, so weit es der Fall, durch confusio crediti et debiti erloschen sein. Dieses würde

a. im Jahre 1806 eingetreten sein, als der Kur-Erzkanzler, der bis dahin bereits Schuldner gewesen, Landesherr von Frankfurt und damit Gläubiger der dem Staate Frankfurt zustehenden Rente geworden; sei er damals noch nicht Rentenschuldner gewesen, so sei er es doch im Jahre 1810 geworden, als er als Großherzog von Frankfurt die Renten vom Oetroi auf die Domainen von Hanau und Fulda übernommen habe.

Klägerin hat entgegnet:

a. im Jahre 1806 sei der Fürst Primas nicht Rentenschuldner gewesen (s. unten b.) und nicht Rentengläubiger geworden; dieses deshalb nicht, weil die Renten einem vom Staatsgute unabhängigen Fonds überwiesen seien, welchen der Fürst Primas habe bestehen lassen, und in Betracht seiner Zusicherung, daß die bisherige Reichsstadt in das Verhältniß der mediatisirten Fürsten eintreten solle.

b. Im Jahre 1810 sei zwar der Großherzog von Frankfurt Rentenschuldner geworden, aber nicht als Landesherr, sondern für seine Person, wie aus dem Staatsvertrage über die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt und Erklärungen des Großherzogs an das Land und die Renten-Inhaber hervorgehe.

c. Der Fürst Primas sei zu keiner Zeit rechtmäßiger Landesherr von Frankfurt gewesen. Die Errichtung des Rheinbundes, später des Großherzogthums Frankfurt, seien Gewalt-Acte, welche von der rechtmäßigen Staatsgewalt niemals anerkannt worden und daher die Rechte des Staats Frankfurt nicht hätten beseitigen können. Jedenfalls sei Frankfurt dadurch, daß es bei Ordnung der europäischen Angelegenheiten als Staat hergestellt worden, in die Rechte der unrechtmäßig unterdrückten Reichsstadt wieder eingetreten; es gebühre ihm deshalb Restitution gegen solche Gewalt-Acte und es werde gebeten, solches auszusprechen.

(Es ist versucht, dieses durch Thatsachen bei und nach der Besiznahme Frankfurts durch die Allirten im Jahre 1813, Aeußerungen von Staatsmännern und Lehren von Schriftstellern zu begründen, bezw. zu rechtfertigen.)

Die Beklagten haben dagegen deducirt:

a. Sollte der Fürst Primas vor Auflösung des deutschen Reiches nicht Rentenschuldner gewesen sein, so würde er es doch mit diesem Zeitpunkte geworden sein. Die dem Staate Frankfurt bewilligten Stifter u. s. w. seien nicht Gut einer städtischen Commune geworden; die eigenen Acte des Fürsten Primas zeigten, daß er den Fonds als Staatsgut behandelt habe.

b. Nach der Sachlage, nach den Worten des Staatsvertrages vom Jahre 1810 über die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt und den sonstigen Erklärungen des Großherzogs habe sich dieser Namens des Großherzogthums als Rentenschuldner constituirt und nur für dieses constituiren können. Diese Acte ihres damaligen Landesherrn müsse Klägerin gegen sich gelten lassen.

c. Klägerin sei nicht berechtigt, die politischen Veränderungen seit 1806, welche von den größten europäischen Staaten in Friedensschlüssen anerkannt worden, als sie rechtlich gar nicht berührend zu ignoriren. Krieg habe sie nicht gegen Frankreich geführt. Frankfurt sei nicht einmal bei dessen Eroberung im Jahre 1813 von den großen Mächten als Staat anerkannt, man habe damals nur seine Municipalverfassung hergestellt. Staat sei es erst im Jahre 1815 in Folge der Gnade der Verbündeten geworden. So habe man die Sache auf dem Wiener Congresse und innerhalb Frankfurts aufgefaßt. Der Wiener Congreß habe durch Bestimmungen über die Verhältnisse des Großherzogthums dessen früheren rechtmäßigen Bestand anerkannt und die Klägerin selbst habe als Paciscentin an dem im Jahre 1828 geschlossenen Auseinandersetzungs-Vertrage wegen der Centrallasten des vor-maligen Großherzogthums theilgenommen. Man könne daher nicht von Herstellung des Staats, welchen die Reichsstadt gebildet, sprechen. Das in der Replik angebrachte Restitutions-gesuch enthalte auch eine unzulässige Klagänderung.

5) Einrede, daß auf die freie Stadt Frankfurt nur etwa ein Sechstheil der Forderung der Reichsstadt übergegangen sei.

Die Beklagten haben ferner behauptet, die jetzige freie Stadt Frankfurt sei nur berechtigt, einen Antheil an dem Staatsgute des Großherzogthums, also auch an den dazu gehörig gewesenen Renten in so weit zu fordern, als sie in die Rechte des Großherzogthums succedirt sei, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung zu derjenigen der übrigen vormaligen Bestandtheile des Landes, etwa $\frac{1}{6}$.

Die Klägerin hat dagegen wiederum ausgeführt, daß ihre Staatsgewalt nicht auf einer Succession in diejenige des Großherzogthums, sondern auf älteren Rechtstiteln beruhe, auf denen das Bestehen der Reichsstadt beruhet habe.

6) Insbesondere der Anspruch der freien Stadt Frankfurt auf $\frac{1}{6}$ der Gräflich Stadionschen Rente aus der Urkunde vom 4. April 1838.

Beflagte haben ausgeführt, diese Urkunde enthalte nur eine Retrocession der von Frankfurt im Jahre 1805 cedirten Rechte, die aber wirkungslos sei, weil Frankfurt keine Rechte auf Zahlung der Renten aus dem Rhein=Octroi gehabt und sein Anspruch auf Befreiung nicht cessibel gewesen. Auf diesen Renten=Antheil beziehen sich nicht die Einreden der Erlöschung durch Confusion, bezw. daß die Klägerin nur $\frac{1}{6}$ fordern könne, wohl aber die Einreden der Erlöschung durch Ablösung des principaliter verhafteten Correalschuldners und der Beschränkung auf die Dauer des Bestehens der Linien der Cedenten und des Anastasianischen Gesetzes. In letzterer Beziehung hat Klägerin bemerkt: Wegen dieses Renten=Antheils sei Zahlung nicht nachgewiesen, weil nach einem Gesetze der freien Stadt Frankfurt vom 15. December 1829 die Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze aufgehoben sei; da sie selbst nicht angegeben, was sie für diese Cession gezahlt habe, so müßten eventuell Beflagte nachweisen, daß und wie viel weniger gezahlt worden; worauf Beflagte entgegnet haben, das Frankfurter Gesetz sei ohne Bedeutung für die Wiener Cession. In der Cessions=Urkunde

sei nichts von einem Preise angegeben; gleichwohl sei nicht gesagt und nach der ganzen Fassung nicht anzunehmen, daß geschenksweise retrocedirt sei. Es werde in Abrede gestellt, daß Klägerin mehr als einen einmaligen Rentenbetrag mit 1000 Gulden gezahlt habe.

§. 14.

B. Verpflichtung der Beklagten zur passiven Vertretung.

Nach der Auffassung der Klägerin traf die Verpflichtung als Rentenschuldner nach dem Üineviller Frieden und dem Reichsdeputations-Hauptschlusse das deutsche Reich; als Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung war der Rhein-Octroi bestimmt. Bis dahin, daß dessen Ertrag diese Zahlung gestatte, sollte sie von Frankfurt aus den Mitteln der dieser Reichsstadt überwiesenen Capitel u. s. w. beschafft werden. Die dadurch begründete Verpflichtung Frankfurts war eine subsidiarische, die nur in Betracht kam, bis der Rhein-Octroi, auf welchem die Renten principaliter lasteten, Zahlungsmittel gewährte. Die Verpflichtung des deutschen Reiches ruhte nach dessen Untergange auf dem Länder-Complex, welcher dasselbe gebildet hatte.

Bei Errichtung des Großherzogthums Frankfurt im Jahre 1810 hörte die Verhaftung des Rhein-Octroi auf; die Domainen von Hanau und Fulda traten an dessen Stelle.

Der Artikel 15 der deutschen Bundesacte führte eine neue Verhaftung des Rhein-Octroi ein; die deutschen Rheinuferstaaten, nunmehr Inhaber des Octroi, erhielten dadurch die Verbindlichkeit, die Renten zu bezahlen.

Es wird unerörtert gelassen, ob dadurch die Rheinuferstaaten in das Schuldverhältniß des deutschen Reiches eingetreten sind; jedenfalls sind sie verpflichtet worden, die Renten zu bezahlen. Frankfurt hat diese Zahlung auf gütlichem Wege nicht erreichen können.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß hatte die Ueberschüsse der deutschen Hälfte des Rhein-Octroi den Rentengläubigern verhypothecirt; indem der Art. 15 der Bundesacte den Rhein-Octroi, wie ihn Deutschland damals besaß, für verhaftet erklärt, hat er die Zahlungsmittel und die Hypothek erweitert.

Die Beklagten haben bestritten, daß das deutsche Reich Rentenschuldner jemals gewesen; dasselbe habe sich seiner, durch den Rüneviller Frieden überkommenen Entschädigungs-Verpflichtung durch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses entledigt. Dieses sei dadurch gegen die Grafen von Stadion und Salm-Reifferscheid-Dyck geschehen, daß ihnen Renten bewilligt worden und solche zu zahlen die Reichsstadt Frankfurt verpflichtet sei. Diese sei die wahre und wirkliche Schuldnerin der Renten geworden. Das ergebe insbesondere die Geschichte des Reichsdeputations-Hauptschlusses, nach welcher bis zum letzten Stadium der Verhandlungen Frankfurt mit den Renten für immer und ohne alle Hoffnung auf künftige Abnahme habe belastet werden sollen, selbst ohne daß Frankfurt dagegen weiteren Protest erhoben habe. Erst im letzten Stadium sei die Errichtung eines Rhein-Dectroi beschlossen, um für die Dotations-Ergänzung des Kur-Erzkanzlers und die Entschädigungen einiger anderen Reichsstände Mittel zu gewinnen. Bei dieser Veranlassung sei an die Möglichkeit gedacht, daß der Rhein-Dectroi später Ueberschüsse liefere, und da habe man gemeint, daß in Zukunft die von Frankfurt zu zahlenden Renten darauf übertragen werden könnten und diese Uebertragung bestimmt. Auch ergäben die Worte des Reichsdeputations-Hauptschlusses, daß Frankfurt der eigentliche principale Rentenschuldner habe sein sollen.

Klägerin hat diese Deduction bestritten und die Geschichte des Reichsdeputations-Hauptschlusses für sich geltend gemacht; namentlich hat sie sich darauf berufen, daß, wenn Frankfurt wirklicher Rentenschuldner habe sein sollen, dieses mit den Grundsätzen in Widerspruch gestanden haben würde, welche man hinsichtlich der mittelbaren Stifter in den bisherigen Ländern der weltlichen Reichsstände angenommen habe. Diese Stifter hätten anfangs zu einer Gesamtmasse vereinigt werden sollen, um aus deren Einkünften Mittel zur Ergänzung der Dotation des Kur-Erzkanzlers und einigen anderen Ausgaben zu gewinnen. Nachher sei beabsichtigt, diese Mediastifter den weltlichen Reichsständen zu überweisen, jedoch $\frac{3}{10}$ der Einkünfte zu den meisten der obengedachten Ausgaben zu verwenden. Zuletzt, als man zur

Gewinnung der betreffenden Mittel die Einführung des Rhein-Octroi beschlossen, habe man diesen auch mit den hier fraglichen Renten belastet und die Mediatstifter den weltlichen Ständen, nur mit der Verpflichtung, gewisse Ausgaben zu leisten, überlassen.

Hiernach hätten die Capitel u. s. w. des Frankfurter Gebiets ohnehin der Reichsstadt Frankfurt gebührt, und nicht principaliter mit einer besondern Schuld belastet werden können, wie denn auch Frankfurt keineswegs verpflichtet worden, über die Ueberschüsse der Einkünfte seiner Capitel hinaus Renten zu zahlen. Auf Frankfurts Betrieb sei das Ausfunftsmittel der Errichtung eines Rhein-Octroi getroffen.

Auch die Fassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses rede dieser Auffassung das Wort. Die Rente sei auf die Frankfurter Capitel u. s. w. gelegt, aber das sonstige Vermögen der Reichsstadt sei nicht verpflichtet; sei die Rentenzahlung zur Bedingung der Ueberweisung der Capitel u. s. w. an Frankfurt gestellt, so sei darunter nicht eine eigentliche Bedingung, sondern ein *modus* zu verstehen, der nicht über das Gegebene hinaus erfüllt zu werden brauche.

Die Beklagten haben diesen Ausführungen widersprochen und behauptet, Frankfurt sei *primario* Rentenschuldner geworden, der Rhein-Octroi habe nur in *subsidium* haften sollen. Sie haben gesagt, Frankfurt habe sofort und *sub conditione resolutive*, der Rhein-Octroi habe *sub conditione suspensiva* haften sollen.

Auch haben sie gesagt, Frankfurt und der Rhein-Octroi seien für *una eademque obligatio correaliter* verhaftet worden, der Rhein-Octroi unter einer *Suspensivbedingung*.

Als Subject der Verpflichtung des Rhein-Octroi haben die Beklagten den Kur-Erzkanzler hingestellt, welchem das Reich seine sämtlichen Rechte in Beziehung auf den Rhein-Octroi übertragen, cedirt habe.

Die Klägerin hat ebenfalls eine *Correal-Obligation* angedeutet, aber auch gesagt, Beider Obligation sei verschieden gewesen; Frankfurt sei obligirt gewesen, zu zahlen, bis der Octroi Ueberschüsse habe; wenn dieser Fall eingetreten, der Rhein-Octroi.

Der Kur-Erzkanzler sei nicht Inhaber des Rhein-Octroi gewesen, vielmehr Mandatar des Reiches; durch die Uebertragung sei er berechtigt worden, Rechte des Reiches als dessen Delegat auszuüben.

Die Beklagten haben anerkannt, daß im Jahre 1810 die Belastung des Rhein-Octroi mit Renten aufgehört habe.

Die am linken Rheinufer Länder besitzenden Staaten haben in der Bestimmung des Art. 15 der Bundesacte ein Weiteres nicht gefunden, als den Satz, daß diejenigen Rechte, welche den Inhabern subsidiärer Renten zur Zeit der Abfassung der Bundesacte wirklich zugestanden haben, aufrecht erhalten bleiben sollen, welchen Satz man ohne tieferes Eingehen in die Sache selbst aufgenommen habe. Ein neues, den Gläubigern bisher nicht zugestandenes Recht sei ihnen in der Bundesacte nicht verliehen. Wie ein persönlicher Schuldner nicht mehr existire, so sei auch auf Art. 15 der Bundesacte, der einen neuen Schuldner nicht geschaffen, eine persönliche Verpflichtung der Rheinuferstaaten nicht zu gründen; die am Octroi vom rechten Ufer des Rheins im Reichsdeputations-Hauptschlusse constituirte Hypothek sei aber wirkungslos geworden, weil mit dem Wegfallen des Verpflichteten die obligatio beseitigt sei, ohne welche ein Pfandrecht nicht bestehen könne. Keinen Falls könne irgend eine persönliche Verpflichtung der linksrheinischen Staaten und eine Hypothek an dem Octroi des linken Rheinufers begründet werden, da jene wie diese zu keiner Zeit bestanden hätten.

Die Klägerin hat dagegen gesagt: Seit dem Jahre 1810 sei weder das linke noch das rechte Rheinufer den Rentengläubigern verhaftet gewesen. Die deutsche Bundesacte müsse also die Begründung einer neuen Verpflichtung und eines neuen hypothekarischen Rechts bezweckt haben. (Einigermassen abweichend davon hat Klägerin auch geltend gemacht, daß die verbündeten Mächte nach Eroberung des Rhein-Octroi den Grundsatz der Verhaftung des Octroi beider Rheinufer aufgestellt haben, solche auch aus Bestimmungen des ersten Pariser Friedens folge.)

Die Verhältnisse des Rhein-Octroi, hat Klägerin weiter ausgeführt, seien auf Grund des Pariser Friedens vom Wiener

Congresse geordnet. Bevor solches geschehen, habe kein Uferstaat ein Recht auf Bezug des Octroi gehabt (was alle Beklagte zugeben).

Als die Verhältnisse der Renten auf dem Congresse zur Sprache gekommen, habe man beschlossen, die directen Renten aufrecht zu erhalten, und weiter erklärt, daß in Folge dieses Grundsatzes die Staaten beider Rheinufer damit belastet werden sollten. Hinsichtlich des Octroi seien wesentlich neue Bestimmungen getroffen; man habe den Tarif durch die Vorschrift, daß ein reiner Distanzen-Tarif eingeführt werden solle, wesentlich verändert und habe die Erhebung unter die Uferstaaten nach ihren resp. Uferstrecken vertheilt, mit der Vorschrift, daß Jeder für seine Uferstrecke die behüfigen Ausgaben zu leisten habe.

So habe der Art. 15 der Bundesacte die Sache vorgefunden; als er die Fortdauer auch der subsidiarischen Renten angeordnet, habe man annehmen müssen, daß er sich den bestehenden Verhältnissen angeschlossen und die Staaten beider Rheinufer für verpflichtet erklärt habe, zumal der Congreß hinsichtlich der directen Renten solches für eine Consequenz von deren Aufrechterhaltung erklärt habe und ein Grund nicht erdenklich sei, weshalb in dieser Beziehung die subsidiarischen Renten verschieden von den directen hätten behandelt werden sollen. Das habe man auch auf dem Congresse anerkannt; denn als dort die subsidiarischen Renten zur Sprache gekommen, habe man als Grund gegen gleiche Anordnungen zu ihren Gunsten nur geltend gemacht, daß sie auf Ueberschüsse angewiesen seien und deshalb die jetzige totale Umgestaltung der Verhältnisse es nicht gestatte, für sie gleiche Bestimmungen wie für die directen Renten zu treffen.

Die linksrheinischen Uferstaaten setzten die Garantie des deutschen Bundes für die subsidiarischen Renten zu einem völlig inanen Acte herab. Auch die Verhandlungen über die Fassung des Art. 15 der Bundesacte widersprächen solcher Auffassung.

Die rechtsrheinischen Uferstaaten haben mit der Klägerin in dem Art. 15 eine neue Verpflichtung für die Uferstaaten gefunden; haben deshalb auch mit ihren Mitbeklagten darin nicht übereingestimmt, daß die reichsschlußmäßige Hypothek

wegen Mangels eines Verpflichteten untergegangen sei, gleichwohl den Fortbestand dieser Hypothek deshalb geläugnet, weil Art. 15 zwar die Fortdauer der Rentenforderung, nicht aber diejenige der Hypothek anerkenne.

Die linksrheinischen Uferstaaten haben sich bemüht, diese Ausführungen ausführlich zu widerlegen; ihnen bleibt es gewiß, daß die Bundesacte Neues überall nicht geordnet hat.

Die Klägerin hat das Urtheil der Wiener Spruchcommission als Autorität für sich geltend gemacht. Wegen der weiteren ausführlichen Deductionen wird auf die Parteischriften Bezug genommen.

Alle Theile haben sich einverstanden erklärt, daß, wenn eine Scheidung des Octroi der beiden Rheinufer eintreten müsse, unter dem Octroi vom rechten Rheinufer die Hälfte des Octroi beider Rheinufer zu verstehen sei.

§. 15.

C. Rechtliche Natur der angestellten Klage.

Sämmtliche beklagte Staaten haben die Klage als eine persönliche angesehen; die des linken Rheinufers haben sich dagegen auch auf den Fall vertheidigt, daß sie wider Erwarten als eine hypothekarische angesehen werden sollte.

Die Klägerin hat dagegen behauptet, es sei Sache des Gerichts, aus dem Inhalte der Klage deren rechtliche Natur zu bestimmen, und auch die hypothekarische Klage sei gehörig begründet; wenn sie auch solche angestellt haben wolle, so sei das eine Klagänderung nicht. Dann hat sie Seite 40 ihrer Replik bemerkt, die Rentengläubiger besäßen in ihrer Rente ein Vermögen, das rechtlich als ein liegendes Gut betrachtet, also zu den unbeweglichen Sachen gezählt werde, und dem eigentlichen Rentenschuldner gegenüber hätten sie wegen der fälligen Renten eine dingliche Klage. Den Besitzern des Rhein-Octroi gegenüber haben sie, sofern diese in Bezug auf die Rentenschuld Nachfolger des deutschen Reichs geworden, dieselbe Klage, wie gegen das deutsche Reich, aber als Besitzer des Rhein-Octroi haben sie gegen dieselben auch eine hypothekarische Klage.

Die linksrheinischen Staaten haben entgegnet, die Pfandklage sei zur Verfolgung des Pfandes gegeben, nicht aber um Zahlung, ohne alle Rücksicht auf das Pfand, zu begehren.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Proceßschriften, besonders Seite 37, 40 und 41 der Replik und Seite 1 ff. der besondern Duplik der linksrheinischen Staaten Bezug genommen.

§. 16.

D. Voraussetzungen des Klagrechts.

1) Uebertragung.

Die Beklagten haben auf Grund der §§. 7 und 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses behauptet, Klägerin sei nicht befugt, Zahlung aus dem Rhein=Octroi zu begehren, bevor die subsidiarischen Renten auf den Rhein=Octroi übertragen seien. Dieser bedeutungsvolle Act habe erst dann eintreten können, wenn sich herausgestellt habe, daß der Rhein=Octroi nach Bezahlung der übrigen auf demselben haftenden, den subsidiarischen Renten vorgehenden Renten nachhaltig und für immer einen genügenden Ueberschuß gewähre, so daß der primario verpflichtete Rentenzahler seiner Last für immer enthoben werden könne, was eine Folge der Uebertragung sei.

Der Act der Uebertragung habe nur von der Reichsgewalt ausgehen können. Nach dem Untergange des Reiches werde nur die deutsche Bundesversammlung im Einvernehmen mit den betheiligten Staatsregierungen dazu berechtigt sein; es sei das ein regimineller, kein richterlicher Act. Bis er beschafft worden, müsse die Klägerin abgewiesen werden.

Klägerin hat in ihren Proceßschriften zugegeben, daß, wenn einmal die Zahlungspflicht des Rhein=Octroi eingetreten, der primario Verhaftete für alle Zeit befreiet sei, während sie an anderen Stellen ihrer Proceßschriften behauptet hat, daß der Inhaber einer subsidiarischen Rente, wenn in Zukunft Unzulänglichkeit des Octroi eintreten sollte, sich wiederum an den „Succurszahler“ halten müsse. Zur Erläuterung dieser Abweichung hat sie angegeben, letzteres sei den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, ersteres denen der deutschen

Bundesacte entsprechend. Klägerin erblickt in dem „Uebertragen“ nicht einen besonderen regiminellen Act, sondern sieht solches als gleichbedeutend mit „Zahlen“ an, als einen Act dessen, welcher zu zahlen hat, des Kur-Grzkanzlers, jetzt der deutschen Rheinuferstaaten. Alle Ueberschüsse, welche sich nach Zahlung der directen Renten ergäben, hafteten für die subsidiarischen Renten und seien zu deren Bezahlung zu verwenden.

Eventuell sei jetzt bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Uebertragung vom Gerichte auszusprechen, welchem Beklagte widersprechen, weil dem Gerichte die Befugniß dazu fehle, auch der desfallige Antrag eine Klageänderung sei.

2) Hinreichender Ueberschuß.

In naher Beziehung zu der Abweichung in den Äußerungen der Klägerin über die Wirkungen des Eintritts einer Zahlungspflicht des Rhein-Detroi für die Inhaber subsidiarischer Renten steht eine andere, in ihren Proceßschriften vorkommende verschiedenartige Anschauung. Nach der einen Auffassung ist der Anspruch auf Zahlung gegen den Inhaber des Rhein-Detroi, auch nachdem dieser bereits eingetreten ist, fortwährend bedingt durch das Vorhandensein hinreichenden Ueberschusses; nach der anderen kommt es nicht ferner darauf an, „einen wirklichen Ueberschuß des Rhein-Detrois zu ermitteln“, sondern darauf, „die Anhaltspunkte festzustellen, nach denen zu ermitteln ist, ob jener gesetzlich unterstellte Ueberschuß wirklich vorhanden ist, dessen Vorhandensein als die Bedingung aufgestellt ist, mit deren Eintritt die deutschen Rheinuferstaaten an die Rentengläubiger die subsidiarischen Renten auszubezahlen haben, womit die subsidiarische Zahlung durch die bedingnißweise zur Bezahlung Verpflichteten aufhört und die Bezahlung durch die Uferstaaten eintritt.“

Später hat die Klägerin bestimmt erklärt, daß die erste Anschauung auf dem Reichsdeputations-Hauptschluß, die zweite auf der Bundesacte beruhe und die zweite als dahin gehend bezeichnet, daß, sobald einmal die Zahlungsverbindlichkeit aus den Ueberschüssen des Rhein-Detrois ihrem Anfange nach

feststehe, die Frage der Fortdauer nicht mehr von Ueberschüssen bedingt sei.

Die Beklagten haben in den von der Klägerin gegebenen Erläuterungen Widersprüche mit früheren Einräumungen und unstatthafte Klagänderungen gefunden.

Während dieselben verlangen, daß die Zahlungspflicht des Rhein-Octrois von dem Vorhandensein eines nachhaltigen, die Renten-Inhaber für immer sichernden Ueberschusses und zwar in der Casse jedes einzelnen Uferstaats, abhängig gemacht werde, hat Klägerin einen Ueberschuß für hinreichend erachtet, welcher anständiger Weise zur Zahlung angeboten werden könne, welchen sie für annehmbar erachte. Wahrscheinlich bezieht sich das auf die Anschauung, daß nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse der Ueberschuß jedes einzelnen Jahrs in Betracht komme. Darüber, was Klägerin als hinreichenden Ueberschuß betrachte, wenn nur ein Mal das Vorhandensein in Betracht kommt, hat sie sich nicht ausgesprochen, vermuthlich hat sie dabei einen Ueberschuß vor Augen, wie er sich aus der von ihr in Bezug genommenen, bei der Bundes-Vermittlungs-Commission eingereichten Uebersicht herausstelle.

Darüber,

welche Einnahmen und Ausgaben bei Berechnung von Ueberschüssen in Betracht zu ziehen sind, walten erhebliche Differenzen ob.

A. Die Einnahmen.

1) Bei der principalen Ansicht aller betheiligten Staaten, daß die Thatsache eines Ueberschusses zu constataren sei, um für immer eine Verbindlichkeit der Uferstaaten zur Zahlung der subsidiarischen Renten auszusprechen (der Beklagten — eines nachhaltigen sichernden Ueberschusses in der Octroi-Casse jedes einzelnen Uferstaats durch einen regiminellen Uebertragungsact) würden Ueberschüsse aus früheren Rechnungen nur in so weit in Betracht kommen können, als sie zur Zeit solcher Constatirung vorhanden wären. Aus den Consequenzen, welche die Beklagten aus der Nothwendigkeit eines Uebertragungsacts gezogen haben, ergibt sich, daß sie die Berücksichtigung vor dem Uebertragungs-

acte erwachsener Ueberschüsse nicht gestatten; so wie sie sich bestimmt darüber aussprechen, daß sie Ueberschüsse zur Bezahlung früher fällig gewordener Renten nicht verwandt wissen wollen, während die Klägerin dafür auf Grund des Hypothekenrechts und der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses über stufenweise Ablösung der Renten streitet.

2) Klägerin hat verlangt, daß die im Jahre 1804 eingeführte f. g. Recognitions-Abgabe (*droit de reconnaissance*), welche von Fahrzeugen, nicht von den damit transportirten Gegenständen, erhoben wird, vereinnahmt werde, da sie nach der Convention von 1804 zu dem *droit d'octroi* gehöre, auf Grund des §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses eingeführt sei und in der Convention für eine Art des *droit d'octroi* erklärt worden.

Die Beklagten haben sich widersetzt, weil die Abgabe kein *Octroi* sei, davon in der Convention selbst und auch sonst (Beispiele sind angeführt) unterschieden werde.

Beide Parteien haben sich auf Vorkommnisse bei dem Wiener Congresse berufen.

3) Es ist darüber gestritten, nach welchem Tarif die *Octroi*-Gefälle zu vereinnahmen seien, ob nach dem vom Jahre 1804, welcher bis 1831 in Geltung gewesen, oder nach dem im Jahre 1831 eingeführten.

Die Klägerin, im Einklange mit der Ansicht, daß schon vor dem Jahre 1831 der Zeitpunkt eingetreten sei, da für immer die Zahlungspflicht des Rhein=*Octroi* sich herausgestellt, will nach dem Tarif von 1804 gerechnet wissen; in so weit aber nach der gerichtlichen Entscheidung die Zahlungspflicht des Rhein=*Octroi* nach dessen Bestande in einer späteren Periode festzustellen sein sollte — nach dem Tarif von 1831, welcher den Grundsätzen der Wiener Convention entspreche.

Die Beklagten, von der Nothwendigkeit eines Uebertragungsacts ausgehend, wollen den gegenwärtigen Tarif, den von 1831, allein zum Grunde legen. Es könne im Jahre 1815 nicht die Absicht gewesen sein, die Zahlungspflicht für die subsidiarischen Renten auf einen Tarif zu gründen, der nur noch provisorisch habe gelten sollen. Selbst abgesehen von der Noth-

wendigkeit eines Uebertragungsacts sei nur nach Einführung des Tarifs von 1831 die Zahlungsfähigkeit des Rhein-Octroi zu bemessen. Wäre selbst solche nach einer in die Zeit vor 1831 fallenden Periode zu bestimmen, sei gleichwohl der Tarif von 1831 anzuwenden, weil 1815 die Beseitigung des bisherigen Tarifs angeordnet sei.

Darüber, ob die Beklagten diese Ansicht selbst für den Fall geltend machen wollen, daß die Zahlungspflicht des Rhein-Octroi nach dem Bestande der einzelnen Jahresrechnungen beurtheilt werden sollte, haben Beklagte sich in den Proceßschriften nicht geäußert; erst später haben die rechtsrheinischen Uferstaaten für den Fall, daß das Gericht die Verhaftung nur des Octroi vom rechten Rheinufer ausspreche und den festen Beitragsfuß des Art. 28 der Wiener Convention nicht zulasse, geäußert, der Tarif von 1804 sei für die Zeit bis 1831, der von 1831 später zum Grunde zu legen.

Die Beklagten haben behauptet, Klägerin habe anerkannt (und von diesem acceptirten Anerkenntnisse könne sie nicht zurücktreten), daß nur der Tarif von 1831 zur Anwendung komme. Sie habe nämlich in der Klage die Vereinnahmung des Octroi verlangt, wie er nach der Convention von 1815 habe erhoben werden dürfen, und das sei der auf den Bestimmungen von 1815 beruhende Tarif von 1831, wogegen Klägerin ein Mißverständnis behauptet, auch ein entgegengesetztes Anerkenntniß der Beklagten in der von ihnen gelieferten Uebersicht der Octroi-Einnahmen und Ausgaben der Jahre 18¹⁶/₃₁ findet, worauf Beklagte erwiedert haben, diese Uebersicht sei nach den Vorschriften der Bundes-Vermittlungs-Commission aufgestellt.

4) Die Klägerin hat verlangt, daß die Beklagten diejenigen Octroi-Gebühren, die auf Grund von Erlassen und Erleichterungen, welche die einzelnen Uferstaaten in Folge der dazu in der Schifffahrtsacte von 1831 eingeräumten Facultät bewilligt haben, nicht zur Casse gelangt sind, in Einnahme stellen, weil die Uferstaaten nicht berechtigt seien, die Zahlungsmittel der Klägerin zu schmälern.

Die Beklagten haben sich dessen geweigert, mit dem Hinzufügen, daß Einige von ihnen, namentlich Preußen, die

Beträge nicht anzugeben vermöchten. Das Verlangen sei unbegründet. Die Erleichterungen und Erlasse fänden ihre Berechtigung schon in der Wiener Convention, selbst in derjenigen von 1804.

Ihre Bewilligung sei schon in den Souveränitäts-Rechten der Uferstaaten begründet und die Klägerin, welche kein Recht auf bestimmte Ueberschüsse, sondern nur Rechte an vorhandenen Ueberschüssen habe, sei nicht befugt, solche Maßregeln zu kritisiren. Sie selbst habe durch Verträge mit den Uferstaaten für ihre Unterthanen dergleichen Begünstigungen stipulirt.

Die Klägerin hat behauptet, daß solche Acte diejenigen Grenzen überschreiten, welche die Wiener Convention den Bestimmungen der Uferstaaten gesetzt habe, und daß sie ihre hypothekarischen Rechte verletzen. Die Beklagten müßten sie deshalb entschädigen und, wenn sie die Berechnung zu beschaffen nicht vermöchten, den dadurch erwachsenden Nachtheil tragen.

Die Staatsverträge, welche Frankfurt für seine Unterthanen, nicht als Renten-Gläubiger geschlossen, kämen um so weniger in Betracht, als Frankfurt den Beklagten gleiche Begünstigungen bei den Main-Zöllen zugestanden habe.

Die Beklagten haben in dem Anspruche auf Entschädigung eine Klagänderung erblickt.

B. Ausgaben.

In den Vorträgen der Klägerin finden sich zahlreiche Abweichungen in Beziehung auf die Ausgaben, welche sie bei Berechnung von Octroi-Ueberschüssen zulassen will. Ueberall hat sie anerkannt, daß die noch bestehenden directen Octroi-Renten in Ausgabe zu stellen sind, und solches hinsichtlich der Dotations-Ergänzung des Kur-Erzkanzlers bestritten, auch zuletzt bestimmt erklärt, daß sie die ausgabliche Berechnung der additionellen Renten zulasse. Es ist versucht, die Abweichungen dadurch zu erklären, daß hinsichtlich der Ausgaben die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses und die vom Jahre 1815 verschieden seien.

Ueber das Einzelne ist Folgendes vorgekommen:

1) Die Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizei-

Kosten will Klägerin nicht zulassen, weil Art. 28 der Wiener Convention sie dem Octroi nicht auflege; und

2) die Kosten der Leinpfade und der Arbeiten im Flußbette nicht, weil Art. 7 der Convention selbige den einzelnen Uferstaaten zur Last lege, worauf

Beklagte erwiedert haben, Beides sei nur eine Consequenz davon, daß der Octroi von den einzelnen Uferstaaten für ihre Uferstrecken erhoben werde.

In Beziehung auf das Verlangen der Beklagten, daß die Kosten aller nothwendigen Schiffsfahrts=Arbeiten in Ausgabe gebracht werden, und unter anderen folgender:

a. der Reinigung des Flußbettes zur Erhaltung und Gewinnung der nöthigen Strombahnen; zu dem Ende auch Durchstiche, falls sie sich als erforderlich darstellen, in welchem Falle die Zinsen des für diesen Zweck aufgewendeten Capitals vom Octroi vorweg in Abzug zu bringen seien;

b. der Ufer= und Dammbauten, so weit sie die Erhaltung der Wassermasse in der für die Schiffsfahrt bestimmten Strombahn zum Gegenstande haben;

c. der Hafenbauten, in so weit die Zinsen des darauf verwandten Capitals nicht durch besondere, für Benutzung des Hafens zu erhebende Gebühren gedeckt werden,

hat Klägerin sich auf Art. 35 der Convention von 1804 berufen, nach welchem diese Arbeiten dem Rhein=Octroi nicht zur Last fielen; worauf

Beklagte erwiedert haben, dieser Artikel betreffe Arbeiten anderer Art.

3) Die Beklagten haben behauptet, es müsse auch ferner die Dotations=Ergänzung des Kur=Erzkanzlers mit 350,000 Gulden jährlich in Ausgabe gebracht werden. Die Stellung der subsidiarischen Renten dem Rhein=Octroi gegenüber werde durch den Reichsdeputations=Hauptschluß bestimmt, nach welchem solche 350,000 Gulden vorgehen. Die Garantie des deutschen Bundes könne über eine Sicherung dieser Stellung hinaus nicht wirken. Auch habe die Wiener Congreßacte anderweite Leistungen zu Gunsten des Großherzogs von Frankfurt und seiner Diener angeordnet, womit Einige der beklagten Staaten belastet seien.

Die Dotations-Ergänzung sei dauernd zu Gunsten des Erzbisthums Regensburg angeordnet, mithin sei der Klägerin nie Aussicht zu deren Wegfall eröffnet.

Klägerin hat widersprochen. Die Dotations-Ergänzung sei schon im Jahre 1810 erloschen, wie der Kur-Erzkanzler selbst anerkannt habe, sei auch durch die Wiener Congressacte beseitigt. Auch die Bundesversammlung habe wiederholt erklärt, daß die Dotation erloschen sei und nicht unter die Garantie des Bundes falle. Der Ausfall eines bevorzugten Gläubigers komme den nachstehenden Gläubigern zu Statten.

Die vorerwähnten Leistungen an den Großherzog und seine Dienerschaft haben mit dem Rhein-Dectroi nichts gemein.

4) Die directen Renten. Klägerin hat in der Replik geäußert, es seien einige directe Renten weggefallen, und die verbliebenen zu 65,000 Gulden angegeben; wogegen Beklagte in der Duplik verlangt haben, daß 90,000 Gulden berechnet werden.

Später hat Klägerin sich zur Rechtfertigung des erstgenannten Betrages auf die Resultate des Verfahrens bei der Wiener Spruchcommission, eventuell auf die demselben zu Grunde liegenden Thatfachen berufen, was die Beklagten für unstatthaft erklären, da in den Proceßschriften der Klägerin die vollständige Verausgabung der directen Renten anerkannt sei, auch die eventuell geltend gemachten Thatfachen nicht näher angegeben worden. Daß die Fürstlich Löwenstein'sche Rente durch eine vergleichsweise Zahlung von 175,000 Gulden beseitigt worden, hat Klägerin eingeräumt, wogegen Beklagte anerkennen, daß auf die Renten des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und der Grafen von Westerburg älterer Linie (abgesehen von einer auf letztern bezüglichen additionellen Rente von 150 Gulden) Zahlungen von ihnen nicht geleistet worden.

Im Uebrigen wird wegen dieses Gegenstandes auf die Instructions-Verhandlungen Bezug genommen.

5) Die additionellen Renten. Klägerin hat anerkannt, daß dieselben mit 17,622 Gulden 55 Kreuzer in Ausgabe zu stellen sind.

6) Subsidiarische Renten. Beklagte verlangen, daß die Ermittlung hinreichenden Ueberschusses die im §. 7 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gedachten subsidiarischen Renten berücksichtigt werden, worin Klägerin eine *exceptio de jure tertii* erblickt.

7) Sonstige Ausgaben. Klägerin hat erklärt: Sie beanstande die übrigen Ausgabe-Rubriken in der Uebersicht der Beklagten nicht; ob aber die unter diesen Rubriken berechneten Ausgaben solche seien, denen sie ein Vorzugsrecht einräumen müsse, darüber könne sie sich, so lange nicht speciellere Vorlagen darüber Statt gefunden, nicht erklären. Sie beziehe sich auf §. 41 der Replik und bemerke dazu, daß nach Art. 29 der Convention von 1815 die Sorge, den Octroi-Beamten Ruhestandsgehälter und Pensionen, den Wittwen und Waisen Unterstützung zu gestatten, nicht mehr eine Last des Octroi, sondern der einzelnen Uferstaaten sei. In wiefern diese Vorschriften beobachtet seien oder nicht, und ob unter den fraglichen Rubriken unzulässige Ausgaben vorkommen, sei ihr unbekannt. Sie müsse sich also vorbehalten, dafern die Beklagten zu einer Rechnungs-Ablage angehalten werden sollten, ihre Zuständigkeiten nach specieller Berechnung der Posten zu wahren.

Klägerin behauptet, sobald die Dotation des Kur-Erzkanzlers nicht in Ausgabe komme, ergebe sich aus der Uebersicht für die Jahre 18¹⁶/₄₀ das Vorhandensein hinreichenden Ueberschusses.

Die Beklagten wollen nicht zugeben, daß die provisorisch aufgestellte Uebersicht zum Grunde gelegt werde, weil in derselben die jahreweisen Zusammenstellungen nicht unter Beobachtung aller der Grundsätze angefertigt seien, welche nach den Ausführungen der Beklagten für die Ermittlung eines reichsdeputationsmäßigen hinreichenden Ueberschusses anzuwenden seien. Namentlich sei darin Alles als Einnahme aufgeführt, was nach der Convention von 1804 hätte erhoben werden dürfen, ohne Berücksichtigung der Zoll-Erleichterungen und Nachlässe; nun seien aber Theile einverstanden, daß nicht der Tarif von 1804, sondern der von 1831 maßgebend sei, und die in Folge von Nachlässen und Zoll-

Erleichterungen ausgefallenen Abgaben seien nicht zu berechnen. Auch beginne die Uebersicht mit 1816, während Klägerin Renten seit dem 8. Juni 1815 fordere.

Die linksrheinischen Staaten haben auch geltend gemacht, daß in der Uebersicht mit Unrecht der Octroi vom linken Rheinufer berechnet sei.

Eventuell haben Beklagte deducirt, die Uebersicht ergebe hinreichenden Ueberschuß nicht, wobei sie die Dotations-Ergänzung des Kur-Erzkanzlers in Ausgabe stellen.

In so weit die Uebersicht hinreichenden Ueberschuß nicht ergebe, hat Klägerin von den Beklagten Rechnungs-Ablage über die Octroi-Einnahmen und Ausgaben verlangt, was Beklagte von dem Zeitpunkte an, wo reichsschlußmäßig eine Uebertragung der subsidiarischen Renten auf den Rhein-Octroi eingetreten sei, eventuell von Einführung des neuen Octroi-Tarifs vom 31. März 1831 an, ja noch eventueller vom Jahre 1816 an zugestehen.

3) Voraussetzungen des Anspruchs auf Rentenrückstände.

Die Beklagten haben den Anspruch auf Rentenrückstände überhaupt bestritten,

- a. wegen Mangels eines Uebertragungsacts;
- b. wegen Tilgung der Rentenforderung durch Ablösung;
- c. weil die Klägerin als correus verpflichtet gewesen, die Renten so lange zu zahlen, bis es vom Rhein-Octroi geschehen und, nach erfolgter Zahlung an den anderen correus, den Rhein-Octroi sich nicht erholen könne, welche Folgen durch die Erwerbung der Forderung der Grafen nicht alterirt würden;
- d. weil den Beklagten nicht anzufinnen gewesen, die Octroi-Einkünfte aufzubewahren.

Eventuell ist behauptet, daß Rückstände nicht gefordert werden könnten, weil sich ein nachhaltiger hinreichender Ueberschuß des Rhein-Octroi nicht herausgestellt habe; jedenfalls nicht vor Einführung des definitiven Tarifs von 1831, mindestens nicht vor dem Jahre 1816, weil Beklagte sich früher nicht im

Genusse des Rhein=Octroi befunden, worauf Klägerin sich nicht erklärt hat.

Die rechtsrheinischen Uferstaaten nehmen an, daß nach Art. 28 der Wiener Acte die subsidiarischen Renten halbjährig zu bezahlen seien, was Klägerin acceptirt hat.

§. 17.

E. Zinsenforderung.

Klägerin fordert außer den Rentenrückständen Zinsen derselben zu 5 Procent seit den resp. Fälligkeitsterminen, zuerst seit dem 8. Juni 1815, als Verzugszinsen; eventuell spricht sie Proceßzinsen an.

Die Beklagten bestreiten das Vorhandensein der Erfordernisse der mora, namentlich der culpa, wegen Illiquidität und Zweifelhaftigkeit des Anspruchs, berufen sich auf die Freiheit des Fiscus von Verzugszinsen, stellen die angeblichen Interpellationen der Klägerin als nicht geeigenschaftet, mora zu bewirken, dar, weil sie nicht am gehörigen Orte, zu geeigneter Zeit und in ungeeigneter Weise erfolgt seien, namentlich Zuvielforderungen enthalten haben und die Anforderungen nicht genügend präcisirt seien. Außersten Falles seien nur Zinsen bis zum alterum tantum zu fordern. Ganz unberechtigt sei die Forderung von Zinsen seit dem 8. Juni 1815, wo für die Beklagten noch gar kein Octroi=Betrag verfügbar gewesen, auch von Einführung des neuen Octroi=Tarifs vom Jahre 1831, so wie es auch unstatthaft sei, daß gerade vom 8. Juni zum 8. Juni wie von einem verzinssichen Capitale Zinsen gefordert worden.

Klägerin hat diese Argumente zu widerlegen gesucht und in der Replik angeführt, die Beklagten, welche die Octroi=Einnahme in Empfang genommen, welche zur Befriedigung der Renten=Inhaber haben verwendet werden müssen, hätten die rechtlichen Folgen der Zurückhaltung zu tragen, und da sie das Geld zu anderen Zwecken verwendet, das Interesse durch Zahlung landüblicher Zinsen mit 5 Procent zu gewähren.

Die Beklagten haben dieses als Klagänderung dargestellt.

Im Uebrigen wird wegen der Vorträge der Parteien über den Zinspunkt, namentlich auch wegen der Angaben der Klägerin über eine Wahrung der Grafen von Stadion hinsichtlich des später retrocedirten Rententheils von 1000 Gulden und eines daran geknüpften Editions-Antrages auf die Parteivorträge Bezug genommen.

§. 18.

F. Das Beitragsverhältniß unter den Beflagten.

Die Klägerin geht davon aus, daß die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, nach denen die Hälfte des Octroi beider Rheinufer einer einzigen Verwaltung unterworfen war, von dem Wiener Congresse wesentlich verändert worden und nunmehr fünf Uferstaaten für abgesonderte Strecken, jeder für seine Rechnung, Octroi erheben. Dieser vom Art. 15 der Bundesacte vorgefundenen wesentlichen Veränderung habe sich derselbe anschließen müssen, und es sei die Absicht anzunehmen, die subsidiarischen Renten hinsichtlich der Repartition unter die Uferstaaten ebenso zu behandeln, wie der Wiener Congreß in der Schifffahrts-Convention die directen Renten in Folge des Grundsatzes ihrer Aufrechterhaltung behandelt habe.

Es werde deshalb das Beitragsverhältniß dergestalt festzustellen sein, wie es auf den Grundlagen der Wiener Schifffahrts-acte für die directen Renten von der Central-Schifffahrts-Commission festgestellt worden.

Diese Grundlagen seien die, daß die betreffenden Staaten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an den Octroi-Einnahmen beitragen müßten und daß solches Verhältniß ein für alle Mal nach dem Ertrage eines Gemeinjahres bei den verschiedenen Hebungsstellen festgesetzt werden solle, welche im Laufe der ersten sechs Jahre, seit die Convention von 1804 in Kraft getreten, existirt haben. Später hat Klägerin geäußert, daß man, falls diese Ansicht die Billigung des Austrägalgerichts nicht erhalten sollte, auf die Verhältnisse zurückgehen müsse, welche dem Reichsdeputations-Hauptschlusse zum Grunde gelegen haben, daß sie aber nicht einsehe, wie dieses zu bewerkstelligen sei.

Die rechtsrheinischen Uferstaaten haben sich den Ansichten der Klägerin, daß für die subsidiarischen Renten dasselbe Beitragsverhältniß wie für die directen gelten müsse, angeschlossen.

Die linksrheinischen Uferstaaten haben diese Ansicht ebenso wie deren Grundlage, daß auch der Octroi vom linken Rheinufer heranzuziehen sei, bestritten. Die Wiener Acte habe sich nur mit den directen Renten beschäftigt, und was für diese geordnet sei, könne nicht eo ipso auf die subsidiarischen Renten bezogen werden.

Die besondere Bestimmung, daß der Beitrag nach einem Durchschnitte der Einnahme in den ersten sechs Jahren nach Einführung des Octroi ein für alle Mal bemessen werde, sei daher nicht anzuwenden, zumal dieser Durchschnitt nach einem Tarif ermittelt sei, welcher von demjenigen wesentlich abweiche, der bei der Frage, ob Ueberschuß für die subsidiarischen Renten vorhanden, in Betracht komme (der im Jahre 1831 auf Grund der Wiener Convention festgesetzte Tarif). Klägerin habe selbst eingeräumt, daß nur dieser Tarif für die subsidiarischen Renten in Betracht komme.

Ein anderes Theilungsverhältniß als dasjenige, welches durch die jedesmalige Theilnahme der Uferstaaten an den Netto-Einkünften des gesammten Octroi, d. h. des Ueberschusses, welcher verbleibe, nachdem die den subsidiarischen Renten vorgehenden Lasten vorabgezogen worden, lasse sich nicht begründen, wobei es sich von selbst verstehe, daß kein Staat über den Betrag solcher Netto-Einnahmen hinaus zu zahlen habe.

Später haben Baden und Nassau erklärt, daß auch in dem Falle, wenn das Gericht erkennen sollte, der Octroi vom linken Rheinufer sei den subsidiarischen Renten nicht verhaftet, das durch Art. 28 der Wiener Acte festgesetzte Concurrenz-Verhältniß aufrecht zu erhalten sein werde. Sollte aber auch dagegen entschieden werden, so werde nichts übrig bleiben, als ein Verhältniß nach den Octroi-Einnahmen entscheiden zu lassen, wobei dann auch die erlassenen Gefälle zu berechnen sein würden.

Preußen, Baiern und Hessen verlangen für den Fall, daß nur der Octroi vom rechten Rheinufer herangezogen wird,

Repartition nach den Netto=Ueberschüssen eines jeden betreffenden Jahres, Berechnung des Octroi nur nach dem Tarif von 1831 und Nichttheranziehung der erlassenen Gefälle.

Alle Theile sind darin einverstanden, daß Baiern rechtes Rheinufer nicht besitzt.

Ein besonderer Differenzpunkt betrifft das Großherzogthum Baden. Dieses hat in einer besonderen Eingabe auf die Grenzen seiner möglichen Verpflichtungen aufmerksam gemacht. Es halte sich höchstens verpflichtet, zu den subsidiarischen Renten nach dem Verhältnisse seiner Einnahme aus dem Octroi beizutragen, welcher unterhalb Straßburg erhoben werde. Durch die Convention vom 15. August 1804 sei ein Octroi nur für die Strecke von Straßburg bis zur niederländischen Grenze eingeführt und nur der Ueberschuß von diesem sei im Reichsdeputations=Hauptschlusse den Octroi=Renten verhaftet erklärt.

Auch die Wiener Convention von 1815 habe für diese Strecke ein Ganzes der zu erhebenden Octroi=Gebühren bestimmt. Sie gestatte den Uferstaaten, den Tarif auf die Strecke zwischen Basel und Straßburg auszudehnen; von dieser Befugniß habe Baden einstweilen und provisorisch Gebrauch gemacht; weil aber die Abgabe auf dieser Strecke jeder Zeit beliebig vermindert oder aufgegeben werden könne, so dürfe schon deshalb darauf eine immerwährende Last nicht gelegt werden. Auch habe die Wiener Convention nur die Strecke von Straßburg mit den directen Renten belastet. Falls ein verurtheilendes Erkenntniß gegen die verklagten Staaten erfolgen sollte, werde beantragt, zu erkennen,

daß die sämmtlichen deutschen Uferstaaten die geforderten Renten nach Verhältniß der ihnen zukommenden, von der Rheinstrecke zwischen Straßburg und der Grenze des Königreichs der Niederlande erhoben werdenden Octroi=Gebühren zu entrichten haben.

Die Klägerin, welche ein festes Beitragsverhältniß behauptet, hat erklärt, dieser Gegenstand gehe sie nicht an, sei zwischen den Beklagten unter sich zu erledigen und gehöre nicht in diesen Proceß.

Die linksrheinischen Uferstaaten haben der Intention des Großherzogthums Baden widersprochen und die Gründe in ihrer besonderen Duplik (Seite 15) ausgeführt.

Das Herzogthum Nassau hat sich diesem Widerspruche und dessen Ausführung angeschlossen, jedoch nur für den Fall, daß seine principale Ansicht über den festen Beitragsfuß nicht durchdringen werde.

Schließlich wird in Hinsicht auf die Partei-Vorträge im Allgemeinen auf die zu den Acten gelangten Schriftsätze und die aufgenommenen Protocolle Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe.

§. 19.

Für die Beurtheilung der Streitpunkte, welche sich an die Frage knüpfen, ob die freie Stadt Frankfurt legitimirt ist, die fraglichen Renten-Ansprüche activ zu vertreten, ist es erforderlich, das hinsichtlich derselben durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründete Rechtsverhältniß darzustellen. Zu diesem Zwecke ist vorab die Bedeutung der Vorschrift zu erwägen, daß in der Folge die subsidiarischen Renten auf den Ueberschuß des Ertrages des Schiffahrts-Octroi übertragen werden sollen, wenn sich nach Bezahlung der darauf unmittelbar angewiesenen Renten ein hinreichender Ueberschuß ergibt.

Die Wortfassung dieser Bestimmung deutet dahin, daß, wenn der Fall hinreichenden Ueberschusses eingetreten sein werde, die Uebertragung der Renten von dem bisher Zahlungspflichtigen auf den Rhein-Octroi verfügt werden solle und da der Reichsdeputations-Hauptschluß auf der Sanction von Kaiser und Reich beruhete, so scheint die Annahme gerechtfertigt zu sein, daß jene Verfügung von der Reichsgewalt habe ausgehen, daß sie das Vorhandensein eines hinreichenden Ueberschusses und die Uebertragung der Zahlungspflicht auf den Rhein-Octroi habe aussprechen sollen, daß bis dahin aber die Renten von dem zunächst damit Belasteten zu entrichten seien.

Allein die Bestimmungen des Reichsschlusses in dessen §. 39 und einige andere Umstände nöthigen zu einer andern Deutung jener Vorschrift. Durch den §. 39 ist der Rheinschiffahrts-Decret angeordnet und es ist erschöpfend bestimmt, in welcher Weise der Ertrag verwendet werden solle, dergestalt, daß andere, als die dort vorgeschriebenen Verwendungen als unberechtigt erscheinen müssen. Das dabei vom Kurfürsten-Erzkanzler zu beobachtende Verfahren mußte nach den gegebenen Bestimmungen das folgende sein. Nach Bestreitung der Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten, dann der Kosten der Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten war die dem Kur-Erzkanzler bewilligte Dotations-Ergänzung von jährlich 350,000 Gulden zu berichtigen. Trat ein Ausfall ein, so konnten die Inhaber directer Renten vor der Berichtigung eines solchen Ausfalles auch in ferneren Jahren Anspruch auf Befriedigung nicht machen, bevor der Rückstand der Dotations-Ergänzung gedeckt worden, weil dieser unbeschränkt ein Vorzugsrecht eingeräumt war. Gelangten aber die Inhaber directer Renten nicht, oder nicht völlig, zur Zahlung, so fand aus gleichem Grunde ein Anspruch der Inhaber subsidiarischer Renten nicht Statt, bevor die bereits fällig gewordenen directen Renten vollständig berichtigt waren; die bei der Spruchcommission zu Wien geltend gemachte Ansicht, daß das Recht dieser Rentengläubiger auf eine fällige Rente erschöpft sei, wenn und in so weit dieselbe in dem betreffenden Jahre wegen fehlender Mittel im Rhein-Decret nicht zur Zahlung gelangt sei, ist mit Recht von der Spruchcommission gemißbilligt.

Wenn aber der Rhein-Decret in einem Jahre nach Berichtigung aller fälligen Ansprüche des Kur-Erzkanzlers und der directen Rentengläubiger Ueberschuß darbot, so stand dessen Verwendung in Frage. Den bevorzugten Gläubigern ist ein Recht, die Aufbewahrung solchen Ueberschusses zu verlangen, um ihre künftig fällig werdenden Ansprüche zu sichern, nicht verliehen, und wäre es die Absicht gewesen, einen Fonds zu diesem Zwecke zu begründen, so würde dieses ausgesprochen sein. Da die folgende Vorschrift über die Bildung eines

Ablösungsfonds nur auf Ueberschüsse verweist, welche nach Berichtigung der subsidiarischen Renten verbleiben, so würde auch ein solcher anderer Fonds jeder Bestimmung über seine Verwendung entbehren, falls es desselben für den eigentlichen Zweck nicht bedurfte. Waren die Ueberschüsse des Rhein=Octroi, nachdem die den subsidiarischen Renten vorgehenden Forderungen in dem betreffenden Jahre berichtigt worden, nicht zur Sicherung der letzteren für die Zukunft zu asserviren, so ist in den Bestimmungen des Reichsdeputations=Hauptschlusses außer den Inhabern subsidiarischer Renten ein dritter Berechtigter nicht zu ermitteln; weder hat sich das deutsche Reich in dieser Beziehung Rechte vorbehalten, noch kann, so wenig nach den dem Reichsdeputations=Hauptschlusse vorangegangenen Verhandlungen, als nach den Worten des Reichsschlusses an den Kur=Erzkanzler als Bezugsberechtigten gedacht werden.

Die Worte des Reichsschlusses geben gar keinem Zweifel Raum, daß der fragliche Ueberschuß den subsidiarischen Rentengläubigern zu Statten kommen solle. Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte (nämlich des Ueberschusses, dessen unmittelbar zuvor gedacht worden) ist

- 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten=Erzkanzlers, dann für die directen Renten,
- 2) zur Bezahlung der subsidiarisch angewiesenen Renten verhypothecirt.

Dieser Ueberschuß kann allein die Mittel gewähren, auf welche sich die im §. 27 gedachte Uebertragung bezieht, denn weitere Ueberschüsse sollen zu Ablösungen verwendet werden.

Die Ueberschüsse des Rhein=Octroi nach Bezahlung auch der directen Renten sind demnach unmittelbar durch das Reichsgesetz für die Inhaber subsidiarischer Renten bestimmt und die Worte des Reichsgesetzes sprechen auch sonst dafür, daß auf den Rhein=Octroi eine desfallsige bedingte Anweisung (für den Fall des Vorhandenseins von Ueberschüssen) bereits ertheilt und nicht in Aussicht gestellt ist; die Renten sind als „subsidiarisch und bedingnißweise angewiesene“ („rentes subsidiairement et conditionnellement assignées“) bezeichnet.

Demnach sind auch in dem Staatsvertrage vom 16. Februar 1810 die sämtlichen Rhein-Octroi-Renten „rentes qui par les §§. 7, 9, 14, 17, 19, 20 et 27 du dit recès ont été assignées sur la dite moitié de l'octroi du Rhin“ genannt und der Art. 15 der deutschen Bundesacte bezeichnet sie als auf den Rheinschiffsfahrts-Octroi angewiesene Renten.

Nach der Ansicht der beklagten Rheinuferstaaten soll der von ihnen desiderirte Uebertragungsact den Zweck haben, daß nach vorgängiger Sachuntersuchung die Befreiung der bisherigen Rentenzahler ohne alle Gefahr für die Gläubiger auf alle Zeiten ausgesprochen werden könne, da diese Befreiung die Folge des Eintritts des Rhein-Octrois sei. Die Uferstaaten sind daher nicht der Meinung, daß inzwischen vorhandene Ueberschüsse zu dem Zwecke aufbewahrt bleiben, um jenen Ausspruch zu erleichtern, vielmehr haben sie sich bestimmt gegen Verwendung früher entstandener Ueberschüsse zur Berichtigung später fällig gewordener subsidiarischer Renten erklärt. Damit treten sie offenbar den Bestimmungen entgegen, nach welchen die fraglichen Ueberschüsse nach Berichtigung der directen Renten den Inhabern subsidiarischer Renten haften sollen.

Ferner widerspricht diese Auffassung dem deutlichen Inhalte der zur Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Reichsschlusses wesentlich dienenden Note der Minister der vermittelnden Mächte vom 24. Februar 1803, nach welcher das Heranziehen des Rhein-Octroi für die subsidiarischen Renten lediglich zu Gunsten des zunächst Belasteten angeordnet ist, dergestalt, daß der Berechtigte von jedem „risque éventuel“ frei bleiben soll, welches den Sinn haben muß, daß der Rentengläubiger bei späterer Unzulänglichkeit des Rhein-Octroi wieder auf den ursprünglich Belasteten soll zurückgreifen können, und es ist auch nicht abzusehen, wie überhaupt ein völlig sicherer Ausspruch über die Zulänglichkeit des Rhein-Octroi für alle Zukunft zu erlangen sein kann.

Die Verwendung eines fraglichen Ueberschusses zu anderen Zwecken, als im Interesse der Renten-Inhaber und zur Bezahlung der Renten, läßt sich in keiner Weise aus dem Reichs-

schlusse begründen, und namentlich nicht mit der Vorschrift über Ablösung der Renten vereinigen.

Sind aber die subsidiarischen Renten durch das Reichsgesetz bereits bedingt auf den Rhein=Oetroi angewiesen, und steht es nach diesem fest, daß der nach Bezahlung der directen Renten verbleibende Ueberschuß zur Berichtigung der subsidiarischen Renten zu verwenden, fehlt demnach einer vorbehaltenen Entscheidung der Reichsgewalt über den Eintritt der subsidiarischen Renten ein Gegenstand, so bleibt nur übrig, der im §. 27 des Reichsdeputations=Hauptschlusses gedachten Uebertragung eine andere Bedeutung, als die einer künftigen Bestimmung der Reichsgewalt, beizumessen, und zwar dahin, daß im Falle hinreichenden Ueberschusses von dem Kur=Erzkanzler eine Uebertragung der subsidiarischen Renten auf diesen Ueberschuß verfügt werden solle, so daß diese Uebertragung eine unmittelbare Folge des Vorhandenseins von hinreichendem Ueberschusse ist.

In diesem Sinne hat auch der Kur=Erzkanzler selbst die Sache aufgefaßt, als er im Jahre 1810 die Sachlage den Rentengläubigern darlegte. Nach dieser Darstellung sollten, als er es übernommen hatte, die Renten ganz nach den Bestimmungen des Reichsschlusses („conformément au recès de l'Empire“) aus den Domainen von Hanau und Fulda abzutragen, die subsidiarischen Renten unmittelbar eintreten, sobald nach Tilgung von Rückständen der bevorzugten Gläubiger neben Befriedigung der laufenden directen Renten ein Ueberschuß verbleibe. Der Kur=Erzkanzler, damals Großherzog, sagte, die Ansprüche auf subsidiarische Renten würden „gültig, wenn die Rechte der zwei ersten Classen sichergestellt und befriedigt worden.“

Ist unter der Voraussetzung des Vorhandenseins „hinreichenden“ Ueberschusses nicht die Gewißheit gemeint, daß ein solcher für alle Zukunft nachhaltig bleibe, so bleibt allerdings zu erwägen, welcher Ueberschuß im Sinne des Reichsgesetzes als ein hinreichender betrachtet werden darf, da das Gesetz dieses Erforderniß stellt. Wird erwogen, daß jeder, auch der geringste, nach Bezahlung der directen Renten verbliebene Ueberschuß den Inhabern der subsidiarischen Renten zu Statten kommen soll, so

ergiebt sich, daß die Frage, wann die Auszahlung Statt zu finden habe, eine Frage der Zweckmäßigkeit war. Es liegt nahe, anzunehmen, daß eine Stückzahlung auf die subsidiarischen Renten auf dem Rhein=Octroi ausgeschlossen blieb, und daß das Reichsgesetz unter einem zur Bezahlung hinreichenden Ueberschusse einen solchen verstanden hat, welcher hinreicht, den ganzen Jahresbetrag der subsidiarischen Renten zu berichtigen, während jeder Anhaltspunkt für die Annahme eines höheren Betrages fehlt.

§. 20.

Die Ausführung der beklagten Rheinuferstaaten, der Kur=Erzkanzler sei durch die Bestimmungen des Reichsdeputations=Hauptschlusses Inhaber des Rhein=Octroi geworden, dergestalt, daß er als Schuldner der auf diesen gelegten Lasten anzusehen sei, erscheint als unrichtig. Sein Verhältniß zum Rhein=Octroi ward durch §. 39 des Reichsdeputations=Hauptschlusses das eines Delegaten des deutschen Reichs; als solcher sollte er die Rechte des Reiches in Beziehung auf den Rhein=Octroi im vollsten Umfange (*entièrement et pleinement*), also Namens des Reiches und für dasselbe ausüben. In dieser Eigenschaft hatte er auch die Rentengläubiger nach den Anweisungen des Reichsschlusses zu befriedigen; er zahlte also auch Namens und für das Reich. Dieses hatte den Rhein=Octroi im Interesse der Rentengläubiger angeordnet, und es übernommen, ihn für dieselben durch seinen Delegaten verwenden zu lassen, welcher selbst dabei am Erheblichsten betheiligt war.

Die Ansicht der freien Stadt Frankfurt, daß das deutsche Reich der eigentliche Schuldner derjenigen Renten gewesen, welche subsidiarisch auf den Rhein=Octroi angewiesen worden, so daß auch die Reichsstadt Frankfurt nur angewiesen sei, aus den Einkünften der ihr zugetheilten geistlichen Güter eine Schuld des Reiches zu bezahlen, ist unhaltbar. Die durch den Beitritt des deutschen Reiches zum Rüneviller Frieden überkommene, lediglich völkerrechtliche Verbindlichkeit zur Entschädigung der weltlichen Reichsstände für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer hat nur die Veranlassung zu der Schaffung der hier fraglichen Renten gegeben, und ist mit dieser erschöpft.

Die Entschädigung wurde hier, wie in zahlreichen anderen Fällen durch Verleihung von Renten an die zu entschädigenden Reichsstände gewährt, und diese Renten wurden anderen Reichsständen, welche Entschädigungen in anderer Weise erhalten hatten, auferlegt; die letzteren sind dadurch Schuldner der constituirten Renten geworden.

Wenn die Verhandlungen der Reichsdeputation, nachdem längst die Constituirung von Renten dieser Art beschlossen war, zu der Einführung eines Rhein=Octroi geführt haben, und wenn dann bestimmt ward, daß einige der bereits Reichsständen auferlegten Renten in der Folge auf den Rhein=Octroi übertragen werden sollten, so ward in dem Verhältnisse dieser Belasteten, so lange sie zu zahlen hatten, weiter nichts geändert. So lange nicht der Octroi eintrat, berichtigten sie ihre Schuld, nicht eine solche des deutschen Reiches.

§. 21.

Ist es gewiß, daß die Reichsstadt Frankfurt vor dem Eintreten des Rhein=Octroi eine eigene, und nur eine solche, Schuld durch Abtragung der Renten berichtigte, so ist für die rechtliche Beurtheilung der Sache gleichwohl festzustellen, welches Rechtsverhältniß obwaltete, wenn der Rhein=Octroi einzutreten hatte.

Am einfachsten würde die Sache sich darstellen, wenn der Rhein=Octroi erst auf Grund einer späteren Anordnung und dann mit der Wirkung gänzlicher Befreiung Frankfurts für alle Zukunft hätte eintreten müssen.

Jeden Falls muß die Auffassung zurückgewiesen werden, daß der Rhein=Octroi bei vorhandenem hinreichenden Ueberschusse nur an Frankfurt zu zahlen gehabt habe, um diesem dasjenige zu ersetzen, was es den Rentengläubigern zu zahlen habe. Dagegen spricht schon die Bestimmung des Reichsschlusses, daß die Renten auf den Rhein=Octroi übertragen werden sollen, denn Zahlungen von Renten hatten nur die Gläubiger zu beziehen. Dieses tritt bei einer Vergleichung mit §. 7 des Reichsrecesses um so bestimmter hervor, wo nicht, wie im §. 27, die Verhältnisse des Rentenschuldners, sondern die

des Rentengläubigers geordnet sind, und gleichmäßig die spätere Uebertragung auf den Rhein=Octroi vorgeschrieben ist. Ebenfalls dagegen sprechen theilweise die Gründe, welche einer anderen Auffassung, der Rhein=Octroi habe durch Zahlung der Renten an die Grafen eine Schuld Frankfurts berichtigten sollen, entgegenstehen.

Der §. 39 des Reichsdeputations=Hauptschlusses bezeichnet die fraglichen Renten in Beziehung auf den Rhein=Octroi als „*subsidairement assignées*.“ In der gewöhnlichen Bedeutung wird eine Verpflichtung oder Zahlung eine subsidia=rische genannt, welche im Interesse des Gläubigers eingegangen, bezw. geleistet ist, für den Fall, daß die Erfüllung durch einen principaliter verhafteten Schuldner Schwierigkeiten findet, sei es, weil er sich weigert, oder außer Stande ist zu zahlen, oder nicht angetroffen werden kann.

Von einer subsidiarischen Verpflichtung in diesem Sinne ist im Reichsdeputations=Hauptschlusse offenbar nicht die Rede. Nicht um dem Gläubiger eine Aushülfe zu gewähren, ist der Rhein=Octroi mit einer Zahlungspflicht belastet, sondern um dem Schuldner der Renten Erleichterung zu verschaffen. Das „*subsidairement*“ des §. 39 kann nur dieses ausdrücken.

Derselbe spricht aber nicht von einer Verpflichtung, die als eine subsidiarische auferlegt werde, oder von Zahlungen, welche subsidiarisch geleistet werden sollen, sondern von einer subsidiarisch ertheilten Anweisung auf den Rhein=Octroi, also von einer Anweisung, welche den Zweck hat, den belasteten Rentenzahler zu erleichtern, eben so wie die Note vom 24. Febr. 1803 von einem „*transport*“ sagt, er solle „*en faveur de la partie chargée*“ eintreten. Das Eintreten des Rhein=Octroi wird nach §. 39 durch ein „*transférer*“ nach der erwähnten Note durch einen „*transport*“ bewirkt (d. h. nach den bewährtesten Autoritäten — Dictionnaire de l'Académie Française, Becherelle, Napoléon Landais — durch ein *faire passer d'un lieu à un autre, passer d'une main dans celle d'un autre*, — vergl. auch das „*transférer cet engagement*“ im Art. 40 der Wiener Congreßacte und das „*l'hypothèque transférée*“ im Art. 6 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1810).

Die Anweisung, welche die Belastung Frankfurts bewirkt hatte, soll auf den Rhein=Octroi transferirt (transportirt, übertragen) werden, „subsidiirement“, um Frankfurt zu erleichtern, „conditionnellement“, wenn der Rhein=Octroi hinreichenden Ueberschuß gewährt, wohlverstanden ohne alle Gefährdung der Gläubiger („attendu que la partie assignée ne doit courir aucun risque éventuel“, d. h. daß Frankfurt wieder eintreten müsse, wenn der Octroi nicht ausreiche).

Der Rhein=Octroi sollte nicht für Frankfurt, sondern statt Frankfurts zahlen, ja er sollte mehr leisten, als diesem je oblag, bei vorhandenen Mitteln die Renten ablösen.

In der That würde auch gar nicht abzusehen sein, was das deutsche Reich hätte veranlassen können, für den Fall des Vorhandenseins von Ueberschüssen die Zahlungen an die Grafen auf den Rhein=Octroi zu übernehmen, und daneben für die zu zahlenden Summen eine Verpflichtung Frankfurts fortbestehen zu lassen. Der Zweck einer Sicherstellung der Grafen gegen den Rhein=Octroi mußte fern liegen, weil dieser nur bei vorhandenen Mitteln zu zahlen hatte, und von einer Geltendmachung einer Verpflichtung Frankfurts für die Erstattung gezahlter Summen konnte offenbar nicht die Rede sein. Welche Verhältnisse eintreten konnten, oder nach dem Gesetze eintreten mußten, wenn über die Zulänglichkeit des Octroi, also über den Eintritt der Bedingung Zweifel entstanden, steht hier außer Frage; indessen scheint nichts im Wege zu stehen, den §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und die Note vom 24. Februar 1803 dahin aufzufassen, daß die Rentengläubiger so lange sich an Frankfurt halten konnten, bis die Uebertragung auf den Rhein=Octroi vom Kur=Erzkanzler ausgesprochen, mithin die Zahlungsfähigkeit des Octroi anerkannt war. Wären aber auch wirklich Schwierigkeiten verblieben, hätten die Bestimmungen des Reichsschlusses die Grafen nicht gegen alle Weiterungen gesichert — was selbst bei den offenkundigsten Rechten nicht unbedingt erreicht werden kann — so würde doch aus diesem Grunde der klaren Bestimmung des Gesetzes über Transferirung der Anweisung oder der Renten von Frankfurt auf den Rhein=Octroi eine andere Deutung nicht gegeben werden dürfen.

Wäre dasjenige, was der Reichsschluß über das Eintreten des Octroi geordnet hat, in einem Vertrage ohne Theilnahme der Rentengläubiger festgesetzt, so würde nur Frankfurt darauf Rechte haben gründen können; anders würde es sich verhalten, wenn die Transferirung auch mit den Gläubigern stipulirt worden wäre.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß ist nicht ein Vertrag, sondern ein Reichsgrundgesetz, das die Rechte und Pflichten vieler deutscher Reichsstände und Unterthanen geordnet hat; er ist die Quelle für die Beurtheilung zahlreicher Rechtsverhältnisse, und jeder dabei Betheiligte kann fordern, daß in Beziehung auf seine Betheiligung nach dem Gesetze verfahren werde. Die Inhaber subsidiärer Renten haben sich daran bei der Frage, von Wem und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Renten zu fordern haben, zu halten. Nach dem Gesetze haben sie solche vom Octroi zu fordern, wenn derselbe genügende Mittel gewährt, im anderen Falle von dem im Gesetze benannten Reichsstande.

Die Erörterungen der klagenden Partei darüber, ob die Reichsstadt oder der Rhein-Octroi der principaliter Verhaftete gewesen, beruhen auf der irrigen Annahme, daß von Beiden für das deutsche Reich als eigentlichen Rentenschuldner zu zahlen sei; die Gegenansführungen der Uferstaaten aber auf dem Verkennen des „subsidairement“ im §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, das nicht eine subsidiäre Verpflichtung oder subsidiäre Zahlungen, sondern eine subsidiär ertheilte Anweisung bezeichnet, auf deren Grund die Renten von Frankfurt auf den Rhein-Octroi in der Folge transferirt werden sollen.

Die dargelegten Grundsätze, nach welchen die Reichsstadt Frankfurt nicht Schuldnerin dessen war, was der Rhein-Octroi, wenn er die hinreichenden Mittel besaß, zu zahlen hatte, haben für die Beurtheilung von, unter den Parteien streitigen Fragen ein sehr erhebliches Interesse, denn es folgt daraus:

1) daß zwischen Frankfurt und dem Rhein-Octroi ein Correal-Schuldverhältniß nicht begründet war;

2) daß eine Tilgung aller Obliegenheiten Frankfurts nicht die Beseitigung derjenigen des Rhein-Octroi bewirken konnte;

3) daß durch Uebergang der Rechte der Rentengläubiger an den Rhein=Detroi auf Frankfurt die Obliegenheiten des Inhabers des Rhein=Detroi nicht erloschen.

§. 22.

Darüber, daß die Rechtsgeschäfte, welche die Reichsstadt Frankfurt im Jahre 1805 mit den Grafen von Stadion und von Salm=Reifferscheid=Dyl eingegangen ist, bezweckt haben, die Letzteren wegen ihrer Ansprüche an Frankfurt ganz, an den Rhein=Detroi zu $\frac{5}{6}$ abzufinden, auch daß es die Absicht gewesen, daß Frankfurt die Ansprüche an den Rhein=Detroi zu $\frac{5}{6}$ erlange, kann ein erheblicher Zweifel nicht obwalten. Nicht die Benennung der Rechtsgeschäfte (Ablösungsvertrag in Ansehung der Obliegenheiten Frankfurts, Verkauf in Betreff der Ansprüche an den Rhein=Detroi), sondern der Inhalt derselben bestimmt ihre Bedeutung. Der wesentliche Charakter derselben wird durch den Willen der Paciscenten, Streitigkeiten unter ihnen über die Rechte der Einen und die Verpflichtungen des Anderen vergleichsweise zu beseitigen, gegeben.

Die von den betheiligten Staaten erörterte Frage, ob unter diesen Umständen die Rechte der Grafen an den Detroi auf die Reichsstadt ohne Vermittlung einer Cession der Ersteren übergehen konnten, sei es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder in Betracht einer gesetzlich ertheilten Ablösungsbefugniß, oder endlich in Rücksicht auf den Inhalt der Note vom 24. Februar 1803, ferner die weitere Frage, ob das Versprechen, eine Cession ertheilen zu wollen, zur Legitimation Frankfurts hingereicht haben würde, sind ohne rechtliches Interesse, weil angenommen werden muß, daß in den Rechtsgeschäften vom Jahre 1805 Genügendes enthalten ist, um Cessionen der Rechte an den Rhein=Detroi als ertheilt anzunehmen.

Die Grafen von Stadion haben in der Urkunde vom 14. August 1805 feierlich erklärt, daß sie auf fünf Sechstheile der für die Rente zu beziehenden Detroi=Einnahmen keinen Anspruch, weder jetzt, noch in Zukunft, zu machen haben, sondern solche der Reichsstadt Frankfurt lediglich überlassen. Diese gegenwärtige Verzichtleistung auf einen Anspruch zu Gunsten

eines Anderen hat die volle Bedeutung einer Cession an diesen, der Willenserklärung, daß diesem der Anspruch zustehen solle.

Dabei ist es gleichgültig, wenn die Paciscenten hauptsächlich von der Ansicht ausgegangen sind, daß das Subject des betreffenden Anspruchs weniger der Rentengläubiger als die Reichsstadt Frankfurt sei, denn in der erwähnten Erklärung der Grafen von Stadion ist jedenfalls der Ausdruck des Willens enthalten, daß etwaige Rechte derselben gegen den Octroi nicht ferner ihnen, sondern der Reichsstadt, zustehen sollten.

Der Graf von Salm-Reifferscheid-Dyck hat im Art. 5 der Urkunde vom 27. September 1805 dem Rechte, die Bezahlung von $\frac{5}{6}$ der Rente aus dem Rhein-Octroi zu fordern, entsagt, und durch das Hinzufügen, er lasse es geschehen, daß die Zahlungen aus dem Rhein-Octroi von Frankfurt bezogen werden, erklärt, daß jene Entsagung zu Gunsten Frankfurts geschehe. Auch hierdurch ist eine Cession ertheilt, womit das Versprechen späterer Ausfertigung einer förmlichen Cessionsurkunde sehr wohl vereinbar ist. Die Unterstellung der Rhein-uferstaaten, es habe die Ertheilung der Cession von späteren Entschließungen abhängig sein sollen, stellt sich der in der Vergleichs-Urkunde als gegenwärtig ausgesprochenen Entsagung gegenüber als unhaltbar dar.

Es bedurfte hiernach für die freie Stadt Frankfurt einer Bezugnahme auf die vom 10. October 1805 datirte besondere Cessions-Urkunde nicht, welcher übrigens mit Unrecht der Vorwurf gemacht worden, daß ihr Gegenstand nicht eine Forderung, sondern das accessorium einer solchen sei, da der Rhein-Octroi, wie gezeigt worden, nicht als Sicherheitsmittel für eine fremde Schuld haftet.

Daß in der Urkunde der Grafen Stadion vom 4. April 1838 diejenigen Rechte der Grafen an den Rhein-Octroi, welche ihnen im Jahre 1805 von der Reichsstadt Frankfurt für ein Sechstheil der Rente cedirt worden, retrocedirt sind, berechtigt nicht zu der Annahme, der Wille der Paciscenten sei dahin gegangen, es solle auf Frankfurt nur das vermeintliche Recht der Reichsstadt, welches diese im Jahre 1805 den Grafen übertragen hatte, übergehen. Ueber den Gegenstand der

Uebertragung an die Klägerin, — das Recht, Zahlung der betreffenden Rente zu einem Sechstheile aus dem Rhein=Octroi zu fordern, kann ein Zweifel nicht obwalten. Es ist deshalb gleichgültig, wenn die Grafen ihre Cession eine Retrocession nannten, weil sie irrthümlich glaubten, das betreffende Recht früher durch eine Cession Frankfurts erworben zu haben; es genügt, daß sie das Recht selbst übertragen haben. Zwar ist von der Klägerin nicht angegeben, welches Rechtsgeschäft dieser Cession zu Grunde gelegen habe, allein nach richtiger Lehre bedurfte es dessen nicht; wollen die Beklagten aus der Beschaffenheit des Rechtsgeschäfts eine Einrede entnehmen, so ist es ihre Sache, dieselbe durch Bezeichnung des Geschäfts zu begründen.

§. 23.

Wenn die Reichsstadt Frankfurt diejenigen Rechte der Grafen von Stadion und Salm=Reifferscheid=Dyl, welche diesen in Beziehung auf die Renten Frankfurts gegenüber zustanden, sich hätte cediren lassen, so würde das Erlöschen dieser Rechte als unmittelbare Folge eines solchen Actes eingetreten sein; es ist ferner anzuerkennen, daß, wenn Frankfurt der principale Schuldner von Zahlungen war, für welche der Rhein=Octroi nur subsidiarisch zu haften hatte, eine Uebertragung der Rechte der Gläubiger gegen den Rhein=Octroi auf Frankfurt wirkungslos bleiben mußte. Allein da ein solches Verhältniß hier nicht begründet, die Haftungsverbindlichkeit des Rhein=Octroi vielmehr eine selbstständige, nicht eine accessorische war, so stand der rechtlichen Möglichkeit des Erwerbes der Rechte der Grafen an den Rhein=Octroi durch Cession der Letzteren für Frankfurt ein Hinderniß nicht entgegen.

Es muß daher die Ausführung der Rheinuferstaaten, daß die Rechte der Grafen nicht cessibel gewesen, daß sie durch die Cession erloschen seien, verworfen werden.

Der fernere Einwand, daß die Cession nicht über die Zeit des Bestehens der gräflichen Häuser hinaus wirksam sein könne, mithin mit dem Aussterben dieser Häuser ihre Wirksamkeit verliere, kann in diesem Rechtsstreite, zumal es sich darin nicht um Zahlung eines Ablösungscapitals handelt, nicht in Betracht

kommen, da dieser Einwand ein künftig möglicher Weise eintretendes Ereigniß und dessen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Parteien betrifft, die gerichtliche Entscheidung darüber aber nicht beantragt werden kann.

§. 24.

Der Anwendung des Anastasianischen Gesetzes auf die Rechtsgeschäfte vom Jahre 1805 steht schon entgegen, daß der Gegenstand, welchen die Reichsstadt Frankfurt durch Zahlung erwerben wollte, das Recht auf eine jährliche Rente war, und daß nur unter höchst ungewissen Umständen dieses Recht in den Anspruch auf ein Ablösungscapital verwandelt werden konnte. Der Erwerber einer solchen Rente begiebt sich des Kaufgeldes, nicht um ein Recht auf die Zahlung eines gleichen Betrages, sondern um einen Anspruch ganz anderer Art zu erlangen; daß er für einen solchen ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß für ihn an die Stelle eines Capitals eine Rente tritt, um diese vollständig zu erwerben, einen Betrag zahlen müsse, welcher dem Betrage des Capitals, für welches ein dem Betrage der Rente entsprechender Zinsgenuß neben dem Rechte der Zurückforderung des Capitals erlangt werden kann, gleichkommt, kann aus dem Anastasianischen Gesetze nicht gefolgert werden; auf ein solches, wesentlich verschiedenes Verhältniß steht das Gesetz um so weniger analog anzuwenden, als solches eine Abweichung von der allgemeinen ratio juris enthält.

Abgesehen davon sind die Rechtsgeschäfte vom Jahre 1805 nicht Kaufcontracte, auf welche das Anastasianische Gesetz beschränkt ist. Sie stellen sich als Vergleiche dar, durch welche der in Streit gezogene Anspruch der Grafen an die Reichsstadt Frankfurt in ein anderes Rechtsverhältniß verwandelt ist; an die Stelle des streitigen Anspruches hat ein anderes Recht treten sollen. Es fehlt hier selbst ein wesentliches Erforderniß eines jeden Kaufcontractes, ein pretium certum, denn die Annahme, durch die gezahlte Aversionalsumme habe zunächst der bis dahin bestrittene Anspruch auf fällige Renten abgetragen werden sollen, ist eben so willkürlich als die, daß das Gezahlte auf die abgefundenen bestrittenen und die erworbenen Ansprüche gleichmäßig repartirt sei.

Ferner würde die Einrede des Anastasianischen Gesetzes auch nicht gerechtfertigt sein, wenn ein Theil der ausgelobten Aversionalsumme nicht von der Cessionarin, sondern von einem Dritten berichtet sein sollte. Dasjenige, was der Dritte gezahlt, würde eben jene von der Reichsstadt ausgelobte Summe gewesen sein und die Befreiung der Reichsstadt bewirkt haben. Welche Verhältnisse dadurch auch immer zwischen dem Cessionar und dem Dritten bewirkt werden mochten, der debitor cessus blieb dabei unbetheiligt.

Endlich würde die Einrede, wäre sie überhaupt auf die Erwerbung von Renten der vorliegenden Art anwendbar, oder wenn dieses bei der Erwerbung rückständiger Renten angenommen werden müßte, der Cession vom Jahre 1838 gegenüber nicht gehörig begründet sein. Das Leugnen der Rheinuferstaaten, daß die freie Stadt Frankfurt für diese Cession mehr als 1000 Gulden gezahlt habe, genügt nicht, vielmehr hätte, was die freie Stadt Frankfurt keineswegs zugestanden hat, das Vorhandensein der Voraussetzung der lex Anastasiana, eines Kaufcontracts, behauptet werden müssen.

Die auf die lex Anastasiana gegründete Einrede muß hiernach in allen ihren Beziehungen zurückgewiesen werden.

Ein sonstiger Rechtsgrund, aus welchem das Recht der freien Stadt Frankfurt auf Zurückforderung der den Grafen von Stadion und von Salm-Reifferscheid-Dyck gezahlten Beträge zu beschränken ist und welcher von Amtswegen zu berücksichtigen wäre, ist nicht vorhanden. Hätte die Reichsstadt zu dem Inhaber des Rhein-Detroi in einem obligatorischen Verhältnisse gestanden, vermöge dessen dieser verpflichtet gewesen wäre, für die Reichsstadt zu zahlen, und hätte diese, um eine eigene Zahlungspflicht abzuwenden, die Gläubiger abgefunden, so würde es dahin gestellt sein, ob die Reichsstadt sich darauf hätte beschränken müssen, das Gezahlte vom Rhein-Detroi erstattet zu verlangen, allein ein Verhältniß dieser Art steht hier außer Frage.

§. 25.

Bei der Prüfung der von den Rheinuferstaaten vorgeschützten Einrede der Erlöschung des flagbar gemachten Anspruchs

durch *confusio crediti et debiti* ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Inhaber der Staatsgewalt in monarchischen Staaten Inhaber und Repräsentant sehr verschiedener Verhältnisse sein kann, z. B. Vertreter der Rechte eines ganzen Staats, der Rechte einzelner Bestandtheile desselben, verschiedener Staaten und persönlicher oder Familienrechte.

Dieses Verhältniß schließt es nicht aus, daß, so wie zwischen den verschiedenen Vertretenen eine Collision der Interessen denkbar ist, auch eine Collision von Rechten und Verpflichtungen vorkommt, also gegenseitig Rechte und Verpflichtungen bestehen.

Demnach kann von einer Erlöschung von Rechten und Verpflichtungen durch Confusion nicht schon deshalb die Rede sein, weil solche von demselben Inhaber der Staatsgewalt oder auch von dem Inhaber derselben Staatsgewalt activ und passiv zu vertreten sind. In demselben Staate können Rechte mit Staats-Interessen verknüpft sein, welchen Verpflichtungen, die an andere Staats-Interessen geknüpft sind, entsprechen.

Der vormalige Kurfürst-Erzkanzler, nachher Fürst Primas, endlich Großherzog von Frankfurt, konnte die von der Reichsstadt Frankfurt erworbenen Rechte an den Rhein-Dectroi activ, die dem letzteren obliegenden Verpflichtungen passiv zu vertreten haben, ohne daß dadurch ein Erlöschen beider bewirkt ward.

Nachdem er in Folge der Rheinbundsacte Landesherr der bisherigen Reichsstadt Frankfurt geworden war, hatte er in der That in solcher Eigenschaft jene Rechte activ zu vertreten; die Ansicht, daß jene Rechte von der Reichsstadt nicht in ihrer Eigenschaft als Staat, sondern in derjenigen als Commüne erworben seien, ist unhaltbar, widerspricht auch der Bestimmung des Fürsten Primas in dem Organisations-Edicte vom 10. October 1806, Abschn. 2, §. 4.

Daß der Kurfürst-Erzkanzler vor Errichtung des Rheinbundes die auf dem Rhein-Dectroi ruhenden Lasten nicht als deren Schuldner, passiv, zu vertreten hatte, ist bereits dargelegt; er hatte sie nur als Delegat des deutschen Reiches, also für dieses, aus den ihm dazu angewiesenen Mitteln zu realisiren.

Der Untergang des deutschen Reiches bewirkte nicht ohne Weiteres, daß die Stellung, welche entweder an die Person des bisherigen Kur-Erzkanzlers, oder an diese seine Würde, oder an die vereinigten Eigenschaften, die ihm durch den Reichsschluß von 1803 beigelegt worden, geknüpft war, an ihn als Landesherr der gesammten, seit dem Jahre 1806 ihm unterworfenen Gebiete, oder eines derselben, des Gebietes der vormaligen Reichsstadt Frankfurt, geknüpft ward.

Die Rheinbundsacte ließ im Art. 2 die Verhältnisse des Rhein-Dectroi fortbestehen; der Fürst Primas ward also durch sie nicht Schuldner der auf dem Rhein-Dectroi lastenden Verpflichtungen, sondern er hatte, zwar nicht mehr als Delegat des deutschen Reiches, aber kraft der Bestimmung der Rheinbundsacte, in Beziehung auf den Rhein-Dectroi diejenige Gewalt zu üben, welche ihm früher verliehen war.

Aus den Verträgen der Rheinuferstaaten ist nicht zu entnehmen, daß das Gebiet der vormaligen Reichsstadt im Jahre 1806, oder später bis zum Jahre 1810 in das Verhältniß einer Real-Union mit anderen Gebieten des Fürsten Primas getreten sei; das erwähnte Organisationspatent vom 10. October 1806 deutet jedenfalls an, daß die Mittel, welche die Reichsstadt Frankfurt durch den Reichsschluß von 1803 erlangt hatte, aus welchen nach den eigenen Anordnungen des Fürsten der Graf Salm-Reifferscheid-Dyck befriedigt werden sollte und für welche die Rechte an den Rhein-Dectroi erworben waren, zum Besten Frankfurts verwendet werden sollten. Es ist gewiß, daß jene Rechte an durch einen besonderen Fonds vertretene Interessen geknüpft waren, wenn sie auch immer Rechte des Staats verblieben und von diesem nach Außen zu vertreten waren. Deshalb war es auch gleichgültig, ob diese Rechte früher der Reichsstadt oder einem ihr gehörenden Fonds cedirt waren.

Eben deshalb könnte man auch annehmen, der Fürst Primas habe in seiner Eigenschaft als Landesherr aller ihm nach der Rheinbundsacte unterworfenen Gebiete die Obliegenheiten in Beziehung auf den Rhein-Dectroi überkommen, welche ihn als Delegaten des deutschen Reiches getroffen hätten, ja man würde selbst zulassen können, daß er, wie doch nicht, in jener seiner

Eigenschaft als Landesherr Schuldner der Rhein=Octroi=Renten geworden wäre, es würde gleichwohl ein Erlöschen der mit einem besonderen Fonds für specielle Staats=Interessen und zwar des Frankfurter Gebietes, verbundenen Rechte nicht eingetreten sein.

Wie unzutreffend es ist, daß die verklagten Rheinuferstaaten den Kur=Erzkanzler schon nach dem Reichsdeputations=Hauptschlusse als Schuldner der auf den Rhein=Octroi gelegten Verpflichtungen darstellen, ergiebt sich auch daraus, daß, bei vorausgesetzter Richtigkeit, der Anspruch des Kur=Erzkanzlers auf seine Dotations=Ergänzung gleichzeitig mit Errichtung des Rhein=Octroi durch confusio hätte erlöschen müssen.

Durch den Staatsvertrag vom 16. Februar 1810 sind allerdings die Beziehungen des zum Großherzoge von Frankfurt erhobenen bisherigen Fürsten Primas zum Rhein=Octroi beseitigt, und für die Rhein=Octroi=Renten die Einkünfte der Domainen der dem Großherzogthum Frankfurt mit dem Gebiete der vormaligen Reichsstadt incorporirten beiden Fürstenthümer an die Stelle der Einkünfte der bisher deutschen Hälfte des Rhein=Octroi getreten. Nach Art. 6 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1810 sollte der Großherzog von Frankfurt zur Abtragung der Renten „conformément au recès de l'Empire“ verhaftet sein und bleiben.

Während in diesem Processe die Parteien darüber streiten, ob der Großherzog von Frankfurt in dieser seiner Eigenschaft Schuldner der Octroi=Renten geworden, ob er dafür mit seinem Privatvermögen oder dem Staatsgute verhaftet gewesen, ergiebt sich das richtige Sachverhältniß aus dem Großherzoglichen Organisationspatente vom 16. August 1810, dem Finanzgesetze vom 24. October 1810 und der Erklärung des Großherzogs an die Renten=Inhaber vom 1. December 1810.

Der Großherzog hatte bei Constituirung des Großherzogthums anerkannt, daß die betreffenden Renten von nun an in derselben Weise auf den Einkünften seiner Domainen in Hanau und Fulda hafteten, wie sie auf dem Rhein=Octroi gehaftet hatten; dieses Anerkenntniß hatte er als Landesherr jener Gebiete ausgesprochen; eine Verpflichtung des gesamten Groß=

herzogthums oder der genannten Landestheile gegen die Rentengläubiger ging nicht weiter, als jenes Anerkenntniß ihres Landesherrn zu achten; anderes Staatsgut kam dabei eben so wenig in Betracht als das Privatvermögen des Großherzogs. Die Besorgung der Zahlungen an die Rentengläubiger, die dem Kur-Erzkanzler, nachher dem Fürsten Primas, obgelegen, behielt der Großherzog bei; es ist gleichgültig, ob derselbe eine mögliche Ablösung der Renten durch Ihn oder durch das Großherzogthum in Aussicht gestellt hat, denn das Land selbst war bei der Befreiung seiner Domainen interessirt.

Wie auch immer in Folge des Staatsvertrages vom 16. Februar 1810 die passive Vertretung der Rentenschulden sich gestellt haben mag, und wenn auch wirklich der geistliche Fonds, dem die hier fraglichen Renten erworben waren, ein Staatsgut des ganzen Großherzogthums geworden sein sollte, — was aus der Einverleibung Frankfurts nicht ohne Weiteres folgt und von den Rheinuferstaaten zur vollständigen Begründung ihrer Einrede speciell hätte dargelegt werden müssen, — so würde gleichwohl eine confusio crediti et debiti nicht anzunehmen sein, welche Annahme dem Großherzoge selbst so fern gelegen hat, daß von Ihm das Großherzogthum als Inhaber subsidiarischer Renten bezeichnet worden ist.

Es kommt hiernach die von den Parteien erörterte Frage, ob die jetzige freie Stadt Frankfurt die Folgen der politischen Ereignisse der Jahre 1806 bis 1814 gegen sich gelten lassen müsse, bei der Beurtheilung der Einrede der Confusion nicht in Betracht, indessen wird sich ergeben, daß eine wirklich eingetretene Confusion durch spätere Ereignisse rückgängig gemacht sein würde.

§. 26.

Die freie Stadt Frankfurt ist zu weit gegangen, wenn sie in diesem Rechtsstreite behauptet hat, sie könne die frühere Existenz des Großherzogthums Frankfurt in rechtlicher Beziehung völlig ignoriren; ebenfalls die Rheinuferstaaten, wenn sie die staatliche Existenz der freien Stadt allein auf den Eintritt in Rechte des Großherzogthums zurückgeführt haben, und zwar in der Weise, daß sie ihr an den betreffenden subsidiarischen Renten,

sind sie wirklich nicht erloschen und haben sie dem Großherzogthum Frankfurt bis zu dessen Auflösung zugestanden, etwa ein Sechstheil, als einer Quote, zu der sie nach Verhältniß der Einwohnerzahl in die Rechte des Großherzogthums eingetreten sei, zugestehen.

Beide Auffassungen stehen sowohl mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, als mit den Principien, welche im Einklange mit den Bestimmungen des Wiener Congresses nach Auflösung des Großherzogthums Frankfurt anerkannt und befolgt sind, in Widerspruch.

Unleugbar beruhete die Unterdrückung der Staatsgewalt der Reichsstadt Frankfurt im Jahre 1806 und das Fortbestehen dieses Zustandes dem unterdrückten Staate gegenüber auf Gewaltacten, die von der unterdrückten Staatsgewalt nie anerkannt waren; es muß ferner anerkannt werden, daß später die großen verbündeten Mächte nicht allein die Gewalt hatten, zu bestimmen, ob ein Staat Frankfurt wiederum bestehen solle, sondern auch das Recht dazu sich aneigneten. Daraus folgt aber nicht, daß der Staat Frankfurt, — der wegen Unterganges des deutschen Reiches nicht als Reichsstadt, sondern nur als Mitglied des deutschen Bundes erstehen konnte, wie es auch bei den Reichsfürsten der Fall war, — als ein völlig neuer Staat in der Bedeutung eintrat, daß sein Rechtstitel eine von den großen Mächten gestattete theilweise Succession in das Großherzogthum Frankfurt war. Die großen Mächte, welche in den Jahren 1814 und 1815 die staatlichen Verhältnisse in Europa ordneten, haben erwogen, in wie weit das früher Aufgehobene herzustellen sei, und in so weit sie Solches angemessen gefunden, staatliche Existenzen, welche in Folge großer Kriege verschwunden waren, wiederum ins Leben gerufen. Wo dieses geschah, ward eben ein früherer Rechtstitel von Neuem anerkannt, der frühere Staat hergestellt. Die deutschen Landesherren, über deren Staaten anderweit verfügt war, selbst diejenigen, welche in Friedensschlüssen einen Theil ihrer Länder abgetreten hatten, dann aber durch Verträge mit den großen verbündeten Mächten oder durch den Wiener Congreß wieder eingesetzt sind, haben diese Einsetzung als Folge einer Anerkennung von Rechten

angesehen, welche ihnen durch Feindes Gewalt entzogen, und nach Analogie des *jus postliminii* in Folge der Besiegung des Feindes hergestellt sind.

Vergebens machen die Rheinuferstaaten geltend, daß die staatliche Selbstständigkeit Frankfurts nicht schon nach dessen Eroberung, sondern geraume Zeit später durch die Wiener Congreßacte anerkannt sei. Es möchte allerdings einen Unterschied machen, wenn, nachdem bereits ein anderer definitiver Zustand geschaffen worden, die Selbstständigkeit eines Staates geschaffen worden wäre, und das Verhältniß desselben zu dem von den großen Mächten anerkannt gewesenen unmittelbar vorhergegangenen Zustande ein anderes gewesen sei. Allein die definitive Regulirung der Verhältnisse von Frankfurt war gleich nach dessen Eroberung ausdrücklich vorbehalten, und es war bis dahin ein provisorischer Zustand eingeführt. Unter solchen Umständen mußte die spätere endliche Regulirung Frankfurt in dieselbe Lage versetzen, in welche die anderen freien Städte Deutschlands gleich nach deren Eroberung gelangt waren. Eben so wenig können die Rheinuferstaaten sich mit Erfolg darauf berufen, wie man innerhalb Frankfurts die Verleihung der staatlichen Selbstständigkeit auffaßte und dem Wohlwollen der großen Mächte zu verdanken erklärte, ferner wie sich die Gesetzgebung gegen die frühere Gesetzgebung gestellt hat. Die Stadt mit ihrem Gebiete erstand durch den Willen der europäischen Großmächte auf den Grund derjenigen Rechtstitel, auf welchen ihre frühere Selbstständigkeit beruht hatte, nicht kraft eines ihr gestatteten theilweisen Eintritts in die Rechte des aufgelösten Großherzogthums. Die Wiener Congreßacte spricht auch nicht von Nachfolgern in das Großherzogthum, sondern von „tous les nouveaux possesseurs du ci-devant grand-duché de Francfort“ (Art. 40), von „les Souverains sous la domination des quels passent des provinces ou districts du grand-duché de Francfort“, von „les Souverains qui entrent dans la possession des états qui ont formé le grand-duché“ (Art. 45).

Freilich kann Frankfurt die ephemere Existenz jenes Staats nicht völlig ignoriren. So zweifelhaft es auch ist, wie weit

unter Verhältnissen dieser Art das vorübergegangene Bestehen eines Staates später rechtliche Wirkungen äußert, so sind gleichwohl in Beziehung auf die Auflösung des Großherzogthums Frankfurt durch den Wiener Congreß ausreichende Grundzüge gegeben. Vorzugsweise kommt hier die Bestimmung in *Nr.* 7 des Artikels 45 der Congreßacte in Betracht, nach welcher gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog keine Ansprüche sollten erhoben werden können, was nur möglich war, wenn die in solcher Eigenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, als auf seinem früheren Gebiete ferner haftend, anerkannt wurden. Damit stimmten die Verpflichtungen überein, welche den Souverainen, die in den Besitz von Bestandtheilen des Großherzogthums gelangt (nicht: welche in dasselbe succedirt) waren, gegen die vormaligen Diener des Fürsten auferlegt wurden; ferner steht damit die Vorschrift des Art. 41 der Congreßacte, nach welcher die für veräußerte Domainen von Hanau und Fulda erhobenen Aufgelder restituirt werden mußten, in Einklang, während die Befugniß zur Heranziehung der Domainen nur die Folge besonderer Umstände war.

Es war nothwendig, daß die Staaten, an welche Gebiets-theile des Großherzogthums gelangt waren, in Beziehung auf die diesen Staat in seiner Gesamtheit bezielenden Verhältnisse, in so weit solche sich auf die Zeit seines Bestehens bezogen, sich auseinandersetzten, und das ist durch den Staatsvertrag vom 2. Junius 1828 geschehen, wobei keineswegs von dem Standpunkte ausgegangen ward, daß die einzelnen Bestandtheile aus einer Gesamtmasse zurückzunehmen hätten, was von ihnen bei Bildung des Großherzogthums an activis und passivis eingeschlossen war, und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem ihre Einwohnerzahl zu derjenigen des vormaligen Großherzogthums stand.

Hiernach gehörte der freien Stadt Frankfurt allein dasjenige Staatsgut, welches die Reichsstadt früher besessen hatte, in Folge ihrer Herstellung als Staat. Andererseits würde nach diesen Grundsätzen die freie Stadt Frankfurt die Acte, durch welche etwa eine Erlöschung ihrer Rechte durch Confusion eingetreten wäre, als rechtlich nicht vorhanden nicht betrachten

dürfen, aber ihre Herstellung als Staat hätte die Folgen solcher Acte für die Zukunft beseitigen und auch die Herstellung der vor solchen bestandenen Rechte zur Folge haben müssen, ähnlich, wie im Gebiete des Privatrechts eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wenn die freie Stadt Frankfurt in ihrer Replik diese rechtliche Seite der Sache dargelegt hat, so kann darin eine Klagänderung offenbar nicht angetroffen werden.

§. 27.

Während nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse der Ueberschuß einer Hälfte des auf beiden Rheinufern erhobenen Octroi den Rentengläubigern zur Befriedigung hatte dienen sollen, bestimmt der Art. 15 der deutschen Bundesacte die Fortdauer der Renten, ohne hinzuzufügen, daß hinsichtlich des Befriedigungsmittels eine Aenderung eintreten solle.

Gegen die Behauptung der freien Stadt Frankfurt und der rechtsrheinischen Uferstaaten, daß gegenwärtig nicht eine Hälfte des Octroi, sondern der ganze Octroi von beiden Rheinufern für die Befriedigung der Renten zu verwenden sei, erkennen die linksrheinischen Uferstaaten eine Heranziehung des Octroi vom linken Rheinufer nicht an. Nach ihrer Intention soll nur von Besitzern des rechten Rheinufers von dem auf ihre Besitzungen fallenden Octroi, also nicht von einer ideellen Hälfte des Octroi beider Ufern, gezahlt werden.

Nach der Convention vom 15. August 1804 ward der Octroi für jedes Ufer überall auf den an solchem Ufer belegenen Hebungsstellen erhoben, daher bestimmte sich aus der Hebungsstelle, für welches Ufer die Erhebung Statt gefunden hatte.

Wenn die Parteien sich später für diesen Proceß geeinigt haben, daß als der auf das rechte Rheinufer fallende Octroibetrag die Hälfte des für beide Rheinufer erhobenen Betrages angesehen werden solle, so wird der Erfolg einer Entscheidung, daß nur der für das rechte Rheinufer erhobene Octroi den Renten verhaftet sei, derselbe sein, als wenn anerkannt würde, daß eine ideelle Hälfte des für beide Ufer erhobenen Octroi zur Befriedigung diene; im Principe waltet ein Unterschied ob, welcher bei Beurtheilung der Sache nicht aufgegeben werden

darf. Nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse kam die ideelle Hälfte des Octroi beider Rheinufer in Betracht.

Die Ansicht, daß gegenwärtig der ganze Octroi beider Rheinufer, nicht eine Quote desselben, auch nicht der für das rechte Rheinufer erhobene Octroi allein, als Befriedigungsmittel der Rentengläubiger diene, hat die Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses und den Mangel einer ausdrücklichen abändernden Bestimmung im Art. 15 der deutschen Bundesacte gegen sich, muß also auf andere Weise begründet werden, was auch von der freien Stadt Frankfurt und zwei Uferstaaten versucht worden ist. Der Umstand, daß der Octroi am linken Rheinufer jetzt von deutschen Staaten erhoben wird, an sich, gewährt den Rentengläubigern ein ausgedehnteres Recht nicht. Selbst wenn während des Bestehens des deutschen Reiches das linke Rheinufer wieder an Deutschland gefallen wäre, würde die Erweiterung der Rechte der Rentengläubiger ohne desfallige Bestimmung des Reiches nicht eingetreten sein.

Der Versuch der freien Stadt Frankfurt, zu zeigen, daß die großen verbündeten Mächte nach der Eroberung der Rheinufer den Grundsatz aufgestellt haben, der Rhein-Octroi beider Ufer sei für die Befriedigung der Renten zu verwenden, entbehrt jedes Haltpunkts, da hierüber nichts weiter angeführt ist, als daß von der eingesetzten Verwaltung des Octroi Zahlungen an Gläubiger directer Renten geleistet seien, ohne alle Angabe der näheren Umstände.

Eben so wenig kann der Umstand erheblich sein, daß im ersten Pariser Frieden hin und wieder von den Uferstaaten die Rede ist, ohne daß zwischen den beiden Ufern unterschieden worden.

Mit Unrecht ist ausgeführt, der Wiener Congreß habe im Art. 28 der Schifffahrtsacte vom 24. März 1815 nach der Bestimmung, die directen Rhein-Octroi-Renten sollten aufrecht erhalten werden, es für eine Folge dieses Principis erklärt, daß die sämtlichen deutschen Uferstaaten jene Renten zu bezahlen haben, und deshalb müsse die Aufrechterhaltung der subsidiarischen Renten durch den Art. 15 der Bundesacte dieselbe Folge haben, weil in dieser Beziehung jeder Grund fehle, für die subsidiarischen

Renten eine gleiche Folge des Principis der Aufrechterhaltung auszuschließen. Die Convention hat die Verpflichtung der Staaten beider Rheinufer nicht für eine Folge des Principis der Aufrechterhaltung der directen Renten erklärt, sondern besagt nur, daß in Folge des Principis Vereinbarungen getroffen seien, welche der Art. 28 enthält und deren erste die ist, daß sich die deutschen Rheinuferstaaten mit der Bezahlung der directen Renten belasten.

Indessen veranlassen folgende Erwägungen das Austrägalgericht, sich für die Ansicht der freien Stadt Frankfurt und der rechtsrheinischen Uferstaaten zu entscheiden.

1) Während es im Jahre 1803 völlig unthunlich gewesen war, den Octroi vom linken Rheinufer für die Rentengläubiger verwenden zu lassen, war dieses im Jahre 1815 nicht allein thunlich, sondern es lag auch eine desfallsige Bestimmung bei den damaligen Verhältnissen sehr nahe und in einem solchen Grade, daß ein entgegengesetztes Verfahren auf Bedenken führen mußte.

Der Rhein-Octroi war, so weit Deutschland betheiligt war, lediglich zu dem Zwecke eingeführt, um deutschen Reichsständen Entschädigungen für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer zu gewähren. Die Einleitung des Staatsvertrages vom 15. August 1804, worin Frankreich, welches bereits in die Aufhebung alter Rheinzölle eingewilligt hatte, diesen Zweck des Rhein-Octroi überhaupt anerkannte, berechtigt zu der Behauptung, daß jener Zweck Deutschlands die Veranlassung zu der Einführung eines Rhein-Octroi selbst für das damals französische Rheinufer gewesen ist. Dadurch war schon der Gedanke nahe gelegt, daß, wenn einst Deutschland das linke Rheinufer wieder erlange, ohne die dort depossedirten Reichsstände wieder einzusetzen, der Rhein-Octroi beider Ufer für die Entschädigungsrenten zu verwenden sei. Es lag fern, in einem solchen Falle den Reichsständen, denen das linke Rheinufer zugefallen wäre, die Erhebung eines Octroi dort für sich zu gestatten, während derselbe innerhalb der Länder der rechtsrheinischen Reichsstände Namens des Reiches und für Reichszwecke erhoben ward. An dem ernstlichen Willen, die Entschädigungsrenten möglichst sicher zu stellen, könnte um

so weniger gezweifelt werden, als selbst der französische Kaiser im Jahre 1806, als er im Begriff war, das deutsche Reich zu vernichten, und 1810, als er dieses längst bewirkt hatte, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungen von allen reichsgesetzlichen Vorschriften allein fortbestehen ließ.

Als nach dem Sturze Napoleons auch das linke Rheinufer deutschen Landesherren zufiel, ward im ersten Pariser Frieden Vorsorge dafür getroffen, daß kein Staat, deutscher oder außerdeutscher, einen Anspruch auf den bisherigen Octroi für seine Rheinuferstrecke erheben konnte. Nach Art. 5 des Friedens-Instruments ward es dem künftigen Congresse überlassen, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die von den Uferstaaten zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen günstigste Weise regulirt werden könnten. Auch nach dem Frieden dauerte die von den großen Mächten eingesetzte Verwaltung des Octroi fort.

Nach dem Pariser Frieden sollte an die Stelle des bisherigen Neues mit völlig neuer Grundlage treten, ein Abgabensystem, nicht um Mittel für Entschädigungen zu erlangen, auch nicht um als Finanzquelle zu dienen, denn die Grundsätze sollten die dem Handels-Interesse aller Völker günstigsten sein, was, wie es auch mehrfach auf dem Wiener Congresse ausgesprochen ward, vollständig nur dann durchgeführt wurde, wenn der Betrag der Abgaben durch den der Kosten für die der Schifffahrt nützlichen Einrichtungen bestimmt ward. Die Grundlage sollte nicht die Convention vom Jahre 1804 zwischen Frankreich und Deutschland in Verbindung mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse, sondern die Acte eines Europäischen Congresses sein.

Wenn eine auf dem Congresse angestellte Prüfung auch den Erfolg hatte, daß von den bisherigen Bestimmungen über die Schifffahrts-Abgaben Vieles als zweckmäßig beibehalten ward, so war darum das Ganze eine neue Institution. Mit Recht sprach das Königlich preußische Mitglied der Wiener Schifffahrts-Commission von dem „ancien octroi de la navigation du Rhin“.

Wenn die Nothwendigkeit eintrat, daß die deutschen Staaten, in deren Hände der neue Octroi des Rheins gelegt ward, die

Verhältnisse des bisherigen Octroi lösten, dazu aber vor allen Dingen die Regulirung der auf solchem haftenden Verpflichtungen gehörte, so wäre es der Sachlage wenig angemessen gewesen, den deutschen Staaten, welche das rechte Rheinufer erhielten, allein die Abfindung derer, in deren Interesse der Octroi überhaupt eingeführt war, aufzuerlegen. Der Octroi war für die Staaten beider Rheinufer ein Zuwachs, auf welchen sie bis dahin keinen Anspruch gehabt hatten; es hätte ein zutreffender Grund gefehlt, den neuen Octroi den Staaten des linken Rheinufers, frei von den Lasten, den anderen Staaten damit beschwert zu überlassen, oder richtiger, den Einen die Lösung früherer Obliegenheiten des deutschen Reiches aufzulegen, die Anderen davon freizusprechen, denn für den Einen war damals eine solche Obliegenheit so wenig begründet als für den Anderen.

2) Solche Ansichten und Grundsätze haben offenbar die Schifffahrts-Commission des Wiener Congresses geleitet. Als die directen Rhein-Octroi-Renten in derselben zur Sprache gebracht waren, legte Preußen, der bedeutendste linksrheinische Uferstaat, einen Entwurf vor, nach welchem alle Uferstaaten zahlen sollten; eine Trennung nach Rheinufern ward nicht einmal angedeutet, geschweige denn erläutert, weshalb sie nicht vorge schlagen wurde. Man scheint diesen Punkt als einer Erörterung oder nur einer Erwähnung bedürftig nicht angesehen zu haben.

Es läßt sich nachweisen, wie die Convention den Grundsatz anerkennt, daß ältere Verpflichtungen des Rhein-Octroi, welche noch begründet waren und Deutschland trafen, auch wenn sie in der Convention nicht anerkannt waren, von sämtlichen deutschen Rheinuferstaaten zu erledigen seien. Man nahm an, daß die Rückstände der directen Renten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1814 entweder gar nicht, oder doch von Frankreich zu bezahlen seien. Diese, der Wiener Spruchcommission zur Entscheidung zugewiesene Frage ward so formulirt:

La susdite commission examinera le droit de demander les arrérages des rentes, et décidera, tant du principe, si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés de payer ces arrérages.

Die Frage also, ob die Rentenrückstände von Deutschland, von gegenwärtigen Inhabern des Rhein=Octroi, im Gegensatze gegen Frankreich, gefordert werden könnten, wurde gleichbedeutend erachtet mit der Frage, ob die gegenwärtigen Inhaber (sämmtlich) zur Zahlung schuldig seien. Daß die Sache in der That so angesehen ward, legen die späteren Verhandlungen vor der Spruchcommission zu Tage, indem darin die Fragen, ob die Rückstände überhaupt gefordert werden könnten, eventuell ob Frankreich sie schulde, erörtert wurden, während die andere, ob ein Unterschied zwischen links= und rechtsrheinischen Uferstaaten zu machen sei, nicht einmal angeregt ward.

Von einer solchen Unterscheidung war auch nicht die Rede, als in der Schifffahrts=Commission des Congresses der subsidiarischen Renten gedacht ward. Gegen deren Aufnahme in die für die directen Renten zu treffenden Bestimmungen hob man nur hervor, daß das Recht dieser Rentengläubiger das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Cassé und von Ueberschüssen derselben voraussetze, während jetzt die Theilung des Octroi vereinbart war. Diese totale Aenderung der Sachlage ward als Grund geltend gemacht, weshalb man glaubte, die Angelegenheit der subsidiarischen Renten an die Wiener Spruchcommission verweisen zu können.

In Betreff der Pensionen früherer Octroi=Beamten untersuchte man nicht, auf welchem Rheinufer dieselben angestellt gewesen, sondern verpflichtete deshalb alle Uferstaaten.

Wenn die Uferstaaten, so wie sie Aufrechterhaltung der directen Renten ausgesprochen, sich verpflichteten, dieselben zu bezahlen, so war das Letztere an sich nicht die Folge des Ersteren; es mußte dem Ersteren noch etwas hinzutreten, um das Letztere zu motiviren. Dieses, was nicht genannt worden, ist unverkennbar der Grundsatz, daß die Inhaber des neuen Octroi alle Deutschland treffenden, auf dem alten Octroi radicirten Obliegenheiten zu lösen hatten; am deutlichsten ergiebt dieses die Formulirung der Frage wegen der Rückstände der directen Renten, welche fehlerhaft gewesen sein und auf einer unrichtigen Conclusion beruhet haben würde, wenn nicht jener Grundsatz subintelligirt wäre.

Eine Selbstfolge war auch die wegen der Pensionen getroffene Bestimmung.

Daß der Grundsatz nicht bloß den obwaltenden Verhältnissen angemessen war, daß er vielmehr diesen ungleich mehr entsprach, als ein anderer, nach welchem die älteren Verpflichtungen Deutschlands auf eine rechtsrheinische Hälfte des nunmehr ganz an Deutschland gelangten Octroi gelegt wären, hat sich bereits ergeben.

3) In den Verhandlungen über die Abfassung der deutschen Bundesacte ward zwar von Preußen Zweifel erhoben, ob die subsidiarischen Renten bei den gänzlich veränderten Umständen überhaupt noch gefordert werden könnten, welche Frage an den Bundestag oder an das Bundesgericht verwiesen werden könne; von einer Schwierigkeit in Beziehung auf eine Unterscheidung der beiden Rheinufer war aber nicht die Rede, und es würde auch nicht abzusehen sein, wie man nach dem dargelegten, die Convention vom 24. März beherrschenden Grundsätze dazu hätte gelangen sollen, da in solcher Beziehung eine ungleichartige Behandlung der beiden Arten von Octroi-Renten nicht zu begründen war. Es darf hierauf um so größeres Gewicht gelegt werden, als sehr kurze Zeit vorher der Bevollmächtigte Frankfurts auf dem Congresse auf die Aufhebung der Theilung des Octroi in zwei Hälften im Interesse der subsidiarischen Rentengläubiger aufmerksam gemacht hatte.

4) Im Allgemeinen werden an sich begründete Unterschiede dadurch nicht beseitigt, daß Verschiedenes in demselben Satz zusammen genannt wird, allein die besonderen Umstände geben der Zusammenstellung der directen und der subsidiarischen Renten, wie sie im Art. 15 der deutschen Bundesacte sich findet, eine wichtige Bedeutung. An ein damals factisch oder rechtlich bestehendes Verhältniß schloß sich der Artikel nicht an; weder die directen noch die subsidiarischen Renten hafteten seit dem Jahre 1810 auf dem Rhein-Octroi; ja der Rhein-Octroi, welchen der Wiener Congreß anerkannte, war nicht derselbe, auf welchem früher die Renten gelastet hatten; daß die Bestimmungen für jenen in vielen Punkten mit denen, welche für diesen gegolten

hatten, übereinstimmten, war nur Folge davon, daß man die letzteren zweckmäßig gefunden hatte.

Man kann daher auch die Vermuthung dafür nicht geltend machen, daß die Bundesacte an Bestehendes sich angeschlossen habe.

Indem die Bundesgarantie für die directen Renten übernommen ward, mußte man auf die für solche im Art. 15 der Wiener Schifffahrtsacte begründeten Verhältnisse Rücksicht nehmen und konnte nicht an die Rechte derselben aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse denken, weil man sonst mit der Schifffahrtsacte in Widerspruch gerathen sein würde. Mag es immerhin bedenklich sein, in der Zusammenstellung beider Arten von Renten den Ausspruch zu finden, daß alle Vorschriften der Schifffahrtsacte über die directen Renten für die subsidiarischen ebenfalls gelten sollten, so mußte sich gleichwohl die Garantie an den zur Zeit bestehenden Rhein-Octroi anschließen, weil der im Reichsdeputations-Hauptschlusse vorausgesetzte nicht mehr vorhanden war, und davon, daß bis dahin bei irgend einer Gelegenheit hinsichtlich des bestehenden Rhein-Octroi eine Unterscheidung nach den Rheinufern gemacht worden, wie es bei dem im Reichsdeputations-Hauptschlusse vorausgesetzten Octroi der Fall war und der Fall sein mußte, ist eine Andeutung nicht anzutreffen gewesen.

Wenn nun

a. die Gleichstellung beider Rheinufer an sich schon den Verhältnissen entsprach, auch

b. als leitender Grundsatz in der Schifffahrtsacte vom 24. März 1815 anzutreffen ist;

c. ein Grund, in dieser Beziehung die subsidiarischen Renten abweichend von den directen Renten zu behandeln, weder irgendwo angedeutet, noch überhaupt zu ermitteln ist;

d. vor dem Art. 15 der Bundesacte weder das linke noch das rechte Rheinufer den subsidiarischen Renten verhaftet war, endlich

e. den Begründern der Bundesacte die Ausführung eines Rentengläubigers, daß die Beseitigung einer Trennung des Octroi der beiden Rheinufer Bestimmungen zu Gunsten der subsidiarischen Renten erleichtere, vorlag;

so muß auf die Zusammenstellung beider Arten von Renten, wie sie im Art. 15 der Bundesacte sich findet, in der fraglichen Beziehung ein sehr großes Gewicht gelegt werden.

5) Bei der Annahme, die Bundesacte habe hinsichtlich des Befriedigungsmittels für die subsidiarischen Renten sich gar nicht an die durch die Wiener Congreßacte begründeten Verhältnisse angeschlossen, würde nichts übrig bleiben, als auf den Reichsdeputations-Hauptschluß zu recurriren.

Was die linksrheinischen Uferstaaten bezwecken, Verwendung des Octroi vom rechten Rheinufer für die Renten, ist, wie die übrigen Rheinuferstaaten genügend dargelegt haben, nicht die ideelle Hälfte des Octroi beider Rheinufer, auf welche der Reichsdeputations-Hauptschluß die Renten angewiesen hat, wenn man von der später getroffenen Uebereinkunft der Betheiligten absieht, daß eintretenden Falls als Octroi vom rechten Rheinufer der Betrag angenommen werden solle, welcher einer ideellen Hälfte entspricht. Auch würde die Anwendung des Principis einer ideellen Hälfte allein dem Reichsdeputations-Hauptschlusse entsprechen; aber auch dieser stehen die dargelegten Umstände entgegen, wenn man auch voraussetzen will, die Bundesacte habe durch eine darauf gerichtete Vorschrift stillschweigend ausgesprochen, daß die linksrheinischen Uferstaaten zur Feststellung der ideellen Hälfte eine Berechnung zulegen haben, wie sie der Kur-Grzkanzler mit Frankreich hatte zulegen müssen. Man würde bei jener Annahme auch auf den Zweifel stoßen, ob die von allen Uferstaaten übernommenen directen Renten ganz oder nur zur Hälfte in Anrechnung zu bringen seien, wenn der für die subsidiarischen Renten verbleibende Ueberschuß zu berechnen wäre.

Ungleich entscheidender aber ist es, daß mit Beibehaltung der ideellen Hälfte dennoch in einem wesentlichen Punkte das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründete Rechtsverhältniß nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Octroi-Tarif sollte nach der Wiener Schifffahrtsacte einer wichtigen Veränderung durch Einführung eines reinen Distanzen-Tarifs unterworfen werden, wodurch nach den eigenen Ausführungen der linksrheinischen Uferstaaten eine sehr beträchtliche Verminderung des Ertrages im Ganzen bewirkt ward. Die Garantie der

Bundesacte mußte daher jedenfalls auf einen Octroi nach dem beschlossenen neuen Tarif basirt sein, wenn sie nicht vollständig jeder Grundlage entbehren sollte; es blieb also ein Punkt, bezüglich dessen ein Festhalten an dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß geschaffenen Rechte der Rentengläubiger aufgegeben war.

Die linksrheinischen Staaten haben darauf vorzugsweise Gewicht gelegt, daß in der Garantie der Fortdauer von Rechten nicht die Begründung neuer Rechte enthalten sei. Als aber zu zeigen war, daß und wie die früheren Rechte der Wiener Convention gegenüber aufrecht erhalten werden können, haben sie selbst die Unmöglichkeit anerkannt, denn sie haben zugegeben, daß vor Errichtung der Bundesacte ein zur Bezahlung subsidiarischer Renten Verpflichteter nicht mehr vorhanden gewesen; deshalb habe auch die Hypothek unwirksam sein müssen, so daß also in der That für erloschene Rechte eine deshalb unwirksame Garantie geleistet sei. Mit gleichem Rechte hätte auch behauptet werden können, die Hypothek am Rhein-Octroi habe nicht mehr existirt, weil sie im Jahre 1810 dem Rhein-Octroi abgenommen und an dem neuen Octroi eine solche nicht bestellt war.

Mit der Annahme, daß der Bund eine Garantie der subsidiarischen Renten nur in dem Sinne übernommen habe, daß etwaige Rechte der Rentengläubiger garantirt sein sollten, läßt es sich nicht vereinigen, daß Preußen zuvor den übrigen Begründern des deutschen Bundes seine Zweifel, ob ein Anspruch der Gläubiger noch bestehe, bezeichnet hatte, und gleichwohl mit diesen die Garantie des Bundes aussprach, ohne jene Zweifel zuvor an den Bundestag oder an das damals projectirte Bundesgericht zu verweisen, also ohne jenen Zweifeln die beabsichtigte oder irgend eine andere Folge zu geben. Die Garantie etwaiger Rechte hätte nur dann eine Bedeutung haben können, wenn zugleich die spätere Erledigung der zweifelhaften Fragen angeordnet wäre, wie es bei den directen Renten geschehen war.

Ohnehin war von Zweifeln, die sich auf „objections particulières et légales“ bezogen, nicht die Rede; man hätte sie

nur aus politischen Ereignissen entnehmen können. Der wahre Zweck der Garantie konnte aber nur der sein, alle auf dem Reichsdeputations-Hauptschlusse beruhenden Rechte der damals depossedirten Reichsstände gegen die Folgen der eingetretenen politischen Umwälzungen zu schützen, um so mehr, als selbst der gestürzte Feind Deutschlands das Princip ihrer Aufrechterhaltung anerkannt und nur sonst ihre Rechte beeinträchtigt hatte. Daß der deutsche Bund durch diese Garantie eine unabweisbare Verpflichtung erfüllt hat, kann nicht in Frage gestellt werden.

Der Umstand, daß es den linksrheinischen Uferstaaten nicht gelungen ist, ihre Intention dergestalt zu begründen, daß die Garantie des deutschen Bundes Wirksamkeit behält, dient wesentlich dazu, diese Intention zu entkräften.

Sehr wichtige Regeln für die Auslegung der Gesetze, die Regeln, daß die Auslegung, welche den Verhältnissen am meisten entspricht, also dem Gesetzgeber die richtigste Beurtheilung derselben beimißt, vorzuziehen sei;

lex 19. Dig. de legibus.

Daß die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes herrschende Ansicht und der Geist schon vorhandener, besonders aus nicht entfernter Zeit herrührender Gesetze zu berücksichtigen;

daß die bekannte Entstehungsgeschichte des Gesetzes beachtet werden muß;

daß Distinctionen, die das Gesetz nicht gemacht hat, besonders dann fern bleiben sollen, wenn der Gesetzgeber solche zu bestimmen eine nahe Veranlassung gehabt, dafern er sie gewollt hätte;

daß diejenige Auslegung den Vorzug verdient, welche das geeignetste Resultat ergiebt;

lex 67. Dig. de regulis juris.

berechtigen den Richter, der Ansicht den Vorzug zu geben, daß durch den Art. 15 der deutschen Bundesacte die Befriedigung der subsidiarischen Rentengläubiger aus dem ganzen deutschen Octroi habe garantirt werden sollen.

Hiernach sind die linksrheinischen Uferstaaten ebenfalls gehalten, die Forderungen der Inhaber subsidiarischer Rhein-Octroi-Renten passiv zu vertreten.

§. 28.

Ist die Legitimation der freien Stadt Frankfurt, die klagbar gemachten Renten = Ansprüche activ, und der sämtlichen Rhein = uferstaaten, dieselben passiv zu vertreten, anzunehmen, so ist zu erwägen, ob diese Ansprüche durch die richtige Klage geltend gemacht sind.

Weder nach dem gemeinen Rechte (cap. 6, X. de judiciis) noch nach hiesigen processualischen Vorschriften ist der klagende Theil gehalten, anzugeben, zu welcher allgemeinen Classe der Klagen er die angestellte Klage zählt, oder selbst, welche specielle Klage er erhoben haben will, vielmehr liegt es dem Gerichte ob, die Klage als angestellt anzunehmen, welche nach den vorgetragenen Thatfachen und nach den Klaganträgen als die richtige sich darstellt, selbst wenn der Kläger eine andere bezeichnet haben sollte.

Da die freie Stadt Frankfurt begehrt hat, daß ihre Klage auch von dem Standpunkte der *actio hypothecaria* geprüft werde, so ist diese Prüfung erforderlich. Es kann dabei unerwogen bleiben, ob den Inhabern subsidiarischer Rhein = Octroi = Renten nach dem Art. 15 der deutschen Bundesacte eine Hypothek an Ueberschüssen des neuen Rhein = Octroi zusteht, wie sie ihnen nach dem Reichsdeputations = Hauptschlusse an Ueberschüssen der ideellen Hälfte des alten Octroi gebührte, da die Klage der wesentlichsten Eigenschaft einer hypothekarischen Klage, des Antrages auf Ausantwortung des Pfandes (hier vorhandener Octroi = Ueberschüsse), zur Befriedigung des Gläubigers ermangelt, daher als eine hypothekarische nicht zugelassen werden kann.

Durch die Klage sind obligatorische Leistungen der Uferstaaten gefordert, und es ist nur noch zu erwägen, ob diese mit einer unbeweglichen Sache oder mit einer auf einer solchen radicirten Berechtigung dergestalt verknüpft sind, daß sie mit einer dinglichen Klage gegen den Besitzer der Sache oder des Rechtes als solchen geltend gemacht werden können, oder ob der Anspruch nur gegen bestimmte verpflichtete Rechtssubjecte begründet ist.

Im Art. 15 der deutschen Bundesacte sind Zahlungspflichtige nicht genannt; aus der Bestimmung, daß die Rhein = Octroi =

Renten fortbauern sollen, muß gefolgert werden, daß sie aus dem Ertrage des Rhein=Octroi, also von den Bundesstaaten, die solche beziehen, ohne Rücksicht auf bestimmte, damalige Bezugsberechtigte, zu berichtigen seien.

Das im Pariser Frieden erwähnte, auf dem Wiener Congresse geordnete Recht der Uferstaaten, Octroi zu erheben, ist mit ihrer Eigenschaft als Uferstaaten offenbar verbunden, und geht auf jeden anderen Staat über, welcher künftig als Inhaber einer deutschen Rheinuferstrecke anerkannt wird, und ein solcher Staat ist dann gehalten, dem vom Bunde garantirten Rechte zu genügen, auch wenn er eine solche Verpflichtung bei dem Erwerbe nicht übernommen hatte.

Deshalb ist auch die Krone Baiern, obgleich dieselbe zur Zeit der Errichtung der Bundesacte ihre gegenwärtige Rheinuferstrecke nicht besaß, verbunden, dem Art. 15 der deutschen Bundesacte zu genügen; ein Verhältniß, wie das im Art. 40 der Wiener Congreßacte erwähnte, in welchem Preußen als Besitzer von Bestandtheilen des Großherzogthums Frankfurt verpflichtet ward, bei Abtretung derselben gewisse Obliegenheiten ausdrücklich auf den Erwerber zu übertragen, liegt hier nicht vor.

Ist hier ein Anspruch vorhanden, der nicht einzelne bestimmte Staaten als Rechtssubjecte, sondern auch Andere trifft, wenn sie die Hoheit über eine deutsche Rheinuferstrecke und mit dieser die Octroi=Erhebung erlangen, so mag allerdings eine dingliche Klage zu dessen Verfolgung zugelassen werden, nach Analogie der im Privatrechte begründeten confessorischen Klage, da es sich um Beschränkungen der Rechtssphäre des Inhabers von gewissen Rechten als solchen handelt. Die Klageanträge der freien Stadt Frankfurt sind mit einer solchen Klage vereinbar; in so fern aber die Forderung von Leistungen, die während der Besitzzeit der gegenwärtigen hohen Octroi=Inhaber fällig geworden, mittelst einer dinglichen Klage für unzulässig gehalten werden dürfte, würde es unbedenklich sein, eine mit derselben verbundene persönliche Klage als angestellt anzunehmen.

Ob und in wie weit die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen die erhobenen Ansprüche klagbar verfolgt

werden können, ferner was als Inhalt dieser Ansprüche anzusehen ist, bedarf allerdings weiterer Erwägung.

§. 29.

Die Ansicht, daß in den beiden ebengedachten Beziehungen die subsidiarischen Renten durch Art. 15 der deutschen Bundesacte ebenso haben gestellt werden sollen, wie es durch die Convention vom 24. März 1815 hinsichtlich der directen Renten geschehen ist, hat einen erheblichen Anschein.

Es kann nämlich nicht verkannt werden, daß die Ausführung des Grundsatzes des Reichsdeputations-Hauptschlusses, nach welchem die fraglichen Renten auf einem Ueberschusse haften, ferner die Vertheilung auf die Uferstaaten, welche den Rhein-Dectroi nach Uferstrecken für eigene Rechnung erheben, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist; daß dadurch verwinkelte Verhältnisse hervorgerufen werden, welche erst zu begründen, schwerlich je beabsichtigt sein könnte, ja selbst daß bei consequenter Durchführung Erfolge eintreten, welche man gewiß niemals gewollt hat.

Allein alle diese Momente können für den Richter nur in so fern Bedeutung haben, als sie etwa ein Gewicht für die Entscheidung haben, ob der Wille der Begründer der deutschen Bundesacte auf die erwähnte Gleichstellung der subsidiarischen Renten mit den directen durch Art. 15 der Bundesacte ausgedrückt sei. Deshalb können sie nur adminiculirend wirken; diese ihre Bedeutung würde aber eine sehr große sein, wenn die consequente Durchführung der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses unmöglich geworden sein sollte, weil alsdann in dem Wollen des Zweckes auch ein auf die Mittel gerichteter Wille gefunden werden könnte.

Daß jene Unmöglichkeit nicht vorhanden, wird sich später ergeben.

Auch hier muß geltend gemacht werden, daß der Art. 28 der Wiener Convention die unter sechs Nummern gegebenen Bestimmungen für die directen Renten nicht als Folgen des Grundsatzes von deren Aufrechterhaltung, sondern als Veranlassung der getroffenen Vereinbarungen bezeichnet hat, daß also

der Satz, man müsse annehmen, daß die gleichzeitig zum endlichen Abschlusse gebrachten Ergebnisse des Wiener Congresses, zu denen auch die deutsche Bundesacte gehört, von denselben Gedanken durchdrungen seien, hier seine wesentliche Bedeutung verliert.

Bei dem Mangel aller und jeder auch nur entfernten Andeutung, daß bei den Begründern des deutschen Bundes der Gedanke, die Bestimmungen der Wiener Acte zu Normen für die subsidiarischen Renten zu machen, vorgewaltet habe, kann dem Richter die Ueberzeugung, daß solches gleichwohl gewollt sei, nicht verschafft werden, und es bleibt ihm daher nur übrig, sich im Allgemeinen an die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses so lange zu halten, bis im Einzelnen etwa specielle Gründe dagegen eintreten, welches weiter zu erwägen ist.

§. 30.

Nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse steht den Inhabern subsidiarischer Renten ein Anspruch auf Zahlung aus dem Rhein=Octroi nur in so weit zu, als der Rhein=Octroi nach Berichtigung gewisser anderer Ausgaben Ueberschuß darbietet; für solche Jahre, in welchen dieser Ueberschuß nicht ausgereicht hat, die subsidiarischen Renten zu bezahlen, hatte der ursprünglich Belastete einzutreten.

Nach dem Ergebnisse des §. 29 dieses Urtheils ist, abgesehen von speciellen Gründen, anzunehmen, daß dieses Erforderniß einer Verhaftung des Rhein=Octroi noch fortbestehe, und an genügenden besonderen Gründen dagegen fehlt es.

Es ist denkbar, daß der Königlich=Preussische Minister, welcher auf dem Wiener Congress in der Schiffahrts=Commission gegen die Ausdehnung der für die directen Renten beschlossenen Bestimmungen auf die subsidiarischen Renten allein den Umstand hervorhob, daß sie auf Ueberschüsse gelegt worden, weshalb diese Angelegenheit an die niederzusetzende Spruch=Commission verwiesen werden könne, nachher in der Commission wegen Abfassung der deutschen Bundesacte aber beistimmte, daß die Fortdauer der subsidiarischen Renten garantirt werde, ohne vorgängige Verweisung an den Bundestag oder das Bundes=

gericht, von dem Gedanken geleitet ward, daß durch die unbedingte Garantie, die Ursache der Schwierigkeit selbst, nämlich die Bestimmung, daß nur ein Ueberschuß verhaftet sei, hinweggeräumt werde; allein daß die Begründer der Bundesacte einen solchen Willen haben ausdrücken wollen, wird dadurch nicht bewiesen.

Die Ausführung des klagenden Theils, in dem Art. 15 der Bundesacte seien die beiden Arten von Rhein=Octroi=Renten genannt, um auszudrücken, daß alle Rhein=Octroi=Renten darunter begriffen seien, nicht um die Verschiedenheiten derselben festzuhalten, ist eine einfache Behauptung. Daß dieses der Fall sein kann, beweist nur, daß die Worte nicht unbedingt für den Willen, einen Unterschied beizubehalten, entscheiden.

Bei dem Mangel anderer entgegenstehender Momente muß auf die einschlagende Bestimmung des Reichsdeputations=Hauptschlusses recurriert werden.

Die Ansicht der freien Stadt Frankfurt, es sei in so fern eine Aenderung eingetreten, als der Rhein=Octroi nach dem Reichsdeputations=Hauptschlusse nur so lange subsidiarische Renten habe zahlen müssen, als er hinreichenden Ueberschuß gehabt, jetzt aber die Uferstaaten ohne Rücksicht auf das Vorhandensein späteren Ueberschusses für immer zahlungspflichtig geworden, dafern ein Mal ihre Zahlungspflicht durch das Vorhandensein von Ueberschüssen begründet worden, entbehrt aller rechtlichen Begründung und kann nur als ein Versuch betrachtet werden, die Anwendbarkeit des für die directen Renten gegebenen Beitragsfußes auf die subsidiarischen Renten als möglich darzustellen.

Die Behauptung der Rheinuferstaaten, es müsse, um ihre Zahlungspflicht zu begründen, ein nachhaltiger Ueberschuß des Rhein=Octroi gesichert sein, widerspricht, wie früher gezeigt worden, dem §. 39 des Reichsdeputations=Hauptschlusses, nach welchem jeder, auch der geringste, Ueberschuß für die subsidiarischen Renten zu verwenden ist; und die weitere Behauptung derselben, es müsse in der Rhein=Octroi=Casse eines jeden einzelnen Uferstaats ein hinreichender Ueberschuß vorhanden sein, bezweckt, die Rentengläubiger in eine, gegen den Reichs=

deputations-Hauptschluß veränderte Lage zu versetzen, da nach diesem ein Ueberschuß des ganzen deutschen Rhein-Octroi in Frage stand.

Das Recht der Renten-Inhaber, wie es im Reichsdeputations-Hauptschlusse festgestellt und später nicht geändert ist, wird nur dadurch realisirt, daß sie Zahlung erhalten, wenn und so oft die Octroi-Einnahmen der Uferstaaten, als ein Ganzes berechnet, nach Absatz der zulässigen Ausgaben einen zur Zahlung der Renten hinreichenden Ueberschuß darbieten.

§. 31.

Ueber die zu berechnenden Einnahmen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Befugniß des Kurfürsten-Erzkanzlers, über Auflagen auf die Rheinschiffahrt mit Frankreich zu verhandeln und abzuschließen, beruhte allein auf dem §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Der Staatsvertrag vom 15. August 1804 sagt in der Einleitung von der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses:

„il fut établi un octroi de Navigation du Rhin à l'effet de quoi Son Altesse l'Electeur et Archichancelier serait chargé de l'Empereur et de l'Empire pour negocier traiter et conclure de concert avec les personnes chargées de plein-pouvoir de S. M. l'Empereur des Français les traités, conventions et réglemens relatifs au dit octroi etc.“

Weder in der Einleitung noch sonst in dem Vertrage findet sich eine Andeutung, daß dem Kur-Erzkanzler Vollmacht ertheilt sei, über andere Gegenstände für Deutschland mit Frankreich Verträge zu schließen, noch daß etwas Anderes Gegenstand des Vertrages habe sein sollen, als das auf den „besagten“ Octroi Bezügliche.

Unter diesen Umständen darf von vorn herein vorausgesetzt werden, daß, wenn in dem Staatsvertrage eine zweifache Schiffsfahrts-Abgabe, eine solche, welche von den auf dem Rhein transportirten Gegenständen, eine andere, welche von den Fahrzeugen entrichtet wird, eingeführt worden, beide Abgaben unter

dem Rhein-Octroi, dessen der Reichsdeputations-Hauptschluß und die Einleitung des Staatsvertrages gedenken, zu begreifen seien. Sollte der Ertrag der Schiffsgebühr — des droit de reconnaissance — nicht zu dem Ertrage des Octroi gerechnet werden, welcher nach Maßgabe des §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu verwenden war, so würde eben so wenig abzu-sehen sein, wie der Kur-Erzkanzler hätte befugt sein können, in den Gebieten anderer Reichsstände eine solche Abgabe einzuführen und zu erheben, als zu welchem Zwecke und für Wen sie erhoben werde.

In zahlreichen Stellen des Staatsvertrages, welche allgemeine, auf die Schiffsgebühr ebenfalls zu beziehende Bestimmungen enthalten, ist nur vom „droit d'octroi“ die Rede, z. B. in den Artikeln 37 und 38. Im letzteren ist bestimmt, wann die Vorschriften über die Erhebung der „droits d'octroi“ in Kraft treten, mit dem offenbar auf diese bezüglichen Zusatz: „et il ne sera plus perçu aucun autre droit sur la navigation du Rhin.“

In dem Art. 94 ist das droit de reconnaissance nicht dem droit d'octroi, sondern dem „droit sur les denrées ou marchandises“ entgegengesetzt.

Dafern die Bestimmungen im Art. 93:

„Le droit d'octroi sera perçu d'avance et à raison de la distance à parcourir“,

nicht vollständig auf das droit de reconnaissance zutreffen, so würde daraus nicht folgen, daß dasselbe nicht zum droit d'octroi gehöre, sondern nur ergeben, daß die Bestimmungen eine Ausnahme haben.

Die von den Rheinuferstaaten angeführte Aeußerung im Kurfürstlichen Collegial-Gutachten zum Art. 94 des Staatsvertrages würde, wenn darin unter „Octroi-Gefällen“ der octroi sur les denrées ou marchandises verstanden sein sollte, sinnlos sein, weil selbstverständlich von diesem bei „ledigen“ Achen keine Rede sein kann; sie besagt nur, daß von solchen Fahrzeugen keine Abgabe erhoben werden solle, weder unter dem Namen von Recognitionsgeldern, noch unter dem von Octroi-Gefällen.

Auch das auf dem Wiener Congressse übergebene Gutachten des vormaligen General-Directors Eichhoff, welches dem *droit de reconnaissance* das *droit d'octroi* proprement dit entgegensetzt, entspricht keineswegs der Intention der Uferstaaten und steht der Behauptung, die Recognitionsgebühr sei eine Gewerbesteuer für die Schiffer, direct entgegen.

Daß auch die Wiener Convention beide Arten der *droits de la navigation du Rhin* (Art. 24), nämlich die *droits à percevoir sur les marchandises transportées par le Rhin* und das *droit de reconnaissance* (Art. 3) unter dem Collectiv-Ausdruck „*droit d'octroi*“ begreift, beweist der Art. 26.

Ein etwa abweichender, übrigens auch nicht nachgewiesener Sprachgebrauch in der Schifffahrtsacte vom Jahre 1831 würde den Rechten der Rentengläubiger unnachtheilig sein.

Die Erträge der Recognitions-Abgabe sind aus vorstehenden Gründen zu dem Ertrage des Rhein-Octroi zu rechnen, aus welchem die subsidiarischen Renten zu bezahlen sind.

2) Wenn die deutsche Bundesacte die Fortdauer der subsidiarischen Renten in dem Sinne garantirt hat, daß sie aus dem Rhein-Octroi bezahlt werden sollen, so ist selbstredend der Octroi gemeint, welcher von den Rheinuferstaaten erhoben wird, nach den dafür gültigen Normen.

Die Ansicht der Uferstaaten, daß den Inhabern der subsidiarischen Renten gegenüber nur der nach dem Tarif vom Jahre 1831 erhobene Octroi in Betracht komme, kann nur dann Anspruch auf Anerkennung machen, wenn die Zahlungspflicht von der Sicherheit des Vorhandenseins nachhaltiger Ueberschüsse abhängig ist, und auch dann würde es sich fragen, ob die Rentengläubiger darunter leiden dürfen, daß die Uferstaaten erst im Jahre 1831 die Bestimmungen des Wiener Congresses ausgeführt haben.

Wird jene Ansicht gemißbilligt, hängt die Zahlungspflicht der Uferstaaten davon ab, daß in einzelnen Jahren ein zur Bezahlung der Jahresrenten ausreichender Ueberschuß vorhanden gewesen, so ist kein Grund vorhanden, einer Berechnung des je zur Zeit erhobenen Octroi die Berechnung nach einem erst später eingeführten Tarif zu substituiren, oder gar die Zahlungen ganz

auszusetzen, bis an die Stelle eines höheren Tarifs ein niedrigerer gesetzt worden.

Mit Unrecht haben die Uferstaaten in der Klagschrift ein Zugeständniß der freien Stadt Frankfurt gefunden, daß ihr gegenüber nur der Tarif vom Jahre 1831 anzuwenden sei. Die Aeußerungen in der Klagschrift:

„die Einnahme, welche für die auf den Rhein-Dctroi angewiesenen Lasten zu haften habe, bestehe in den Abgaben, welche nach der Rheinschifffahrtsacte von 1815 erhoben worden,“

ferner:

„als Einnahme sei in die aufzustellende Rechnung der Betrag der Schifffahrts-Abgaben aufzunehmen, welcher nach der Bestimmung der Wiener Schifffahrtsacte als Einnahme der deutschen Rheinuferstaaten von denselben zu erheben sei,“

lassen eine andere Deutung, als die auf jenes Zugeständniß gerichtete, sehr wohl zu. Die Wiener Schifffahrtsacte hat neben den Bestimmungen über zu treffende Tarif-Änderungen ohne Zweifel gestatten wollen, daß bis zu deren Ausführung der Dctroi nach dem Tarif von 1804 erhoben werde, und die Uferstaaten, welche darnach verfahren haben, befinden sich am wenigsten in der Lage, das Gegentheil zu behaupten. Unter jenen Aeußerungen in der Klagschrift kann man daher sehr wohl eine Bezugnahme auf den Tarif von 1804 für die Zeit seines ferneren Bestehens, dann auf den von 1831 für die spätere Zeit angezeigt finden.

Freilich enthält die Klagschrift andere Aeußerungen der Klägerin, welche gegen eine solche Auslegung ihrer Worte Zweifel erregen können, allein auch diese werden wieder an anderen Stellen beseitigt, namentlich dadurch, daß in der Klage auf die Haupt-Übersicht der Dctroi-Einnahmen und Ausgaben von den Jahren 18¹⁶/₄₀ Bezug genommen ist, welcher beide Tarife successiv zu Grunde liegen.

Jedenfalls muß es der freien Stadt Frankfurt zunächst überlassen werden, einen etwa zweifelhaft erscheinenden Sinn von Aeußerungen in der Klagschrift zu bestimmen und von einer dieselbe bindenden Acceptation in der Vernehmlassung kann um

so weniger die Rede sein, als jene Aeußerungen, wie sie auch sonst auszulegen sein mögen, in Verbindung mit der Ansicht standen, daß das einmalige Vorhandensein genügenden Octroi-Ueberschusses die Zahlungspflicht der Uferstaaten für immer bestimme.

3) Soll die Realisirung des Anspruchs der Rentengläubiger an den Rhein-Octroi von dem Vorhandensein gewisser Zahlungsmittel abhängig sein, so kann die Garantie des deutschen Bundes für die Fortdauer der Renten nur dann eine Bedeutung haben, wenn die Fortdauer dieser Zahlungsmittel nicht von dem freien Willen der Uferstaaten abhängig ist. Die Garantie mußte nicht bloß gegen eine directe, sondern auch jene indirecte Beseitigung der Ansprüche der Gläubiger Schutz verleihen.

Das Zahlungsmittel, worauf die Garantie basirt ist, ist der Octroi, welcher nach damals geltenden Bestimmungen erhoben werden durfte, also nach den Normen vom Jahre 1804 und dann nach den in der Wiener Acte gegebenen Grundsätzen.

Ob die einzelnen Rheinuferstaaten, denen eine willkührliche Erhöhung des Tarifs nicht zugestanden war, denselben vermöge ihrer Hoheitsrechte herabsetzen durften, steht hier ganz außer Frage; thaten sie es, so hatten sie zu berücksichtigen, daß dadurch Rechte Dritter, die ihnen gegenüber vom gesammten deutschen Bunde gewährleistet waren, nicht beeinträchtigt werden, daß sie also diesen Dritten gegenüber die Herabsetzung nicht geltend machen durften. Dieses erleidet eine einzige Ausnahme.

Die Wiener Convention hatte im Art. 3 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Ermäßigungen am allgemeinen Tarif (2 Franken bezw. 1 Fr. 33 Ct.) „moderations du tarif général“, welche in den Artikeln 102 bis 105 der Convention vom Jahre 1804 angeordnet waren, im Interesse des Verkehrs von den Uferstaaten zu erweitern seien. Gegen die Anwendung dieses Grundsatzes, welche in dem Art. 19 der Schifffahrtsacte von 1831 und später Statt gefunden, konnte der deutsche Bund eine Garantie zu gewähren, nicht beabsichtigen.

Mit Unrecht wenden die Uferstaaten dasjenige, was in dieser Beziehung anerkannt werden muß, auf diejenigen Zoll-

Ermäßigungen und Erlasse an, welche Einzelne von ihnen, unter insoweitiger Beseitigung der allgemeinen Bestimmungen der Schifffahrtsacte über Zollpflicht und Zollsätze, nach Maßgabe des Art. 32 der Acte vom Jahre 1831 haben eintreten lassen.

Dergleichen Acte waren, so wie der Convention vom Jahre 1804, auch dem in Art. 25 der Wiener Convention ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz zuwider. Dadurch wurden also den Rentengläubigern Befriedigungsmittel entzogen, welche nach dem Obigen unter die Bundesgarantie gestellt waren und die Uferstaaten dürfen sich nicht auf ihre Souveränitätsrechte berufen, welche den in den Bundesgrundgesetzen enthaltenen Beschränkungen unterliegen.

Gleichfalls mit Unrecht haben die Uferstaaten der freien Stadt Frankfurt eine Klageänderung vorgeworfen, weil sie dem Berufen der Ersteren auf ihre Hoheitsrechte einen Entschädigungs-Anspruch entgegensetze; in der Replik ist dasselbe, wie in der Klagschrift, gefordert, Vereinnahmung der nicht gehobenen Gefälle der freien Stadt Frankfurt gegenüber.

Dem Verlangen der Letzteren, daß die erlassenen Gefälle in Einnahme gestellt werden, kann nicht entgegengesetzt werden, sie habe erst zu beweisen, daß durch die Erlasse ihr Interesse gefährdet sei, weil über dieses hinaus ihre Rechte sich nicht erstrecken, denn die Uferstaaten selbst behaupten, daß Befriedigungsmittel für die freie Stadt Frankfurt fehlen, erkennen auch ihre Verpflichtung an, darüber durch Rechnungsstellung Nachweisung zu geben, sind also schuldig, Alles in die Rechnung aufzunehmen, was zu den Befriedigungsmitteln gehört.

Die Behauptung der Rheinuferstaaten, die Zollbegünstigungen seien erforderlich gewesen, um die Einnahmen des Rhein-Detroit auf der Höhe zu erhalten, welche sie seit dem Jahre 1831 gehabt haben, trifft auf gänzliche Zoll-Erlasse offenbar nicht zu; in Beziehung auf theilweise Erlasse hätten die Rheinuferstaaten, daß durch solche kein Ausfall in der Einnahme bewirkt sei, näher substantiiren müssen, da der Rentengläubiger an sich verlangen kann, daß die Detroitgefälle ohne Erlaß berechnet werden.

In so weit indessen die Uferstaaten Zoll-Erlasse und Ermäßigungen in Folge von Verträgen mit der freien Stadt Frankfurt haben eintreten lassen, kann von dieser eine Berechnung nicht gefordert werden, weil in so weit ihre Einwilligung in den Erlaß von Zoll-Abgaben vorliegt, eine solche aber den Verzicht ihrer Ansprüche an den erlassenen Gefällen in sich schließt, womit auch ein Anspruch auf Ersatz, sofern er nicht ausdrücklich stipulirt worden, nicht vereinbar ist. Wenn die Staatsgewalt in Berücksichtigung eines Staats-Interesses handelt, so hat sie zu erwägen, ob dadurch andere Staats-Interessen gefährdet werden, und kann nach Außen den Inbegriff ihrer Gewalt nicht, wie es hier versucht worden, auflösen. Welche Motive bei jenen Verträgen geleitet haben, ob man an die hier berührte Folge gedacht hat oder nicht, ob man geglaubt hat, die dem anderen Paciscenten gewährten Vortheile enthielten eine genügende Ausgleichung, kommt nicht in Betracht; man hat selbst dem anderen Theile Einnahmen entzogen und eine Verbindlichkeit desselben, sie zu ersetzen, nicht stipulirt.

Dagegen kann aus der Abschließung jener Verträge eine Einwilligung der freien Stadt Frankfurt in Erlasse, welche mit anderen Staaten vereinbart, oder gar ohne solche Vereinbarungen eigenen und fremden Unterthanen bewilligt sind, nicht gefolgert werden.

4) Diejenigen Mittel im Octroi, welche nach Berichtigung der Dotation des Kur-Erzkanzlers und der directen (laufenden und etwa rückständigen) Renten verblieben sind, sollen, wenn sie dazu hinreichen, nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse zur Bezahlung der auf diesen Fall subsidiarisch angewiesenen Renten verwandt werden; sofern sie dazu nicht ausreichen, die subsidiarischen Renten also aus dem Rhein-Octroi nicht Zahlung erhalten, müssen die überschießenden unzulänglichen Mittel affectirt werden, weil auch sie zu Gunsten der subsidiarischen Renten belastet sind (oben S. 19).

Daraus folgt, daß solche unzureichende Beträge in der nächstfolgenden Octroi-Rechnung vereinnahmt werden müssen.

Waren die nach Befriedigung der directen Renten vorhandenen Mittel nicht nur ausreichend zur Bezahlung auch

der subsidiarischen Renten, sondern ergaben sie auch dann noch Ueberschuß, so konnte dessen Verwendung zur Bezahlung früher fällig gewesener subsidiarischer Renten nie in Anspruch genommen werden, weil für solche Rückstände die Bedingung nicht eingetreten war, unter welcher sie auf den Rhein-Octroi angewiesen worden; auch hat der §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ausdrücklich bestimmt, daß solche jährliche Ueberschüsse zur stufenweisen Ablösung der Octroilasten dienen sollten.

Ob diese Bestimmung noch gegenwärtig Bedeutung habe, oder ob die Uferstaaten solche Ueberschüsse jetzt für sich verwenden dürfen, oder ob sie den Zahlungsmitteln für laufende Renten hinzuzuzählen sind, bedarf einer Erwägung.

Zunächst ist dabei zu entscheiden, ob den Rentengläubigern durch den Reichsdeputations-Hauptschluß ein Recht auf Ablösung gegeben ist.

Der Rhein-Octroi war eingeführt, um für gewisse Renten, einschließlich der Dotation des Kur-Erzkanzlers Mittel zu erlangen. Eine anderweite Verwendung, als nach Absatz gewisser Ausgaben, welche als auf den Einnahmen ruhende Unkosten zu betrachten sind, deren Berichtigung erst einen Reinertrag herstellt, kennt der Reichsschluß nicht.

Die Rechte der Rentengläubiger an den Rhein-Octroi sind aus den Bestimmungen des §. 39 über die Verwendung zu ermessen, und zu diesen Bestimmungen gehören auch die Vorschriften über die Verwendung von Octroi-Erträgen zur Renten-Ablösung. Daß solche dazu ausersehene Mittel wirklich durch die Bestimmung zur Ablösung belastet sein sollten, konnte kaum schärfer als durch das Wort: „servirait“ ausgedrückt werden. Das Futurum ist fast überall im französischen Texte des Reichsdeputations-Hauptschlusses gebraucht, um eine Obliegenheit auszusprechen, und der Conjunctiv bezieht sich auf die Ungewißheit eines zukünftigen Eintretens der zuvor genannten Voraussetzung; der deutsche Text sagt positiv von dem Ueberschusse: „so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen“, wodurch eben sowohl eine Vorschrift ausgedrückt worden, wie durch eine gleiche Fassung am Ende des ersten Absatzes des §. 45 unverkennbar geschehen ist. Nach dem ganzen Sachverhalte kann hier

auch nur eine Vorschrift in Frage stehen. Das Reich hatte in Beziehung auf den Rhein-Octroi seine Rechte „pleinement et entièrement“ dem Kur-Erzkanzler delegirt, sich selbst nichts vorbehalten; von dem Kur-Erzkanzler hätte eine anderweite Verwendung der Octroi-Einkünfte, als die im §. 39 angegebene, allein ausgehen können; wollte man ihm nicht sogar die Befugniß geben, sie zu Zwecken, die gar nicht genannt worden, zu verwenden, so würde doch auch jede andere Verwendung dem erklärten Willen von Kaiser und Reich widersprochen haben. Selbst wenn er die betreffenden Ueberschüsse zur Bezahlung früher fällig gewordener, sonst nicht zur Zahlung aus dem Rhein-Octroi gelangender subsidiarischer Renten verwandt hätte, würde er den Rechten der Inhaber directer Renten zu nahe getreten sein, wenigstens würden dieselben haben geltend machen können, daß gegen ihr Interesse eine, dem ausgesprochenen Willen von Kaiser und Reich zuwiderlaufende Verwendung eingetreten sei. Bei einer anderen Auffassung würde man auch vergebens nach einer Grenze suchen, zwischen solchen Bestimmungen, welche den Rentengläubigern Rechte gewähren, und solchen, die nur instructorischer Natur sind, und deren Verletzung nur eine Beschwerde bei dem Gewaltgeber begründen kann.

Daß die allgemeine Bestimmung des §. 30 über Ablösung der im Reichsdeputations-Hauptschlusse festgesetzten beständigen Renten nach richtiger Auslegung nur dem Rentenschuldner ein Recht auf Ablösung verliehen hat, ist hier ganz ohne Bedeutung, wenn das Reich hinsichtlich der Octroi-Renten gleichzeitig die Ansammlung und Verwendung gewisser Mittel zur Ablösung solcher Renten gesetzlich angeordnet hat.

Es kann demnach nur noch einer Erwägung bedürfen, ob das gesetzlich begründete Recht der subsidiarischen Rentengläubiger als durch die späteren Acte aufrecht erhalten angesehen werden darf.

In dieser Hinsicht findet ebenfalls der im §. 29 aufgestellte allgemeine Satz Anwendung, sofern nicht specielle Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Zunächst kann auf den Umstand kein Gewicht gelegt werden, daß der Art. 15 der deutschen Bundesacte die Fortdauer der Renten garantirt, denn die näheren Eigenschaften derselben und

die ihnen anflebenden Rechte müssen jedenfalls anderswo, als in der Bundesacte, z. B. hinsichtlich der directen Renten im Art. 28 der Wiener Convention, aufgesucht werden; im Zweifel ist der Ausspruch dahin zu verstehen, daß die Renten mit den ihnen zustehenden Eigenschaften fort dauern sollen, welcher Satz auch zu Gunsten der Uferstaaten bereits zur Geltung gebracht ist.

Daraus, daß der Art. 28 der Wiener Convention für die directen Renten eine Ablösungsbefugniß nur den Uferstaaten nach Analogie des §. 30 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vorbehält, ist schon deshalb eine Schlußfolgerung gegen die Inhaber subsidiarischer Renten nicht zuzulassen, weil diese von den Dispositionen des Art. 28 haben ausgeschlossen bleiben sollen (oben §. 6).

Abgesehen davon beruhete jene Bestimmung für die directen Renten unverkennbar auf einer Consequenz, welche für die subsidiairen gar nicht zutrifft. Nachdem die directen Renten nach einem gewissen Verhältnisse einzelnen Staaten als eine Last aufgelegt worden waren, der zu genügen war, ohne Rücksicht auf vorhandene Mittel im Rhein=Detroi, waren diese Renten ganz in das Verhältniß der, im Reichsdeputations-Hauptschlusse bestimmten Reichsständen für immer auferlegten Renten getreten, und es fehlte an einem Grunde, sie hinsichtlich der Ablösung anders zu behandeln, als jene nach §. 30 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gestellt waren.

Es kann durchaus nicht verkannt werden, daß die Beibehaltung der betreffenden Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses wenig zu den seitdem begründeten Verhältnissen paßt und in solche störend eingreift; allein dieser Umstand kann den Richter nicht verhindern, ihr rechtliches Fortbestehen auszusprechen; derselbe hat nicht die Zweckmäßigkeit, sondern nur die Rechtmäßigkeit zu prüfen, und eintretende Uebelstände beruhen nur darauf, daß nicht auch die Angelegenheit der subsidiairen Renten der totalen Umwälzung der einschlagenden Verhältnisse gegenüber geordnet ist, so daß den veränderten Umständen nicht Rechnung getragen werden kann. Es versteht sich von selbst, daß, wenn von einem Fonds zur Ablösung auch der directen und der additionellen Renten die Rede ist, solches nur den Zweck

hat, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründeten Rechte der Inhaber subsidiarischer Renten festzustellen und auf die anderweit geordneten Verhältnisse der directen und der additionellen Renten überall nicht einwirken soll.

Der Umstand, daß im §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ein Ablösungsfuß nicht genannt ist, kann weder Bedenken noch Schwierigkeiten erregen; die Ausführbarkeit der Vorschrift im vorletzten Absätze des §. 39 setzt auch eine Verpflichtung der Rentengläubiger, sich auf Ablösung einzulassen, voraus, und diese war zuvor im §. 30 gegeben, unter Bestimmung des Ablösungsfußes. Wenn bei den Octroi-Renten nach gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen Recht und Pflicht zusammentrafen, so mußte, in Ermangelung anderweiter besonderer Bestimmung für diesen Fall, die Vorschrift für die Verpflichtung auch für das Recht angewandt werden.

Sind die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses über Ablösung der subsidiarischen Rhein-Octroi-Renten für beseitigt nicht zu halten, so sind die Jahres-Ueberschüsse des Rhein-Octroi, welche nach Berichtigung der subsidiarischen Renten verbleiben, auszuscheiden und in folgenden Jahresrechnungen über die Octroi-Einkünfte nicht zu vereinnahmen.

Wenn genau nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse verfahren ward, so konnte die Frage, wie es mit den Octroi-Einnahme-Ueberschüssen zu halten sei, welche sich, nachdem der Ablösungs-Fonds die erforderliche Höhe erreicht hat, ergeben, gar nicht in Beziehung zu den Rentengläubigern erhoben werden, denn diese waren sämmtlich befriedigt, wenn solche Ueberschüsse eintraten. Während die Rheinuferstaaten bisher die Zahlung der laufenden Renten verweigert und eine Ablösungspflicht nicht anerkannt haben, kann die für die Ablösung erforderliche Summe und ein noch höherer Betrag gewonnen sein, wohingegen möglicher Weise in späterer Zeit die für die Bezahlung der laufenden Renten bestimmten Mittel dazu nicht ausgereicht haben, bezw. nicht ausreichen werden. Tritt das ein, so hat die Frage Interesse, ob die, nach Bezahlung der laufenden Renten und nachdem die zu den Ablösungen erforderliche Summe gebildet

worden, bleibenden Ueberschüsse von den Uferstaaten in Einnahme zu stellen sind.

Vor Erledigung dieser Frage ist vorab zu untersuchen, ob auch unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen von Bezahlung laufender Renten die Rede sein kann, nachdem der für dieselben erforderliche Ablösungsbetrag gewonnen ist, ob also nicht die freie Stadt Frankfurt nach Eintritt solchen Zeitpunkts lediglich die Bezahlung des Ablösungs = Capitals verlangen konnte.

Nur die Uferstaaten haben sich in der Lage befunden, die aus dem Rhein = Oetroi nach Bestreitung der darauf ruhenden Lasten verbliebenen Mittel zu übersehen; von ihnen mußte daher eine Aufforderung an die Rentengläubiger, das Ablösungs = Capital zu empfangen, ausgehen. Bis sie dieselbe erlassen hatten, waren die Rentengläubiger nicht in der Lage, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob der Zeitpunkt der Ablösung eingetreten sei, und es kann ihnen deshalb kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Fortzahlung der laufenden Renten fordern. Da die Uferstaaten auch jetzt der freien Stadt Frankfurt gegenüber das Vorhandensein eines genügenden Ablösungsfonds nicht zugestehen, auch nicht einmal eventuell geltend gemacht haben, daß, dafern dessen Vorhandensein angenommen werden sollte, von dem Zeitpunkte, da dieser Zustand eingetreten sei, nicht die laufenden Renten zu fordern seien, so muß vorausgesetzt werden, daß alle Theile einverstanden seien, es solle für die Vergangenheit auf eine etwa eingetretene Verpflichtung zur Ablösung nicht Rücksicht genommen werden.

Das Gericht ist um so weniger in der Lage, dem Anspruche des klagenden Theils ein Anderes zu substituiren, oder jenen abzuweisen, weil ein Anderes substituirt werden müsse, als nicht übersehen werden kann, ob nicht dadurch die Uferstaaten, welche eine solche Substituierung nicht beantragt haben, in eine ungünstigere Lage versetzt werden, und es bleibt nichts übrig, als der freien Stadt Frankfurt, ihrem Antrage entsprechend, einen Anspruch auf Ablösung für die Zukunft vorzubehalten.

Dann aber scheint es an jedem Grunde zu fehlen, weshalb nicht die aus dem Oetroi gewonnenen, auch für die Ablösung

nicht zu verwendenden Mittel denjenigen hinzugerechnet werden sollen, welche zur Bezahlung der laufenden subsidiarischen Renten zu verwenden sind. Ob dieselben mit den übrigen Mitteln sofort oder nur in subsidium herangezogen werden, ist für die freie Stadt Frankfurt ohne Interesse; allein es wird sich ergeben, daß Ersteres geschehen muß, damit unter den Uferstaaten ein richtiges Beitragsverhältniß eintritt.

§. 32.

Alle Theile sind darüber einverstanden, daß die Ausgaben, welche den subsidiarischen Rentengläubigern gegenüber zuzulassen sind, zunächst aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse bestimmt werden müssen.

Insoweit diese Ausgaben noch gegenwärtig zu leisten sind, gehen sie den subsidiarischen Renten vor. Der Einwand der freien Stadt Frankfurt, daß mehrere derselben durch die Wiener Convention den einzelnen Uferstaaten auferlegt seien, also dem Rhein=Detroi nicht mehr zur Last fallen, ist durchaus ungegründet. Diese Bestimmung der Wiener Convention beruht darauf, daß der Rhein=Detroi nach den Uferstrecken der verschiedenen Staaten von diesen für eigene Rechnung erhoben wird. Sollen die von diesen erhobenen Beträge in Beziehung auf die subsidiarischen Renten als ein Ganzes behandelt werden, so muß ein gleiches Verfahren bei den Ausgaben eintreten.

Auch kann hinsichtlich der einzelnen Ausgabe=Posten der freien Stadt Frankfurt das Recht, Erinnerungen zu stellen, nur insoweit zugestanden werden, als es sich darum handelt, ob die Posten zu den in Betracht zu ziehenden Ausgaben ihrer Beschaffenheit nach gehören, nicht aber in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe, da der Reichsdeputations-Hauptschluß eine solche Befugniß dem Kur=Erzkanzler gegenüber nicht eingeräumt hat.

Ob und in wie weit Zahlungen, welche früher geleistet werden mußten und gegenwärtig weggefallen sind, rücksichtlich der subsidiarischen Renten noch zu berücksichtigen sind, wird im Einzelnen erörtert werden.

Die Ausgaben, deren Berechnung von den Uferstaaten verlangt wird, sind folgende:

- a. Erhebungs- und Verwaltungskosten;
- b. Kosten der Polizei- und Justizbehörden für die Rheinschifffahrt.

Beide Ausgaben-Rubriken sind anzuerkennen. Von Kosten der Justizbehörden ist zwar im Reichsdeputations-Hauptschlusse nicht die Rede, allein die Kosten der nach Art. 8 der Wiener Convention zu errichtenden Justizbehörden sind als eine auf das Recht zur Octroi-Erhebung gelegte Last anzusehen.

c. Centrallasten. — In wie fern hier Ausgaben berechnet sind, welche nicht berücksichtigt werden dürfen, kann erst nach Darlegung der einzelnen Positionen ermessen werden. Im Princip muß die Ausgabe-Rubrik zugelassen werden, da die Wiener Convention mit dem Octroi-Rechte der einzelnen Uferstaaten Verbindlichkeiten in Beziehung auf gemeinsame Angelegenheiten verbunden hat.

d. Pensionen und Unterstützungen. In so fern es sich dabei um Beamte des Octroi und deren Angehörige, oder um Beamte der im Jahre 1803 aufgehobenen Rheinzölle handelt, dürfen sie in Ausgabe gestellt werden, weil diese Ausgaben schon unter die Verwaltungskosten fallen, bezw. durch die Wiener Convention auf das Octroi-Recht der Uferstaaten gelegt sind.

Es versteht sich von selbst, daß Zahlungen, welche etwa aus dem fonds de retraite geleistet worden, nicht hieher gehören.

e. Restitutionen an Rheinschifffahrts-Gebühren. In so fern Einnahmen erhoben sind, welche nicht zu erheben gewesen waren, sind dieselben wieder in Absatz zu bringen.

f. Extraordinaria. Die Zulässigkeit der berechneten Beträge kann erst nach Darlegung der einzelnen Positionen beurtheilt werden.

g. Kosten der Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten. Diese Ausgabe-Rubrik wird durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gerechtfertigt. Ob solche Gegenstände, welche von den Uferstaaten als zu den für die Schifffahrt erforderlichen Arbeiten besonders genannt worden, dazu gehören, kann in abstracto nicht beurtheilt,

sondern erst nach Vorlegung einzelner dahin zielender Ausgabe-Positionen bestimmt werden.

h. Ergänzung der Dotation des Kur-Erzkanzlers. — Darüber, daß die Uferstaaten diese Ausgabe niemals geleistet haben, auch rechtlich zu deren Leistung nicht verpflichtet sind, besteht kein Zweifel. Der Großherzog von Frankfurt selbst hat die Forderung im Jahre 1810 für erloschen erklärt, und eine Würde, oder ein Amt, oder eine Hoheit, womit sie noch verknüpft sein könnte, ist nicht vorhanden.

Für einen Uebergang der Rechte auf die Dotation auf die Rheinuferstaaten und von einem dadurch begründeten Verhältnisse, welches sie berechtigte, sich einem Dritten gegenüber auf ein an sich erloschenes Recht zu berufen, etwa wie ein Pfandgläubiger, der die ihm verpfändet gewesene Sache erworben hat, gegen einen andern Pfandgläubiger seine bevorzugtere frühere Hypothek geltend machen kann, ist hier keine Rede.

Auf dem Octroi, welcher nach Art. 15 der Bundesacte den subsidiarischen Renten verhaftet ist, hat die Dotations-Ergänzung niemals gehaftet. Wäre das aber auch der Fall, so würde doch der Schuldner dem Gläubiger gegenüber nicht geltend machen können, dieser habe bei Erwerbung seiner Forderung einer bevorzugten Forderung nachgestanden und könne nach dem Wegfall derselben nicht eher Befriedigung verlangen, als bis Mittel vorhanden seien, welche über den Betrag der weggefallenen Forderung hinausgehen. Das Unzulässige eines solchen Verlangens bedarf keiner Nachweisung.

Es ist Sache der Rheinuferstaaten, andere Gründe für ihr Verlangen vorzulegen. Sie haben sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß und auf die deutsche Bundesacte bezogen.

Allerdings sollte nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse die Dotations-Ergänzung den Octroi-Renten unbedingt vorgehen; ein Anspruch auf Befriedigung war ihnen nicht gegeben, so lange die Forderung der Dotation bestand und nicht befriedigt war. Sie hatten auch nicht die Aussicht, daß dieselbe auf einem anderen Wege, als durch Ablösung aus dem Rhein-Octroi werde beseitigt werden; daß sie aber, wenn solche eintrat, aus den ferner eingehenden Octroi-Einnahmen Befriedigung verlangen

konnten, ohne daß ihnen der Betrag der getilgten Dotationsforderung ferner vorging, ist auch nicht dem leisesten Zweifel unterworfen. Hätte das deutsche Reich dem Kur-Erzkanzler später auf andere Weise, etwa wie es Napoleon im Jahre 1810 gethan hat, durch Land und Leute, Ersatz gegeben, so hätte es vielleicht kraft seiner gesetzgebenden Gewalt über die für die Dotation bestimmten Mittel anderweit verfügen können, aber, wenn solches nicht geschah, würden die Rentengläubiger aus jenen Mitteln Befriedigung haben fordern können.

Als der Großherzog von Frankfurt im Jahre 1810 durch Frankreich einen solchen Ersatz in den Fürstenthümern Hanau und Fulda erhalten hatte, erklärte er den Rentengläubigern, welche aus den Einkünften der Domainen jener Länder „conformément au recès de l'Empire“ befriedigt werden sollten, nicht, sie hätten nach dem Reichsschlusse die Befriedigung erst dann zu erwarten, wenn zuvor der Betrag von 350,000 Gulden durch jene Einkünfte gedeckt sei, sondern verlangte nur die vorgängige Deckung seiner Rückstandsforderung.

Es entsprach den durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründeten Rechtsverhältnissen; es war eine rechtliche Consequenz derselben, daß der Wegfall einer bevorzugten Octroi-Schuld zunächst den nachstehenden Gläubigern zu Statten kam, denn der Reichsdeputations-Hauptschluß hat nicht bestimmt, daß die Letzteren überall erst dann Zahlung erhalten sollten, wenn aus dem Octroi gewisse Beträge, gleichviel zu welchem Zwecke, vorabgenommen seien.

In der deutschen Bundesacte ist nichts auf diesen Gegenstand Bezügliches angewendet; sind aber auch nur die Rechtsverhältnisse garantirt, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründet waren, so genügt das, um die Verausgabung der Dotations-Ergänzung als unbegründet erscheinen zu lassen.

Die Lasten, welche durch die Wiener Congreßacte den Staaten, an die Gebietstheile des Großherzogthums Frankfurt gelangt sind, in Rücksicht hierauf zu Gunsten des Großherzogs und seiner Diener, oder auch sonst auferlegt sind, haben keinen Bezug auf die im Jahre 1810 weggefallene Dotations-Ergänzung; nach der Intention der Uferstaaten würde die freie Stadt Frankfurt, welche an solchen Lasten Theil genommen hat, nicht

nur einen Ersatz nicht erhalten, sondern geschehen lassen müssen, daß auf ihre Unkosten Andere einen solchen beziehen.

i. Alle Betheiligten sind im Grundsätze einverstanden, daß die directen und die später geschaffenen additionellen Renten in Ausgabe zu stellen sind und daß ihre Beträge gedeckt sein müssen, bevor die subsidiarischen Renten Zahlung erhalten. Der Umstand, daß beide Renten den einzelnen Uferstaaten ohne Rücksicht auf künftiges Eingehen von Rhein=Octroi=Gefällen auferlegt sind, kann hieran nichts ändern. Die additionellen Renten haben, so weit sie in eine Beziehung zu den subsidiarischen Renten gelangen, denselben Vorzug vor diesen anzusprechen, welcher den directen Renten gebührt, weil sie aus Rückständen derselben entstanden sind, die den subsidiarischen Renten vorgehen. Der Anordnung des Wiener Congresses, daß die Uferstaaten berechtigt seien, diese Rückstände in Renten zu verwandeln, müssen die Inhaber subsidiarischer Renten sich fügen.

Eine andere Frage ist es aber, ob sämtliche durch den Reichsdeputations=Hauptschluß geschaffene directe Renten noch gegenwärtig in Betracht zu ziehen sind. Die Behauptung der Uferstaaten, die Klageschrift enthalte ein bindendes Anerkenntniß der freien Stadt Frankfurt, daß die sämtlichen directen Renten in Ausgabe gestellt worden, ist unrichtig. Ihre Aeußerung, daß von den im Reichsdeputations=Hauptschlusse auf den Rhein=Octroi gelegten Lasten nur diejenigen auf demselben noch gegenwärtig ruhen, deren Fortdauer ausdrücklich bestimmt sei, was bezüglich der directen Renten durch Art. 28 der Wiener Schifffahrtsacte und Art. 15 der Bundesacte geschehen sei, kann nur auf die Anerkennung eines Grundsatzes bezogen werden. Hatte die freie Stadt Frankfurt in der Replik behauptet, daß nur zum Betrage von 65,000 Gulden directe Renten noch in Betracht kommen, so war das Gericht in der Lage, eine weitere Aufklärung darüber begehren zu müssen.

Nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der erloschenen fur=erzkanzlerschen Dotation eintreten, können auch hinweggefallene directe Renten nicht weiter in Ausgabe gestellt werden.

Was die Fürstlich=Löwenstein-Wertheimische Rente betrifft, haben die Rheinuferstaaten selbst behauptet, daß sie

durch Zahlung einer Vergleichssumme beseitigt sei. Ob und wie diese Zahlung den laufenden subsidiarischen Renten gegenüber in Anrechnung zu bringen ist, kommt nur dann in Betracht, wenn nicht zur Zeit der Zahlung genügende Mittel zur Ablösung der Rente, hätte sie noch bestanden, vorhanden gewesen, da sonst die Vergleichssumme aus solchen Mitteln zu entnehmen war.

Hinsichtlich der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Rente und der Rente des Grafen von Westenburg älterer Linie haben die Rheinuferstaaten anerkannt, daß von ihnen darauf Zahlungen niemals geleistet seien (abgesehen von einer hier nicht in Frage stehenden, auf Rückstände der Gräfllich Westenburgschen Rente bezüglichen additionellen Rente). Es ist auch nicht behauptet, daß eine Zahlungspflicht noch bestehe, sondern nur von der freien Stadt Frankfurt der Beweis verlangt, daß die Renten erloschen seien.

Bei der Wiener Spruchcommission haben die Rheinuferstaaten abweichende Erklärungen abgegeben; einige haben eine Erlöschung für immer behauptet, andere eine Zahlungspflicht des Oetroi dann angenommen, wenn die mit Frankreich wegen dieser Renten eingegangenen Geschäfte für nicht rechtsbeständig angenommen werden sollten; daß letzterer Fall eingetreten sei oder noch in Aussicht stehe, ist nicht behauptet.

Da auch der Art. 28 der Wiener Schifffahrtsacte nur diejenigen directen Renten den Rheinuferstaaten zur Last gelegt hat, denen nicht besondere und rechtlich begründete Einreden, über welche die Wiener Spruchcommission entscheiden sollte, entgegenstehen, solche Einreden aber den fraglichen beiden Renten entgegengesetzt sind, ohne von der Spruchcommission verworfen zu sein, so ist das Verlangen der freien Stadt Frankfurt, daß diese Renten nicht in Ausgabe gestellt werden, so lange begründet, bis die Rheinuferstaaten eine Berechtigung dazu besonders begründen.

Die directen und die additionellen Renten sind übrigens nur bis zu dem Zeitpunkte in Ausgabe zu stellen, da die Rheinuferstaaten von den zur Ablösung bestimmten Ueberschüssen einen Betrag gewonnen hatten, welcher zur Ablösung der verbliebenen

directen Renten und der additionellen Renten mittelst Zahlung des 40fachen Betrages einer Jahresrente ausreichte. Daß die freie Stadt Frankfurt diese Beschränkung nicht beantragt hat, kommt nicht in Betracht, da dieselbe, indem sie einen festen Beitragsfuß angenommen wissen will, auch die verschiedenartigen Ueberschüsse nicht separirt, von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, als denen, welche zur Anerkennung gelangen.

k. Von der Berechnung etwaiger Vorschüsse einzelner Uferstaaten wird später die Rede sein.

Selbstverständlich genügt es nicht, daß die Rechnung des Rhein=Octroi einen Jahres=Ueberschuß ergiebt, welcher zur Deckung der laufenden Rentenforderung der freien Stadt Frankfurt ausreicht, dieser Ueberschuß muß vielmehr sämtliche subsidiarischen Renten (71,500 Gulden) decken. Der dagegen erhobene Einwand der freien Stadt Frankfurt ist unbegründet.

§. 33.

Darüber, ob die von den Rheinuferstaaten zu berechnenden Einnahmen und Ausgaben des Rhein=Octroi bisher Ueberschüsse geliefert haben, welche für Zahlung der subsidiarischen Renten ausreichten, kann nur in so weit jetzt geurtheilt werden, als die Jahre von 1816 bis 1840 einschließlich in Frage stehen, weil über die späteren Jahre das Erforderliche nicht beigebracht ist.

Auch für die Jahre 1816 bis 1840 ist nur dann ein Ausspruch gegenwärtig möglich, wenn die zu den Acten der Bundestags=Vermittlungs=Commission gelangte Haupt=Uebersicht zum Grunde gelegt werden darf. Selbst wenn dieses der Fall ist, kann ein etwaiges, das Vorhandensein hinreichender Ueberschüsse verneinendes Resultat als ein definitives nicht angesehen werden, weil das Gericht dabei nur von der Voraussetzung ausgehen kann, daß ein späteres Eingehen auf die Positionen der nicht ihrem Betrage nach feststehenden Ausgabe=Positionen ein anderes Resultat nicht ergeben werde, und den Betrag der erlassenen Octroi=Gefälle nicht zu berechnen vermag.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die gedachte Haupt=Uebersicht hier zum Grunde gelegt werden darf, sind Aeußerun=

gen bei Einforderung derselben durch die Bundestags-Commission und bei deren Einreichung nicht weiter in Betracht zu ziehen, als sie im gegenwärtigen Processe geltend gemacht worden, denn der klagende Theil hat sich auf die Uebersicht, als von seinen Gegnern herrührend, berufen, diese haben die Uebersicht als dazu nicht geeignet erklärt und eventuell aus solchen Folgerungen für sich entnommen. Das Gericht hat nur die vorgebrachten Gründe zu berücksichtigen.

Diese Gründe sind nur gegen die Principien, nicht gegen die tatsächlichen Angaben der Uebersicht gerichtet; der Einwand, sie ergreife nur die Einnahmen und Ausgaben seit dem Jahre 1816, obgleich schon für frühere Zeit die Rente gefordert sei, trifft die zur Erörterung stehende Frage nicht.

Gegen die Principien der Uebersicht ist von den links-rheinischen Uferstaaten geltend gemacht, daß der Octroi von beiden Rheinufern berechnet sei, während nur der vom rechten Ufer hätte berechnet werden sollen. Dann haben die sämtlichen beklagten Staaten gerügt, daß Einnahmen aufgeführt worden, welche nach ihren Ausführungen nicht in Betracht kommen. In diesen sind beanstandet:

- 1) die Recognitions-Abgabe;
- 2) die Einnahmen vor dem Jahre 1831, wenigstens in so weit sie nach dem Tarif von 1804 berechnet worden;
- 3) die erlassenen Zollgefälle.

Was die letzteren betrifft, so sind sie in der Uebersicht nur für die Zeit bis zum Jahre 1831 berücksichtigt.

Alle diese Erinnerungen gegen die Grundsätze der Uebersicht haben sich bereits als unbegründet ergeben, kommen also nicht in Betracht. Da gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben Anstände nicht erhoben sind, so muß als von den Uferstaaten zugestanden angesehen werden, daß der berechnete Betrag an Octroigefällen wirklich eingegangen ist, und daß andere als die berechneten Ausgaben nicht zu berechnen gewesen sind.

Wenn die berechneten Einnahmen zum Grunde gelegt, von den Ausgaben aber die Dotation des Kur-Erzkanzlers und an den Ausgaben für directe Renten alljährlich 25,000 Gulden

abgerechnet werden, so ergibt sich, daß bei einer Berechnung der Ueberschüsse nach den dargelegten Grundsätzen nicht nur während der Jahre von 1816 bis 1840 einschließlich hinreichende Mittel zur Deckung der subsidiarischen Renten vorhanden gewesen, sondern daß auch bis zum Jahre 1831 von den für den Ablösungsfonds zu berechnenden Ueberschüssen die verbliebenen directen Renten von 65,000 Gulden, so wie die additionellen Renten mit 17,622 Gulden 55 Kreuzern zum 40fachen Betrage abgelöst und die Vergleichsgelder für die Fürstlich Löwenstein-Werthheimsche Rente mit 175,000 Gulden bezahlt werden konnten, ja daß selbst nach Berichtigung solcher Ablösungs- und Vergleichsgelder noch Ueberschüsse für die spätere Zeit vorhanden gewesen sind.

Die Verpflichtung der Rheinuferstaaten, der freien Stadt Frankfurt über die Octroi-Einnahmen und Ausgaben in so weit Auskunft zu geben, als es deren Interesse erheischt, ist nicht bestritten; wie weit dieses Interesse geht, kann sich erst später ergeben.

§. 34.

Die Gründe, aus welchen die Rheinuferstaaten die Bezahlung von Renten-Rückständen überhaupt verweigern, Mangel eines regiminellen Uebertragungsacts; eventuell fehlender Nachweis, daß die subsidiarischen Renten durch die Octroi-Einnahmen nachhaltig und für immer gedeckt seien; Beseitigung des Forderungsrechts durch Ablösung oder durch Befreiung des *correat debendi*, haben sich bereits als unzutreffend ausgewiesen. Das Leugnen einer Verpflichtung zur Aufbewahrung von Ueberschüssen ist ebenfalls unerheblich, wenn die Verpflichtung zu deren Verwendung für die subsidiarischen Renten bestand.

Auch die Gründe, aus welchen eventuell die vor dem Jahre 1831 fällig gewordenen Rückstände bestritten worden, sind widerlegt.

Es steht daher nur noch zu erwägen, von welchem Zeitpunkte an die freie Stadt Frankfurt Rückstände zu fordern berechtigt ist. Dabei ist wesentlich zwischen der Zeit zu unterscheiden, aus welcher Octroi-Ueberschüsse für subsidiarische Renten

zu verwenden, und der Zeit, für welche subsidiarische Renten zu bezahlen sind.

Nach den oben im §. 29 ausgesprochenen Grundsätzen muß als Fälligkeitstermin für die subsidiarischen Renten auf Grund des §. 30 des Reichsdeputations-Hauptschlusses der erste December angenommen werden. Der Einwand der Uferstaaten, daß die betreffende Bestimmung auf Rhein=Octroi=Renten nicht zu beziehen sei, ist bei der allgemeinen Fassung der Vorschrift nicht zu beachten; jedenfalls muß sie auf subsidiarische Rhein=Octroi=Renten bezogen werden, da diese, so lange sie nicht aus dem Rhein=Octroi berichtigt wurden, von dem primario Verpflichteten am 1. December zu bezahlen waren. Für die Anwendung der Bestimmung des Art. 28 der Wiener Schifffahrtsacte, daß die directen Renten halbjährig zu bezahlen seien, fehlt hier jeder Grund.

Sollte am 1. December eines Jahres die Zahlung der fälligen subsidiarischen Rente von dem Rhein=Octroi gefordert werden, so war es erforderlich, daß das diesem Termine unmittelbar vorhergegangene Rechnungsjahr (die streitenden Theile haben das Calendarjahr als Rechnungsjahr angenommen) hinreichenden Ueberschuß ergeben hatte. Hiernach waren die etwaigen Ueberschüsse des Jahrs 1816 zur Berichtigung der am 1. December 1817 fälligen Jahresrente zu verwenden.

Die freie Stadt Frankfurt fordert dagegen, wie ihre Zinsen-Berechnung ergiebt, die Zahlung einer vollen Jahresrente auf den 8. Juni 1815, also für das Jahr vom 8. Juni 18¹⁴/₁₅. Die versuchte Rechtfertigung der Veränderung des reichsreceßmäßigen Zahlungstermins ist völlig verfehlt. Wäre ein Anspruch auf Rentenzahlung vor dem 8. Juni 1815 betagt gewesen, so würde die Fälligkeit desselben am 1. December 1814 eingetreten sein und die freie Stadt Frankfurt würde den an diesem Tage fällig gewordenen Rentenanspruch haben geltend machen, nicht aber willkürlich für alle künftig fällig werdenden Renten einen nach dem 1. December einfallenden Tag als Fälligkeitstermin wählen können. Es ist übrigens auch nicht abzusehen, wie am 8. Juni 1815 oder gar an einem früheren Tage eine von den Rhein-uferstaaten zu zahlende Jahresrente fällig hätte sein können,

da nach der eigenen positiven Angabe der freien Stadt Frankfurt die Uferstaaten vor dem 1. Juni 1815 nicht in den Genuß der Rhein=Octroi=Einnahmen gelangt waren. Die freie Stadt Frankfurt hat in der Replik versucht, ihre Forderung durch die Behauptung zu begründen, daß am 8. Juni 1815 in der Central=Octroi=Casse hinreichende Ueberschüsse vorhanden gewesen, und daß nach dem Art. 15 der Bundesacte die Verpflichtung der Uferstaaten nicht auf Zahlung aus dem seit dem 8. Juni 1815 eingegangenen Octroi beschränkt sei, allein wenn die Verpflichtung, aus dem Rhein=Octroi subsidiarische Renten zu zahlen, auf vorhandenen Ueberschüssen ruhte, so konnte nur den die Verpflichtung treffen, welcher die Ueberschüsse bezog.

Hiernach kann die am 1. December 1815 fällig gewordene Zahlung der, ursprünglich den Grafen Stadion und Salm-Reifferscheid zustehenden Rente gegen die Rheinuferstaaten auch dann nicht gefordert werden, wenn dieselben vom 1. oder vom 8. Juni 1815 an die Octroi=Einnahmen bezogen haben sollten, denn diese würden am 1. December 1815 nur eine sechsmonatliche Einnahme bezogen haben.

Beruhet die Angabe in der Klagschrift Seite 124

„seit dem Jahre 18¹⁵/₁₆ sei zur Deckung der Forderung vorhandener Ueberschuß bewiesenermaßen vorhanden,“ auch auf Verhältnissen der Casse vor dem 1. Juni 1815, so ist sie unerheblich, auch völlig unerwiesen, da die mehrgedachte Uebersicht mit dem Jahre 1816 beginnt.

Wenn dagegen Seite 98 und 99 der Klagschrift die Behauptung, daß in der Periode von 1815 bis 1831 ein hinreichender Ueberschuß vorhanden gewesen, nur auf die Ergebnisse der Uebersicht gegründet ist, so ist das Argument völlig unschlüssig.

Ist nun endlich in der Klagbitte S. 138 beantragt, auszusprechen, daß der gesetzlich erforderliche Ueberschuß seit 1816 (also nicht seit 1815 oder seit 18¹⁵/₁₆) vorhanden gewesen, haben ferner die Uferstaaten in der Vernehmlassung behauptet, daß von ihnen in dieser ihrer Eigenschaft, also für ihre Rechnung, die Octroi=Einkünfte erst seit dem Jahre 1816 bezogen seien (vielleicht in Folge des wieder ausgebrochenen

Krieges mit Frankreich) und hat die freie Stadt Frankfurt diese Behauptung nicht beantwortet, so ist um so mehr anzunehmen, daß sie sich lediglich auf die letzte Behauptung in der Klagschrift, daß seit 1816 Ueberschuß vorhanden gewesen, habe stützen wollen.

Ist dieses der Fall, so war die am 1. December 1816 fällige Jahresrente noch nicht aus dem Rhein=Octroi zu zahlen; dasselbe würde aber auch eintreten, wenn die Uferstaaten den Rhein=Octroi für eigene Rechnung bereits seit dem 1. Juni 1815 bezogen hätten, da die Bestimmungen des Reichsdeputations=Hauptschlusses nicht auf aus dem Rhein=Octroi zu leistende Stückzahlungen gerichtet sind; es würde sich höchstens fragen, ob die Ueberschüsse vom $\frac{1. \text{ Juni } 1815}{1. \text{ Jan. } 1816}$ den Ueberschüssen des Jahres 1816, aus welchen die am 1. December 1817 fällige Jahresrente zu zahlen war, hinzuzurechnen seien.

§. 35.

Aus den (oben §. 29) dargelegten Gründen darf die Bestimmung des Art. 28 der Wiener Convention über das Verhältniß des Beitrages der Uferstaaten zu den directen Renten auf die subsidiarischen Renten nur dann angewendet werden, wenn dafür besondere Gründe sprechen. Solche sind nicht vorhanden, im Gegentheile trifft in dieser Hinsicht besonders die Aeußerung des Königlich=Preussischen Mitgliedes der Wiener Schifffahrts=Commission zu, daß die Natur der subsidiarischen Renten nicht gestatte, auf sie die vereinbarten Dispositionen zu erstrecken.

Wenn die Octroi=Einnahmen der einzelnen Uferstaaten, nachdem die zulässigen Ausgaben abgesetzt worden, als ein Ganzes berechnet werden, von welchem bei ausreichendem Betrage desselben die subsidiarischen Renten entnommen werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß der verbleibende Rest an die Uferstaaten zu weiterer Berechnung in demselben Verhältnisse zurückfällt, nach welchem sie an dem Ganzen, bevor die subsidiarischen Renten abgesetzt waren, Theil genommen hatten, oder

daß sie zu der Zahlung der subsidiarischen Renten nach dem Verhältnisse ihrer Octroi-Ueberschüsse concurriren.

Uferstaaten, welche für ein Jahr keinen Ueberschuß gehabt, vielmehr Vorschuß geleistet haben, muß gestattet sein, diesen Vorschuß bis zu dessen Deckung in späteren Jahren in Ausgabe zu stellen, damit sie nicht in die Lage gerathen können, über ihre Octroi-Ueberschüsse hinaus für die subsidiarischen Renten zu zahlen.

Sollte die freie Stadt Frankfurt von dem Verlangen, daß die erlassenen Zollgefälle in Einnahme berechnet werden, abstehen, so bleibt es gleichwohl den Uferstaaten unbenommen, erlassene Gefälle zu vereinnahmen, selbst diejenigen, welche in Folge von Verträgen mit der freien Stadt Frankfurt erlassen sind, um das Beitragsverhältniß zu rectificiren.

Der Erfolg einer Durchführung dieser Grundsätze ist, daß alle Octroi-Einnahmen, welche nach Deckung der mit Priorität versehenen Ausgaben verbleiben, so weit als erforderlich, zur Befriedigung der subsidiarischen Rentengläubiger verwandt werden; das Beitragsverhältniß der Uferstaaten und ihre Theilnahme an jenen Ueberschüssen fallen zusammen, so daß die letztere das erstere bestimmt. Etwaige hieraus hervorgehende Benachtheiligungen einzelner Uferstaaten vor anderen können nicht die aufgestellten Grundsätze als fehlsam erscheinen lassen, sondern sind dem Umstande beizumessen, daß bei der späteren anderweiten Regulirung der Rhein-Octroi-Verhältnisse diejenigen der subsidiarischen Renten unberücksichtigt geblieben sind.

Die Ausführungen der freien Stadt Frankfurt, daß ein festes Beitragsverhältniß, wie es für die directen Renten vorgeschrieben worden, anzuwenden sei, berechtigen nicht, die Klage in angebrachter Maße zurückzuweisen, da sie ihren schließlichen, die Verurtheilung der Uferstaaten bezielenden Antrag ganz allgemein gehalten hat, auch von den Uferstaaten selbst ausgeführt ist, welches Beitragsverhältniß das richtige sei, ohne Antrag auf Zurückweisung der Klage in angebrachter Maße, vielmehr von Seiten der linksrheinischen Uferstaaten mit dem Antrage:

den geltend gemachten Anspruch auf den einem jeden Einzelnen der verklagten Staaten zufallenden Netto-Ueberschuß eines jeden Jahres zu beschränken.

Ob die Octroi-Einnahme, welche das Großherzogthum Baden für die rechte Rheinuferstrecke zwischen Straßburg und Basel bezieht, zu berechnen ist, muß allerdings in dem gegenwärtigen Prozesse entschieden werden, da das von der freien Stadt Frankfurt behauptete feste Beitragsverhältniß nicht anerkannt wird.

Da durch den Reichsdeputations-Hauptschluß die Einführung eines Rhein-Octroi für die Strecke von den Grenzen der Schweiz bis zu denjenigen der Batavischen Republik behuf Verwendung für zur Entschädigung bestimmte Renten angeordnet war, so mußte ein Rhein-Octroi ebenmäßig verwandt werden, welcher etwa in Folge dieser Bestimmung nachträglich durch eine Uebereinkunft zwischen dem Kurfürsten-Erzkanzler und Frankreich auf die Strecke von Straßburg nach Basel gelegt wurde.

Anders würde sich die Sache verhalten haben, wenn nach der Convention vom Jahre 1804 das deutsche Reich und Frankreich dem Großherzogthum Baden die Erhebung eines Octroi auf der bis dahin freigebliebenen Rheinstrecke gestattet hätten, ohne die Verwendung desselben zu bestimmen, da in diesem Falle anzunehmen sein würde, daß die Bewilligung zu Gunsten Badens erfolgt sei.

Um auf den Grund des Art. 15 der deutschen Bundesacte den Octroi des Großherzogthums Baden für die gedachte Rheinstrecke heranzuziehen, müßte dem Art. 15 der Bundesacte der Sinn untergelegt werden, daß ein von einem deutschen Staate künftig zu erhebender Rhein-Octroi auch dann den subsidiarischen Renten verhaftet sein solle, wenn er nicht an die Stelle des auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses eingeführten Rhein-Octroi getreten sei, vielmehr für andere Rheinstrecken erhoben werde.

Daß ein solcher Grundsatz zur Zeit der Errichtung der deutschen Bundesacte zur Geltung gekommen, ist nicht nachzuweisen, vielmehr ergiebt die Wiener Schiffsfahrtsacte die Befolgung des Grundsatzes, daß die Uferstaaten, welche den an die Stelle des früheren tretenden neuen Rhein-Octroi beziehen würden, die auf dem alten Octroi ruhenden Lasten zu vertreten haben.

Daß im Art. 28 *Nº* 1 der Wiener Convention unter „les gouvernemens Allemands co-possesseurs de la rive du Rhin“ und in demselben Artikel unter „les gouvernemens débiteurs“ das Großherzogthum Baden als Besitzer der Rhein-strecke von Straßburg bis Basel nicht zu verstehen sei, daß also diesem für solche Strecke ein Beitrag zu den directen Renten und deren Rückständen nicht auferlegt worden, ist unbestritten.

Eben so wenig ist im Art. 30 der Convention bei der Vorschrift über die Pensionen der ehemaligen Rheinzoll-Beamten unter den „gouvernemens co-possesseurs de la rive“ das Großherzogthum Baden für die mehrgedachte Rhein-strecke begriffen.

Daß der wegen Bezahlung der directen Renten und deren Rückstände vereinbarte Beitragsfuß auf einen erst neu einzuführenden Rhein-Dctroi nicht angewandt werden konnte, ändert die Sache nicht, da der Umstand, daß ein solcher Beitragsfuß vereinbart ward, ohne auch nur die spätere Heranziehung jenes badischen Dctroi vorzubehalten, entscheidend ist.

Die Garantie im Art. 15 der deutschen Bundesacte zu Gunsten der Rhein-Dctroi-Renten konnte in der That nicht wohl mit auf Einnahmen aus einem Dctroi basirt sein, welcher zur Zeit der Errichtung der Bundesacte noch nicht bestand, dessen spätere Einführung nur gestattet war, also von dem Ermessen des Großherzogthums Baden abhing, daher es auch diesem freistand, den Tarif beliebig niedriger zu stellen, oder Erlasse an demselben zu bewilligen, oder den Dctroi später ganz zu beseitigen. Daß es z. B. auch der Großherzoglichen Regierung freistand, die Zoll-Abgabe für Waaren ohne diejenige für Fahrzeuge einzuführen, ergiebt eine Vergleichung der beiden ersten a linea des Art. 3 der Wiener Convention.

Daß die Verfasser der letzteren absichtlich die Errichtung des Dctroi auf der fraglichen Rhein-strecke in das Belieben des Großherzogthums Baden gestellt haben, geht insbesondere daraus hervor, daß die entsprechende Fassung Folge einer auf Antrag Englands beliebten Abänderung gewesen ist.

Abgesehen von allem diesen würde die Heranziehung jenes badischen Dctroi in gleicher Weise, wie die der Dctroi-Ein-

nahmen von anderen Rheinstrecken, kaum ausführbar sein. Wurde derselbe erst später eingeführt, so war vielleicht ein Theil des Ablösungsfonds für die directen Renten oder der ganze Fonds bereits angesammelt. Ueberschüsse hätten ohne Abrechnung für die directen und die additionellen Renten, zu denen für jene Strecke nichts beizutragen war, herangezogen werden müssen, und es würde nicht abzusehen sein, wie die Ueberschüsse, welche zunächst den Uferstaaten behuf Ablösung der directen und der additionellen Renten zu Statten kommen, berechnet werden könnten, ohne das Großherzogthum Baden dazu über seine Verpflichtung hinaus herbeizuziehen.

§. 36.

Gegenwärtig kann auch der Umfang der Verpflichtung der deutschen Rheinuferstaaten, der freien Stadt Frankfurt über die Octroi-Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen, bestimmt werden.

Diese Verpflichtung beginnt der Zeit nach mit dem Jahre 1816 und dauert bis dahin, daß die Rentenforderungen der freien Stadt Frankfurt etwa durch Ablösung beseitigt sind. Da in diesem Prozesse nur in so weit eine Verurtheilung zur Zahlung rückständiger Renten erfolgen kann, als dieselben zur Zeit der Anstellung der Klage fällig geworden sind (bis 1. December 1854), so kann auch die Verurtheilung zur Rechnungsstellung nicht über das Jahr hinausgehen, dessen Ergebnisse auf die letzte, vor Anstellung der Klage fällig gewordenen Rente Einfluß haben (das Jahr 1853).

In den aufzustellenden Rechnungen sind hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben die oben dargelegten Grundsätze zu befolgen.

Die Ausgaben sind in so weit zu verzeichnen, als erforderlich ist, damit bei den einzelnen Positionen erkannt werden kann, ob dieselben zu der betreffenden Ausgaben-Rubrik gehören.

Die Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Ueberschüsse und Vorschüsse) sind für jeden betreffenden Uferstaat besonders zu berechnen und nach Jahrgängen aufzustellen.

Die Rechnungsstellung für die Jahre 1816 bis 1840 einschließlich ist nach diesen Anforderungen zu vervollständigen.

Der Umstand, daß für die Jahre von 1816 bis 1840 ein genügender Ueberschuß, selbst der Betrag des erforderlichen Ablösungsfonds bereits nachgewiesen ist, enthebt die Uferstaaten einer Bervollständigung für die gedachten Jahre nicht, da die Ueberschüsse, selbst die nach Deckung des Ablösungsfonds entstandenen, in späteren Jahren zur Einnahme gebracht werden müssen. Auf die behauptete Unmöglichkeit der Berechnung erlassener Gefälle ist für jetzt Rücksicht nicht zu nehmen, da die freie Stadt Frankfurt diese Unmöglichkeit nicht zugestanden hat, weshalb auch ein anzudrohendes Präjudiz noch nicht in Frage steht.

§. 37.

Schließlich sind die klägerischer Seits erhobenen Zinsen-Ansprüche zu erwägen.

Eine Untersuchung, ob die von der freien Stadt Frankfurt gethanen Schritte, um auf anderem, als dem gerichtlichen Wege zur Befriedigung zu gelangen, hinsichtlich der Zeit, zu welcher, der Personen und Behörden, bei welchen sie geschehen, den Erfordernissen entsprechen, welche die Gesetze für wirksame Interpellationen aufstellen, ferner ob diesen Erfordernissen in Beziehung auf gehörige Bestimmtheit genügt ist, ob unzulässige Zuvielforderungen Statt gefunden haben, endlich ob etwa der Satz, daß ein bestimmter Zahlungstermin die rechtliche Wirkung von Interpellationen habe, hier anzuwenden sei, — ist nicht erforderlich.

Da den Ansprüchen auf Grund von Einreden, die zur gerichtlichen Entscheidung gebracht sind, Befriedigung versagt worden, dieselben ohnehin sowohl hinsichtlich ihres Betrages im Ganzen, als hinsichtlich der, den einzelnen Uferstaaten zur Last fallenden Beträge nicht feststanden, auch gegenwärtig noch nicht festgestellt sind, kann von einer subjectiven mora der Rheinuferstaaten nicht die Rede sein.

Die Behauptung der freien Stadt Frankfurt, daß die Uferstaaten ihr den Genuß der ihr gebührenden Geldbeträge rechtswidrig vorenthalten, ferner, daß sie solche rechtswidrig zu anderen, als den gesetzlich bestimmten Zwecken verwendet haben,

stellt sich zwar nicht als eine Milderung der Klage heraus, begründet aber ebenfalls einen Zinsen-Anspruch nicht.

Eine rechtswidrige Vorenthaltung der Benutzung würde nach den Gesetzen nur dann in Betracht kommen, wenn ein Verhältniß vorläge, wo der eine Theil Gelder, welche dem Andern gebühren, für ihn nutzbar zu machen hat, wie es bei dem Vormunde, dem Mandatar, dem Geschäftsführer der Fall ist. Die Rheinuferstaaten stehen, wie schon gezeigt worden, zu der freien Stadt Frankfurt in Beziehungen dieser Art nicht.

Von einer Verwendung fremder Gelder in eigenen Nutzen kann hier ebenfalls nicht die Rede sein, da die Rheinuferstaaten die Octroi-Einkünfte kraft ihrer Hoheitsrechte bezogen haben und nur verpflichtet waren, eine auf diesen Einnahmen zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt ruhende Last abzutragen.

Dagegen ist der Anspruch der letzteren auf Proceßzinsen begründet. Da der nach richtiger Lehre im gemeinen Rechte begründete Anspruch auf solche Zinsen darauf beruhet, daß dem klagenden Theile eine Ausgleichung der Nachtheile gewährt werden soll, welche ihm dadurch erwachsen, daß nicht sofort nach dem Anrufen des Richters das Urtheil erfolgen kann, diesen Zinsen auch der Charakter von Früchten beizulegen ist, so sind subjectives Verschulden des Beklagten und Liquidität der Forderung nicht Bedingungen des Anspruchs, so wie auch dem Fiscus eine Befreiung davon nicht gewährt ist, abgesehen davon, daß in der gegenwärtigen Rechtsache fiscale Privilegien nicht zu berücksichtigen sind.

Damit die freie Stadt Frankfurt ein richterliches Urtheil über ihre Ansprüche erlangte, war ein Anrufen der hohen deutschen Bundesversammlung gegen die Rheinuferstaaten zur Anordnung einer Austrägal-Instanz erforderlich, welche das Urtheil Namens und aus Auftrag der Bundesversammlung abgebe. Unter solchen Umständen muß der Tag derjenigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung, in welcher zum ersten Male der Anruf der freien Stadt Frankfurt zur Sprache gebracht ist, als der Zeitpunkt des Anfangs des Verfahrens zur Erwirkung eines Urtheils angesehen und darnach der Anfang des Laufs von Proceßzinsen bestimmt werden.

Dieser Tag ist ausweislich der Bundestagsacten der 13. Juli 1837, jedoch für den später erhobenen Anspruch auf einen Antheil von einem Sechstheile der ursprünglich Gräfllich-Station'schen Renten der 17. März 1838.

Es versteht sich von selbst, daß von den erst nach diesem Tage fällig gewordenen Forderungen Zinsen erst seit den resp. Fälligkeitsterminen zu laufen beginnen.

Der Zinsfuß ist nach Landüblichkeit zu bestimmen; es ist nicht anzunehmen, daß in Fällen, in denen die Verfügung über das Capital vollständig gesichert bleibt, im Allgemeinen in Deutschland ein höherer Zinsfuß als derjenige von vier Procent üblich sei, während auch ein niedrigerer die Regel nicht bildet.

Ob Zinsen über das alterum tantum gefordert werden können, kommt nicht in Betracht, wenn nur Zinsen zu vier Procent und höchstens seit dem Jahre 1837 zugesprochen werden.

III. Entscheidung.

§. 38.

1) Die freie Stadt Frankfurt wird für berechtigt erkannt, die dem Grafen, jetzt Fürsten zu Salm-Reifferscheid-Dyck durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §§. 3 und 27 bewilligte Rente von jährlich 28,000 Gulden im 24-Guldenfuß, zu fünf Sechstheilen, also zum Betrage von jährlich 23,333 $\frac{1}{3}$ Gulden;

desgleichen die dem Grafen von Stadion-Warthausen verliehene Rente von jährlich 3600 Gulden,

und die dem Grafen von Stadion-Tannhausen verliehene Rente von jährlich 2400 Gulden,

in Beziehung auf die für diese Rentenforderungen gegen den Rhein-Octroi begründeten Rechte activ zu vertreten und für sich geltend zu machen; unter Verwerfung der dagegen erhobenen Einwendungen der beklagten deutschen Rheinuferstaaten, als

a. des Einwandes, daß die bezüglichlichen Rechte der genannten Grafen der vormaligen Reichsstadt Frankfurt nicht abgetreten seien;

b. des Einwandes, daß solche Rechte durch die zwischen gedachter Reichsstadt und den Grafen im Jahre 1805 errichteten Verträge erloschen seien;

c. der Einrede des Anastasianischen Gesetzes;

d. der Einrede, daß es zur klagbaren Geltendmachung jener Rechte einer vorgängigen, von dem Austrägalgerichte nicht auszusprechenden Uebertragung der subsidiarischen Rhein=Octroi=Renten auf den Rhein=Octroi bedürfe;

e. der Einrede, daß die mehrgedachten Rechte durch confusio crediti et debiti erloschen seien;

f. des Einwandes, daß die freie Stadt Frankfurt zur Vertretung solcher Rechte nur zu einer solchen Quote legitimirt sei, zu welcher sie in die Rechte des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eingetreten sei;

g. des Einwandes, daß die etwa an die vormalige Reichsstadt Frankfurt ausgestellten Cessionen der Grafen nur für die Dauer des Bestehens der Gräflichen Häuser wirksam seien.

2) Die unter 1. gedachten Rechte der freien Stadt Frankfurt sind von den deutschen Rheinuferstaaten, dem Königreich Preußen, dem Königreich Baiern, dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau als Inhaber des auf beide Ufer des Rheins, so weit derselbe zu Deutschland gehört, jedoch mit Ausnahme der Strecke von Straßburg bis Basel, fallenden Octroi, passiv zu vertreten, in so weit die betreffenden Ansprüche am 1. December 1817 oder später fällig geworden sind oder fällig werden.

3) Die freie Stadt Frankfurt wird für berechtigt erkannt, in so weit ihre Activ=Legitimation unter 1. anerkannt ist, die Bezahlung der betreffenden jährlichen Renten, also den Gesamtbetrag von jährlich 29,333 $\frac{1}{3}$ Gulden im 24=Guldenfuße auf den ersten December eines jeden Jahrs, zum ersten Male auf den ersten December 1817, bis dahin, daß eine Ablösung eingetreten sein wird, von den gedachten deutschen Rheinuferstaaten als Inhabern des bezeichneten Rhein=Octroi, zu fordern, wenn und in so weit sich aus einer, den Bestimmungen dieses Urtheils entsprechenden Jahresrechnung herausstellen wird, daß der Rhein=Octroi in dem, dem betreffenden Fälligkeits=

termine unmittelbar vorhergehenden Jahre einen Ueberschuß gehabt hat, der hinreichend gewesen ist, die sämmtlichen in den §§. 7 und 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses angeordneten subsidiarischen Rhein-Octroi-Renten zum Betrage von 71,500 Gulden zu berichtigen.

Dieser Ueberschuß ist in folgender Weise zu ermitteln:

Jeder der deutschen Rheinuferstaaten hat in Einnahme zu stellen:

a. die sämmtlichen von ihm in dem betreffenden Jahre erhobenen Rhein-Octroi-Gefälle, ohne Unterscheidung des Rheinufers, mit Ausnahme der vom Großherzogthum Baden für die Rheinstrecke von Straßburg bis Basel erhobenen.

Zu den zu vereinnahmenden Octroi-Gefällen gehört auch der Ertrag der Schiffsgebühr (*droit de reconnaissance*). Die Gefälle sind nach dem Tarif zu berechnen, nach welchem sie erhoben sind, also bezw. dem Tarif vom 15. August 1804 und nach demjenigen vom 31. März 1831, unter Berücksichtigung solcher Veränderungen, welche dieser etwa später auf Grund des Art. 19 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 erfahren hat.

b. Die sämmtlichen Octroi-Gefälle, welche vor Geltung der ebengedachten Rheinschifffahrtsacte und später in Folge der Bestimmungen des §. 32 derselben ganz oder theilweise erlassen sind, jedoch mit Ausnahme solcher Gefälle, welche auf Grund von Verträgen mit der freien Stadt Frankfurt nicht zur Hebung gelangt sind.

c. Wenn das Resultat der Jahresrechnungen der sämmtlichen deutschen Rheinuferstaaten einen Ueberschuß nicht ergeben hat, welcher hinreichte, um eine Jahresrente an sämmtliche Inhaber subsidiarischer Rhein-Octroi-Renten abzutragen, so ist der etwa in der Jahresrechnung eines einzelnen Uferstaats verbliebene Ueberschuß in dessen folgender Jahresrechnung in Einnahme zu stellen.

Dagegen ist der Ueberschuß einer Jahresrechnung, welcher dem betreffenden Staate verblieben ist, nachdem die subsidiarischen Rhein-Octroi-Renten für den nächstfolgenden Fälligkeitstermin berichtet worden, nicht in Einnahme zu stellen.

Nachdem der Gesamtbetrag aller, hiernach nicht zu vereinnahmenden Ueberschüsse sämmtlicher deutschen Rheinuferstaaten eine solche Höhe erreicht hat, daß derselbe zur Bezahlung des 40fachen Betrages von 65,000 Gulden und von 17,622 Gulden 55 Kreuzer, auch von 71,500 Gulden als der Beträge der verbliebenen directen Renten, der additionellen Renten und der subsidiarischen Renten, desgleichen zur Deckung der für die Fürstlich = Löwenstein = Werthheimsche directe Rente gezahlten 175,000 Gulden ausreicht; sind alle weiteren Ueberschüsse in Einnahme zu stellen.

Als Ausgaben sind zu berechnen, so weit sie auf den betreffenden Uferstaat gefallen sind, bezw. fallen werden:

a. die Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei des Rhein = Octroi;

b. die Centraalkosten des Rhein = Octroi;

c. die Kosten der Justizbehörden für die Rheinschiffahrt, in so fern sie auf Art. 8 der Wiener Schiffahrts = Convention beruhen;

d. die an Beamte des Rhein = Octroi und deren Angehörige gezahlten Pensionen und Unterstützungen, desgleichen die auf Grund des Art. 30 der Wiener Schiffahrtsacte geleisteten Zahlungen, beide, in so weit sie nicht aus dem fonds de retraite beschafft worden;

e. restituirte Rheinschiffahrts = Gebühren, in so fern die Restitution auf Grund eines rechtlichen Anspruchs verfügt worden;

f. die Kosten der Unterhaltung der Leinpfade und der sonst für die Schiffahrt erforderlichen Arbeiten;

g. directe Rhein = Octroi = Renten zum Betrage von jährlich 65,000 Gulden und additionelle Renten zum Betrage von jährlich 17,622 Gulden 55 Kreuzer, in so weit dazu der betreffende Rheinuferstaat beizutragen hat, nicht aber der Betrag der Dotations = Ergänzung des Kurfürsten = Erzkanzlers und weitere Beträge für directe Renten. Von dem Zeitpunkte an, da die bei den Einnahmen unter 3. c. zuletzt gedachten Ueberschüsse eine solche Höhe erreicht haben werden, daß dadurch der 40fache Betrag von 65,000 Gulden und von 17,622 Gulden 55 Kreuzer

gedeckt wird, sind directe und additionelle Renten ausgablich nicht ferner zu berechnen;

h. Vorschüsse der vorhergehenden Jahresrechnung, welche sich für den betreffenden Uferstaat ergeben haben, ungeachtet die subsidiarischen Renten nicht zur Zahlung gelangt sind.

Hinsichtlich der Ausgabe-Rubrik: „Extraordinaria“ bleibt die Entscheidung bis dahin vorbehalten, daß die unter diese Rubrik fallenden Ausgaben näher angegeben sein werden.

Die freie Stadt Frankfurt ist nicht berechtigt, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben zu beanstanden.

Der Gesamtbetrag der Ueberschüsse der Jahresrechnungen sämmtlicher deutscher Rheinuferstaaten bestimmt das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines zur Bezahlung der subsidiarischen Renten auf den nächstfolgenden Fälligkeitstermin hinreichenden Ueberschusses.

4) Das Vorhandensein des erforderlichen Ueberschusses aus den Jahren 1816 bis 1840 einschließlich, also zur Bezahlung der bis 1. December 1841 einschließlich fällig gewordenen subsidiarischen Renten, ist erwiesen.

5) Die deutschen Rheinuferstaaten haben zu den fällig gewordenen und bezw. fällig werdenden Rentenforderungen der freien Stadt Frankfurt nach dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie an den Ueberschüssen der betreffenden Jahresrechnung Theil genommen haben, bezw. Theil nehmen werden.

Den Rheinuferstaaten steht, abgesehen von dem Rechte der freien Stadt Frankfurt, die Befugniß zu, erlassene Octroi-Gefälle, auch die nach Verträgen mit dieser erlassenen, behuf der Bestimmung des Beitragsverhältnisses in Einnahme zu stellen.

6) Die deutschen Rheinuferstaaten sind schuldig, die Rentenbeträge, zu deren Zahlung sie demnächst verurtheilt werden, in so weit die von den Grafen von Stadion und dem Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyck im Jahre 1805 cedirten fünf Sechstheile in Frage stehen, seit dem 13. Juli 1837, in so weit aber das von den Grafen von Stadion im Jahre 1838 cedirte ein Sechstheil in Betracht kommt, seit dem 17. März 1838 der freien Stadt Frankfurt mit vier Procent für das Jahr zu ver-

zinsen. Für die nach diesen beiden Zeitpunkten fällig gewordenen Renten beginnt die Verzinsung mit den resp. Fälligkeitsterminen.

7) Die freie Stadt Frankfurt ist berechtigt, von den deutschen Rheinuferstaaten die Vorlegung von, über die Octroi-Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Urtheils aufgestellten Rechnungen, in denen die einzelnen Ausgabe-Positionen in so weit angegeben sind, daß beurtheilt werden kann, ob dieselben in die betreffende Rubrik gehören, vom Jahre 1816 einschließlich an bis zu etwaiger demnächstiger Ablösung der betreffenden Renten zu verlangen.

Die deutschen Rheinuferstaaten werden verurtheilt, diese Rechnungen vom Jahre 1816 einschließlich an, so weit es für die bis zur Zeit der Anstellung der Klage fällig gewordenen Rententermine erforderlich ist, also bis zum Jahre 1853 einschließlich, dem Austrägalgerichte einzuliefern.

8) Nachdem diese Einlieferung Statt gefunden haben, die freie Stadt Frankfurt auch über die eingelieferten Rechnungen gehört sein wird, sollen die deutschen Rheinuferstaaten zur Bezahlung von jährlich 29,333 $\frac{1}{3}$ Gulden im 24-Guldenfuße an die freie Stadt Frankfurt für die Fälligkeitstermine vom 1. December 1817 einschließlich bis zum 1. December 1854 einschließlich — jeder Uferstaat zu dem Anthelle, welcher sich aus den Rechnungen unter Anwendung der Bestimmungen dieses Urtheils ergeben wird — nebst Zinsen zu vier Procent nach Maßgabe der Bestimmungen unter 6. in so weit verurtheilt werden, als sich für die betreffenden Zahlungstermine ein nach diesem Urtheile zu bemessender hinreichender Ueberschuß ergeben haben wird. In so weit Letzteres nicht der Fall sein wird, soll die freie Stadt Frankfurt mit den erhobenen Ansprüchen zurückgewiesen werden.

9) Die freie Stadt Frankfurt wird mit ihrem Ansprüche auf Bezahlung von Renten, welche vor dem 1. December 1817 fällig geworden, in so weit er gegen die Uferstaaten gerichtet ist, desgleichen mit den über die Bestimmungen unter 6. hinaus erhobenen Zinsen-Ansprüchen, zurückgewiesen.

10) Die Entscheidung über die Proceßkosten bleibt ausgesetzt.

Der Oberappellationsrath Dr. Wachsmuth wird beauftragt, das zur Entscheidung über die Ergebnisse der Rechnungs=Abfrage erforderliche Vorverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung §§. 464 bis 477 als Richter=Commissair zu leiten.

Druckfehler.

- §. 13, 3. 1 ließ „autre“ st. autres
- §. 39, 3. 10 ist nach „doch“ hinzuzufügen „b.“
- §. 56, 3. 2 l. „bei Ermittlung“ st. die Ermittlung.
- §. 58, 3. 13 von unten l. „vor“ st. von.
- §. 59, 3. 3 l. „Mahnung“ st. Wahrung.
- §. 67, 3. 4 l. „aus“ st. auf.
- §. 74, 3. 15 l. „Frankfurt“ st. Frankfurts.
- §. 78, 3. 16 l. „Vorträgen“ st. Verträgen.
- §. 82, 3. 12 l. „sein“ st. sei.
- §. 83, 3. 9 von unten l. „eingeschossen“ st. eingeschlossen.
- §. 86, 3. 15 von unten l. „aller“ st. alter.
- §. 92, 3. 10 l. „bezieht“ st. ist.

Hut.

Urtheil des königlich. Hannoverschen Ober-Appellations-Gerichts in Celle
in der Streitsache der freien Stadt Frankfurt wider die deutschen
Rheinuferstaaten ... wegen einer subsidiarischen Rhein-Octroi-Rente

Hannover 1860

Decis. 115 gt

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397275-6